

5/2002

15. 10. 2002 33. Jahrgang

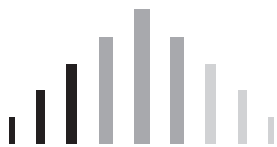
Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK

Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Akzente

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder was tat die BRAK?

Die 14. Legislaturperiode ist ohne Verabschiedung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu Ende gegangen. Die BRAK hat darüber – und wie dies geschehen konnte – jede RAin und jeden RA mit Schreiben v. 10.9.2002, also zwölf Tage vor der Bundestagswahl, unterrichtet. Wie die Zuschriften zeigen, haben die Kolleginnen und Kollegen diese Unterrichtung und die von der BRAK im – leider gescheiterten – Gesetzgebungsvorhaben gezeigte Haltung zu mehr als 90 % positiv aufgenommen. Einige RAinnen und RAe beanstandeten jedoch sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt des Schreibens v. 10.9.2002. Begründet wurde die Beanstandung mit dem Hinweis, gerade zu Wahlkampfzeiten habe sich die BRAK als Körperschaft des öffentlichen Rechts politisch neutral zu verhalten. Beiträge von Pflichtmitgliedern dürften für eine derartige Unterrichtung nicht verwandt werden. Kritik sollte immer Anlass sein, die eigene Haltung zu überdenken. Eine Überprüfung des Verhaltens der BRAK in dieser für die deutsche Anwaltschaft existentiellen Frage bestätigt jedoch die Richtigkeit unseres Vorgehens.

Das Schreiben v. 10.9.2002 stellt keine Wahlkampfwerbung dar. Die Veröffentlichung von die Anwaltschaft unterstützenden Äußerungen und Handlungen einer Partei muss auch zu Wahlkampfzeiten möglich sein. Auch vor der Wahl des Jahres 1998 hat die BRAK Angriffe der jetzigen Opposition zu ihren Regierungszeiten auf das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit im Rahmen der Diskussion des großen Lauschangriffs angeprangert, ohne dass jemand auf die Idee gekommen wäre, diese Interessenvertretung der Anwaltschaft als Wahlkampfwerbung zu qualifizieren. Im Übrigen ist der Vorhalt, die Anwaltschaft werde ihre Wahlentscheidung allein davon abhängig machen, welche Partei bereit sei, eine Anpassung ihrer Gebühren zu fördern, in dieser Eindimensionalität ehrenrührig für einen Berufsstand, der tagtäglich von und mit der Fähigkeit zur Differenzierung lebt. Wie andere Organisationen hat auch die BRAK in Heft 4 des BRAKMagazins allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien die Möglichkeit gegeben, zu Fragen des Fortbestandes der Rechtsanwaltsversorgungswerke, des Erhalts des RBerG und der Abschaffung

des 10%igen Gebührenabschlags Ost Stellung zu nehmen. Auch die Stellung der Parteien zum Irak-Konflikt, zur Ausdehnung der Gewerbesteuer auf Freiberufler oder zur Einführung eines Familiengeldes dürfte neben vielen anderem Einfluss auf die Entscheidung haben, welche Partei eine RAin oder ein RA wählt.

Auch der Zeitpunkt der Unterrichtung ist nicht zu beanstanden.

Zum einen hatte die Bundesministerin der Justiz auch nach dem Scheitern des Rechtsanwaltsvergütungsneuordnungsgesetzes im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages immer wieder behauptet, sie werde bis spätestens Mitte August einen Regierungsentwurf einbringen, der in der Sitzung des Bundesrates v. 27.9.2002 behandelt werden könne, somit nicht der Diskontinuität anheim falle. Der 15.8.2002 verstrich, ohne dass ein Regierungsentwurf vorgelegt wurde. Auch eine Nachfrist zum Ende des Monats August wurde nicht eingehalten. Auch dieses Unterlassen war berichtenswert. Aufgrund dieses zeitlichen Ablaufes konnte die Unterrichtung aller RAinnen und RAe erst kurz vor der Bundestagswahl am 22.9.2002 erfolgen. Wer Wahlversprechen bis kurz vor der Wahl verbreitet, aber nicht einhält, kann ernstlich nicht erwarten, man werde generös schweigen und weitere vier Jahre auf die längst fällige Gebührenanpassung, die erste seit 1994, warten.

Zum anderen kann und darf eine berufspolitische Vertretung ihre Aktivitäten nicht Monate vor der Bundestagswahl einstellen, um den Eindruck zu verhindern, eine Partei werde unterstützt. Gesetzlich oder parteipolitisch vorgeschriebene Betriebsferien vor Wahlen bestehen auch nicht für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der alle Anwälte angehören müssen.

Darüber hinaus wäre es widersinnig, wenn eine berufspolitische Vertretung ihre Mitglieder vor einer Bundestagswahl nicht mehr unterrichten dürfte. Weder Regierung noch Opposition würden eine derartige Vertretung noch ernst nehmen.

Bernhard Dombek

Das Thema

Anwaltshaftung und Verfassungsrecht oder: iura novit curia

Rechtsanwalt Dr. *Christian Kirchberg*, Karlsruhe

Manchmal kommt eine grundlegende Änderung der Sicht der Dinge auf leisen Pfoten daher. Das gilt auch für die Rechtsentwicklung und insoweit vor allem auch für die Rechtsprechung. Einen eindrucksvollen Beleg hierfür liefert der „positive“ Nichtannahme-Beschluss der für das anwaltliche Berufsrecht zuständigen 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG v. 12.8.2002. (Die Entscheidung ist in diesem Heft abgedruckt auf S. 224 ff.) Zwar ist die Verfassungsbeschwerde eines RA gegen ein seine Haftung wegen Anwaltsverschuldens bestätigendes Urteil des BGH nicht zur Entscheidung angenommen worden. Denn er habe es in der Tat versäumt, so die Kammer, seinen Mandanten über die Aussichten eines Rechtsmittels zu beraten; bei beratungsgemäßer Fortsetzung des Rechtsstreits hätte sich der Schaden aber verhindern lassen. „Positiv“ ist diese Entscheidung – weniger für den betroffenen Anwalt selbst als für die Anwaltschaft insgesamt – jedoch deshalb, weil die Kammer im Rahmen eines eigentlich nicht gebotenen obiter dictums eine grundlegende Standortbestimmung des Verhältnisses der Rechtspflegeorgane „Gerichte“ einerseits und „Rechtsanwälte“ andererseits vornimmt und dabei mit deutlichen Adressen in Richtung Rechtsprechung nicht geizt: fehlerhafte Verfahrensweisen oder falsche Rechtsauffassungen der Gerichte sollen danach grundsätzlich nicht (mehr) nur deshalb i.S. eines Aufangtatbestandes zur Anwaltshaftung führen, weil dieses ein „Organ der Rechtspflege“ und im Übrigen haftpflichtversichert ist, während Richter aufgrund des sog. Richterprivilegs (§ 839 Abs. 2 BGB) grundsätzlich nicht für Fehler bei der Rechtsanwendung haftbar gemacht werden können. Klare Worte, die eine erkennbar über den konkreten Fall hinausreichende „Botschaft“ beinhalten, ohne dass deren Konsequenzen für die Anwaltshaftung insgesamt schon im Einzelnen absehbar wären.

Es gehört zu dem Spezifika höchst- oder gar allerhöchster richterlicher Rechtsprechung, dass zuweilen auch an und

für sich nicht unbedingt dafür geeignete Fälle zum Anlass genommen werden, endlich einmal „etwas loszuwerden“. Diesen Eindruck vermittelt auch die Entscheidung im vorliegenden Fall, mit der gewissermaßen en passant die Weichen für die Anwaltshaftung neu gestellt oder wenigstens neu justiert werden. Der verfassungsrechtliche Kontext wird dabei mit eher dürren Worten umschrieben: nämlich einerseits der Grundsatz der freien Advokatur, der die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte anwaltliche Berufsausübung prägt, und andererseits die den Gerichten (auch von Verfassungs wegen) primär auferlegte Verantwortung für die Rechtskenntnis bzw. richtige Rechtsanwendung – einfach-rechtlich unterfüttert durch die den Gerichten – nach der ZPO – auferlegten Hinweis- und Belehrungspflichten. Daran wird sich die teilweise erdrückende, ja mitunter, um im Bilde zu bleiben, „entgleisende“ Rechtsprechung zur Anwaltshaftung künftig zu messen haben.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das anwaltliche Berufsrecht, insbesondere die von Bundesverfassungsrichterin *Jaeger* konsequent, ja geradezu programmatisch betriebene Liberalisierung unseres Berufsstandes, werden von manchen Kollegen mit Argwohn, auf jeden Fall aber reserviert beobachtet bzw. beurteilt. Der jetzt ergangene Beschluss der 2. Kammer vom 12.8.2002, mit dem eher beiläufig die Rollenverteilung zwischen Rechtsprechung und Anwaltschaft und die sich daraus für die Anwaltshaftung ergebenden Konsequenzen unmissverständlich klargestellt worden sind, dürfte sich demgegenüber – jedenfalls bei den Rechtsanwälten – ungeteilter Zustimmung erfreuen. Allerdings bedeutet die jetzt auch noch einmal von Verfassungs wegen erfolgte Betonung des an und für sich selbstverständlichen Grundsatzes „iura novit curia“ keinen Freibrief für schlampige anwaltliche Prozessführung und fehlerhafte Rechtsberatung.

Aufsätze

Das neue Berufsbild des Rechtsanwalts Kontinuität im Wandel

Rechtsanwalt Dr. Ronald Kandelhard*, Bremen

1. Das Berufsbild nach der BRAO

Man hat mich gebeten, Ihnen von dem „Neuen Berufsbild des Rechtsanwalts“ zu berichten. Im Angesicht dieses Schlagwortes habe ich mich gefragt: Gibt es tatsächlich ein neues Berufsbild des RA? Als Jurist ist man geneigt, die Antwort im Gesetz zu suchen. Dann lautet die Antwort eindeutig: Nein. Gem. § 1 BRAO von 1959 ist der RA „ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“. Er übt nach § 2 BRAO einen freien Beruf aus und ist nach § 3 Abs. 1 BRAO „der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“. Nach den §§ 1–3 BRAO liegt der Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit also in der unabhängigen rechtlichen Beratung und Vertretung im Interesse eines anderen¹. Dieses Selbstverständnis ist aber nicht neu, sondern findet sich bereits in der historisch ersten ausgebildeten Rechtsordnung: dem römischen Recht. So heißt es im Codex Justinianus, 2. Buch, 6. Titel, 6. Konstitution, zum Anwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege: „Wer Anwalt sein will, darf nicht in derselben Sache zugleich Anwalt und Richter sein, da zwischen den entscheidenden Richtern und den Anwälten ein Unterschied bestehen muss. Die Advokaten sollen aber ihren Rechtsbeistand dem Prozessierenden so leisten, dass sie in ihrer Freiheit, zu schimpfen, und ihrer Kühnheit, zu schmähen, nicht weiter gehen sollen, als es das Wohl der Prozesse erfordert.“

Der RA war und ist objektiver Rechtsfindung danach ebenso verpflichtet wie subjektiver Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten. Soweit diese Ziele widerstreiten ist – ähnlich wie nach dem BVerfG bei kollidierenden Grundrechten² – praktische Konkordanz herzustellen. Zwar mag sich in der Auslegung manches zugunsten der subjektiven Interessenvertretung verschoben haben³, an den Grundsätzen hat sich wenig geändert. Ich meine: Zu Recht! In dem kurzen, aber bunten Verlauf meiner Anwaltstätigkeit ist mir die ganz überwiegende Anzahl meiner Mandanten mit diesem Verständnis meiner Person entgegengetreten. Sie erwarteten Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen und als Verwirklichung des geltenden Rechts. Nur ganz

ausnahmsweise mussten Mandanten auf die Grenzen subjektiver Interessenvertretung hingewiesen werden und blieben so potentielle Kunden.

Ebensolche Kontinuität hat die Vorstellung, dass der Anwalt einen freien Beruf und kein Gewerbe ausübt. Zu römischen Zeiten wurde sie drastisch formuliert: „Ferner soll ein Advokat mit der Partei, der er seinen Beistand zu leisten übernommen hat, keinen Vertrag eingehen und keine Verabredung treffen.“ Durch das Verhandeln von Rechtssachen sollen die Rechtsgelehrten keine „Gelegenheit zu schändlichem Gewinn und widrigem Vorteil“ ergreifen, „sondern eine Vergrößerung ihres Ruhmes“ suchen. „Sollten sie sich durch Gewinn und Geld fesseln lassen, so sind sie als Entartete und Schlechte zu den gemeinsten Menschen zu suchen“. Andererseits sei es nicht verächtlich, wenn dem Anwalt „einmal für seine Bemühung aus freiem Ermessen etwas geschenkt ... wird“⁴. Heute ist der Anwalt sicher nicht auf mehr oder minder freiwillige Geschenke angewiesen. Dennoch ist sein Honorar als öffentliches Recht in der BRAO reglementiert. § 49b BRAO limitiert das Honorar nach oben ebenso wie – zur Verhinderung unerwünschter Unterbietung zu Konkurrenzwecken – nach unten. Obwohl der Anwalt selbstverständlich wie ein Unternehmer tätig wird⁵, der „nach außen, für Geschäft sorgen, also Mandate“ erhalten muss, der so wirtschaften muss, „dass die Einnahmen die Kosten des Büros decken und endlich Gewinn erzielt wird“⁶, ist der Anwalt kein am Markt frei seine Leistung gegen Geld tauschender Unternehmer. Der häufig als Beistand in der Not fungierende Anwalt soll aus ihr kein Kapital schlagen können.

2. Das „innere“ Berufsbild des Rechtsanwalts

Um ein „neues“ Berufsbild des RA zu entdecken, muss der Fokus also weiter aufgezogen werden. Unlängst hat der bekannte Verfassungsrechtler Zuck dem durch die BRAO vorgegebenen äußeren Berufsbild durch fremdbestimmte Normierung das innere Berufsbild des RA gegenübergestellt. Dieses werde von den Vorstellungen der Beteiligten (Anwälte und Rechtssuchende) gebildet und resultiere in Erwartungshaltungen: in Vorstellungen darüber, was man von einem guten Anwalt zu erwarten habe⁷. Dies trifft sich vorzüglich mit dem Generalthema dieser Veranstaltung: „Juristen/-innen – Neue Anforderungen“. Diese Anforder-

* Partner der Sozietät *Oltmanns, Kandelhard & Büsing*. Gekürzte Fassung eines Vortrages an der Universität Bremen auf der Informationsveranstaltung: Juristen/-innen, Neue Anforderungen. Die Vortragsform ist beibehalten.

1 So auch v. *Falkenhausen*, Bei aller Vielfalt – Der gemeinsame Kern anwaltlicher Tätigkeit, *AnwBl.* 2/2000, Sonderheft, 26, 27.

2 C. J. 2, 6, 6, zit. nach *Härtel/Kaufmann*, *Codex Justinianus*, Leipzig, 1991, S. 56 f.

3 S. K. *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 17. Aufl. 1990, Rdnr. 17 ff.

4 Siehe etwa *Streck*, *Beruf: Anwalt/Anwältin*, 2001, S. 29 ff.

5 C. J. 2, 6, 6.

6 S. etwa *Gleiss*, Soll ich Rechtsanwalt werden? Plädoyer für den Juristenberuf, 3. Aufl. 1992, S. 75 f.; *Streck*, S. 62 f.

7 *Gleiss*, S. 76.

8 *Zuck*, Das innere Berufsbild: Hürde oder Hilfe für das anwaltliche Selbstverständnis?, *AnwBl.* 2000, 3.

Kandelhard, Das neue Berufsbild des Rechtsanwalts

derungen sind den Erwartungshaltungen an den Juristen synonym.

Was sind aber die Eigenschaften, die man von einem Anwalt erwarten kann. In seinem Buch „*The Art of the Advocate*“ nennt Richard du Cann als „essentials of advocacy“: Eloquenz, Klarheit und Ordnung der Sprache, Ehrenhaftigkeit, Rechtsgefühl, Courage, Selbstbeherrschung, Fleiß u. a. m.⁹. Über den bekannten Strafverteidiger der Weimarer Zeit Max Ahlsberg fand ich in einem biographischen Artikel die Lobeshymne: „*Ein streitbarer Jurist: Für Wahr! Wie jeder große Streiter verfügte er über unzählige Fähigkeiten und Mittel. Er setzte sie alle ein – einzeln, nebeneinander, nacheinander: unerschütterlicher Wille, für die Rechte des Angeklagten zu kämpfen; persönlicher Mut; Zähigkeit; Scharfsinn; Angriffslust; Konzentration; strenge Sachlichkeit und Wissenschaftlichkeit – bei Kreativität, Intuition und Leidenschaft; Rednergabe; unermessliche Arbeitskraft; exakte Vorbereitung*“¹⁰. Hierin klingt der Kampf für die Gerechtigkeit, für die Schwachen, für die Notleidenden, für die Entrechteten ebenso an wie wiederum bereits im Codex Justinianus: „*Die Advokaten, die das zweifelhafte Schicksal der Rechtsfragen entscheiden und durch die Kraft ihrer Verteidigung oftmals in öffentlichen und in privaten Angelegenheiten das Gefallene aufrichten und das Geschwächte wiederherstellen, sorgen für das menschliche Geschlecht nicht weniger, als wenn sie das Vaterland und ihre Eltern in Schlachten oder durch Wunden retten. Es kämpfen nämlich die Advokaten dadurch, dass sie, gestützt auf die Kraft ihrer glorreichen Worte, die Hoffnung, das Leben und die Nachkommen derer verteidigen, sie sich in Not befinden*“¹¹. Sicher mag die Betonung des Streiters zur Strafverteidigung eher passen als zu dem (beratenden) Wirtschaftsanwalt, dessen Aufgabe primär in Vermeidung und Beilegung von Konflikten liegt¹². Damit ist jedoch kaum eine neue Qualität anwaltlicher Leistungen aufgefunden. Schon immer stand der streitende Jurist stärker im Blickpunkt als der im Verborgenen wirkende Berater. Ein neues Berufsbild des RA vermag ich also auch in den so cursorisch geschilderten Anforderungen an den Anwalt nicht zu entdecken.

3. Anwalt und neue gesellschaftliche Entwicklungen

Novitäten für den RA können jedoch möglicherweise vor dem Hintergrund moderner gesellschaftlicher Entwicklungen entdeckt werden. Ich will hiervon drei aufgreifen:

a) Die Informationsgesellschaft

Dramatisch schreitet die Entwicklung zur Informationsgesellschaft voran. Der englische Anwalt und Unternehmensberater Prof. Stephen Mayson meint dazu in seinem Buch „*Making Sense of Law Firms*“¹³: „*First, there is a fundamental economic and social shift towards knowledge. The Industrial Age is coming to an end, and the Information Age is in its infancy. The legal profession as we know it today, and law firms as we recognise them, are a product of the Industrial Age. I believe that it is not too outrageous to suggest that the solicitor's profession is founded on a particularly strong feature of the Industrial Age – the idea of property rights. Solicitors devote much of their professional energy to creating, transferring, preserving or protecting*

rights to real, personal, intellectual and reputational property. As the Information Age emerges, the importance of many of these property rights will decline. I do not believe that the legal profession as we know it will survive this transformation. However, I am convinced that legal practice will continue, albeit in a form that many would not today recognise (or accept).“ Einstweilen sehe ich jedoch nicht, dass dadurch ein neues Berufsbild des Anwaltes begründet ist. Sicher verändert die moderne Informationstechnologie die anwaltliche Arbeit durch ungeahnt leichte und kostengünstige Kommunikation, schnellere und drastisch intensiviertere Informationsbeschaffung, jedoch nicht den Inhalt anwaltlichen Wirkens. Insofern bleiben die fundamentalen Änderungen, die Mayson prophezeit, noch ebenso ungeahnt wie von ihm selbst geschildert. Dies schließt nicht aus, dass die Realität die Phantasie binnen kurzem überholt.

b) Die Globalisierung

Eine zweite gewichtige moderne Entwicklung symbolisiert der schillernde Begriff der Globalisierung, die auf alle rechtlichen Betätigungsfelder einwirkt. Dass europäisches Recht etwa in Form der Niederlassungsrichtlinie auf die Anwaltstätigkeit einwirkt, ist uns inzwischen vertraut. Dass allerdings im Gefolge des Welthandelsabkommens GATT ein General Agreement on Trade in Services (GATS) potentiell weltweite Regelungen trifft¹⁴, dürfte manchen überraschen. Globalisierung intensiviert neben der inneren Regelung der Anwaltschaft auch die zu behandelnden Rechtsmaterien. Dies ist längst nicht mehr nur der Stoff der großen Sozietäten, die international tätige Großkonzerne beraten und vertreten. Entsprechende Tendenzen lassen sich also nicht verleugnen, hierzu trägt nicht zuletzt das weltweite Internet bei. Dennoch begründen die Anforderungen der Globalisierung eher neue Spezialgebiete als ein neues Berufsbild des RA. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die International Bar Association in Reaktion auf die Globalisierungstendenz das Berufsbild des Anwaltes in Übereinstimmung mit der deutschen Betrachtung festgelegt hat und die Grundprinzipien anwaltlicher Tätigkeit in:

- der Pflicht und dem Recht zur Unabhängigkeit,
- der Pflicht und dem Recht zur Verschwiegenheit,
- dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und
- der Pflicht zur Einhaltung berufsethischer Grundsätze sieht¹⁵.

c) Der Konkurrenzdruck

Wesentlicher Einflussfaktor, dem insbesondere Sie als Studenten ausgesetzt sind, ist der zunehmende innere und äußere Konkurrenzdruck in der Anwaltschaft. Die externe Konkurrenz betrifft rechtliche Dienstleistungen anderer Berufsgruppen. Diese reicht von der offensichtlichen Konkurrenz durch Verbände, WP, Steuer- und Unternehmensberater über die von Head-Huntern beim Arbeitsplatzwechsel oder Maklern bei Immobilientransaktionen angebotenen Beratungsleistungen und weit darüber hinaus¹⁶. Sogar noch gewichtiger dürfte der innere Konkurrenzdruck der Anwaltschaft sein. Die Anwaltschaft ist Auffangbecken für die Juristenabgänger. Sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten für Juristen sind rückläufig: Die öffentliche Hand deckt allenfalls den Nachwuchsbedarf. Außerhalb einer Stellenvermittlung mit-

9 Du Cann, *The Art of the Advocate*, Revised Edition, 1993, S. 54 ff.

10 Gerhard Jungfer, *Max Ahlsberg (1877–1933)*, Verteidigung als ethische Mission, in: *Streitbare Juristen*, hrsg. von der Redaktion der kritischen Justiz, Baden-Baden 1988, S. 141.

11 C. J. 2, 7, 14, zitiert nach Härtel/Kaufmann, S. 54.

12 S. Franzen, *Anwaltskunst*, 2. Aufl. 1993, S. 173 ff.

13 Mayson, *Making Sense of Law Firms*, 1997, Introduction, S. XIII.

14 S. Hellwig, EU-Harmonisierung – Globalisierung – Kommerzialisierung Anwaltschaft Quo Vadis?, *AnwBl.* 2000, 705, 706 f.

15 S. Hellwig, *AnwBl.* 2000, 705, 707.

16 S. etwa Heussen, *Anwalt und Mandant*, 1999, S. 14 ff.; und für England Mayson, S. 12.

Kandelhard, Das neue Berufsbild des Rechtsanwalts

tels „Vitamin B“ ist das Prädikatsexamen, das nur ca. 15 % der Juristen erreichen¹⁷, magische Hürde für die gesicherte (Beamten-)Existenz. In Zeiten des Lean-Management sind Unternehmensjuristen weniger gefragt. Der Trend zur Spezialisierung versperrt den Juristen den früher nicht seltenen Weg in kaufmännische Funktionen durch eigens hierfür ausgebildete Berufsgruppen. Somit bleibt denen, die nicht Anwalt werden wollen, häufig nichts anderes als der von innerer Überzeugung nicht getragene Weg in die Anwaltschaft¹⁸.

Die Wachstumsraten der Anwaltschaft sind dementsprechend dramatisch. Von 1955 bis heute hat sich die Zahl der Anwälte mehr als vervierfacht. Konkret lag die Wachstumsrate bei 434 %¹⁹, absolut gab es 1955 nur 17 100 Anwälte, Anfang 1998 dagegen 91 500²⁰. Dass die Zahl der arbeitslos gemeldeten RAe bei lediglich 753 und die der arbeitslosen Juristen bei nur 5753 liegt²¹, vermag nicht zu beruhigen. Da Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe Referendarabgängern nicht (mehr) offen stehen, dürfte die Dunkelziffer nicht tätiger Juristen, die von den Einkünften ihrer Partner, ererbten Vermögen oder notgedrungen nicht-juristischen Beschäftigungen – Stichwort: Taxifahrer – leben, enorm sein. Es überrascht nicht, dass angesichts dessen der Durchschnitts-Verdienst des Anwaltes rückläufig ist²².

4. Der Anwalt zwischen Kommerz und Berufsethos

Dennoch muss der Anwalt Geld verdienen. Dies beginnt bei der notwendigen Amortisation der Kosten seiner Berufstätigkeit, hört dort aber bei weitem nicht auf. Der Anwalt muss Gewinne erwirtschaften, um den Lebensunterhalt von sich und seiner Familie zu sichern, seine Altersversorgung aufzubauen etc. Nicht zuletzt aber will der Anwalt auch Geld verdienen, und zwar als – durch das Referendariat gezwungenermaßen – Spätstarter möglichst mehr als der Durchschnitt. Die Notwendigkeit für den Anwalt, Geld zu verdienen, treibt ihn in den Gegensatz von Kommerzialisierung und Berufsethos²³. Zugespitzt hat sich dieser Konflikt anlässlich der Jahrestagung der International Bar Association 1998 gezeigt. Hiervon berichtet der Frankfurter RA und Notar Hellwig: Der Ausschuss über internationale Anwaltschaftigkeit beriet über Fusionen, Allianzen und grenzüberschreitende Kooperationen. Die Podiumsvertreter von Großkanzleien insbesondere aus USA, England und Deutschland sprachen über den Wettbewerbsdruck der großen WP-Gesellschaften, dem es durch internationales Operieren, internationale Strategien etc. standzuhalten gelte. Nach diesen Statements erhob sich ein würdiger alter Anwalt aus Jamaika und rief: „*Shame on you. Sie verraten das Recht. Sie sind nicht RAe, sondern Rechtskaufleute. Kaufleute, die ihre Rechtskenntnisse verkaufen wie eine beliebige Ware.*“ Darauf antwortete der Sitzungsleiter: „*Vielen Dank für diese Stimme aus der Wildnis*“²⁴. Immerhin hat Herr Hellwig als Partner einer überörtlichen Anwaltssozietät mit allein 55 Partnern laut gebuht, woraufhin andere in das Buhen eingefallen sind. Proteststürme scheint es jedoch nicht gegeben zu haben. Dies bestätigen meine eigenen Beobachtungen. An-

lässlich eines Bewerbungstages bei der einer der größten Anwaltssozietäten Deutschlands konnte ich mich des Gefühls nicht erwehren, an die Scientology-Sekte geraten zu sein, Götze – je nach Stellung: die Partnerschaft oder das Honorar²⁵. Durch die Gespräche mit Senior-, Junior-Partnern und Angestellten diffundierte der gemeinsame Traum in diesem Büro: die rechtliche Begleitung der feindlichen Übernahme von Daimler-Chrysler durch die Deutschen Bank!

Ist der Anwalt also nun „Mietschnauze“ oder „Streiter für Gerechtigkeit“? Richtig ist, dass eine gewisse Kommerzialisierung unverzichtbar ist, die aber nicht nachteilig sein muss. *Mayson* schreibt zu Recht, „*maximising profits is a basis for increasing the value of a law firm*“²⁶. Er meinte dies sicher monetär. Doch ist im Hinblick auf die berufsethischen Prinzipien zu erinnern, dass der Wert einer Anwaltskanzlei auch in ihrer Unabhängigkeit und ihren Ressourcen zum „Kampf für das Recht“ (die nicht zuletzt ökonomisch bedingt sind) gemessen werden kann. Hierzu nochmals Franzens „Anwaltskunst“: „*Wer auf Sozialmandate angewiesen ist, muss oberflächlich, d.h. unsozial arbeiten. Wer auch ertragreiche Mandate bearbeitet, kann, wenn er vom Berufsethos erfüllt ist, durch Mischkalkulation seinen gründlicheren Stil auch dem kleinen Mann und dessen bescheidenen Aufträgen bieten*“²⁷. Kommerz und Ethos müssen also keine diametralen Gegensätze bilden. Gewissenskonflikte werden sich bei der Einforderung von Rechnungen, der Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs oder der Formulierung eines Vertrages ohnehin nur selten ergeben. Insofern gilt, was der Hamburger RA *Hans-Jürgen Rabe* ausgeführt hat²⁸: „*Wie bei jeder anwaltlichen Tätigkeit darf Beratung und Interessenvertretung nicht über die vom Recht gezogenen Grenzen hinausgehen. Der Anwalt darf nicht zum bloßen Wirtschaftsberater denaturieren mit der Gefahr der Assimilierung, des Verlustes der spezifisch anwaltlichen Eigenschaften wie insbesondere seine Unabhängigkeit, der Verpflichtung gegenüber dem Recht und der Verpflichtung gegenüber dem eigenen Stand und dem Standesrecht, der Distanz zum Mandanten und der Distanz zur Sache. Es wird nicht immer leicht sein, die Gefahr der Dominanz wirtschaftlich-materieller Erwägungen zu vermeiden. Der Anwalt sollte sich jedoch nie einspannen lassen für die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen um jeden Preis.*“

Daher kann und sollte das Berufsethos Kontrollinstanz der Kommerzialisierung bleiben. *Heussen* ist Recht zu geben, wenn er es als geradezu Marketing-Reserve der Anwaltschaft ansieht, den „Pathos-Katalog“ der §§ 1 bis 3 BRAO²⁹ herauszukehren und das überzeichnete Bild des „Kriegers für das Recht“ zu bemühen, um deutlich zu machen, dass der RA berufener einseitiger Interessenvertreter ist und hierzu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist³⁰. Der Anwalt ist eben nicht bloße „Mietschnauze“, sondern ein „Strategie für das Recht“, der alle Aspekte der Interessen des Mandanten auch über die unmittelbar Genannten hinaus untersucht, der nicht schlicht Anweisungen ausführt, sondern Risiken bewertet, Alternativen erarbeitet und Entscheidungen durchsetzt³¹. Die Unabhängigkeit des RA gilt daher auch gegenüber dem Mandanten³². Ich glaube nicht,

17 „Das gute zweite Examen als Entfesselung von dem Zwang, in das Überflussbecken der Anwaltsprofession zu fallen“, *Streck*, S. 72.

18 Siehe dazu *Raiser*, Das lebende Recht, Rechtssoziologie in Deutschland, 2. Aufl. 1995, S. 383 f.

19 *Hommerich*, Die strategische Ausrichtung der Anwaltskanzlei, AnwBl. 2/2000, Sonderheft, 17, 18.

20 *Hommerich*, S. 17, 18.

21 *Brieske*, Soziale Probleme der Anwälte, AnwBl. 2/2000, Sonderheft, 14, 16.

22 Siehe *Raiser*, S. 383, m.w.N.

23 So der Titel eines Vortrages des Frankfurter RAuN *Hellwig*, AnwBl. 2/2000, Sonderheft, 29.

24 *Hellwig*, S. 29.

25 Siehe auch *Streck*, S. 5: „Die Mandate glänzen wie das Dollarzeichen im Auge.“

26 *Mayson*, S. 121.

27 *Franzen*, S. 45.

28 *Rabe*, Anwalt und Wirtschaft, in: Festschrift für *Walter Openhoff*, 1985, S. 299, 309.

29 *Kleine-Cosack*, zit. nach v. *Falkenhausen*, S. 26, 27.

30 *Heussen*, S. 6, Fn. 9, S. 8.

31 *Heussen*, S. 6.

32 Siehe *Streck*, Der Rechtsanwalt im 21. Jahrhundert, AnwBl. 2000, 335.

Kandelhard, Das neue Berufsbild des Rechtsanwalts

dass die Rechts-Kunden eine ethische Selbstkontrolle ihres Vertreters ablehnen. Selbst Vermietern, die sich durch das Mieter-schutzrecht enteignet fühlen, kann der Gerechtigkeitsgehalt einer letzten Protektion des Mieters plausibel gemacht und die Zustimmung zu einem angemessenen Interessenausgleich nahe gelegt werden. Dies gelingt nur, wenn sich der Anwalt den Blick für die Belange und Nöte der jeweils anderen Seite bewahrt. *Heinrich Heine* hat den Anwalt einmal als „Bratenwender der Gesetze“ bezeichnet³³. Dieses Problem kann man umgehen, wenn man nur die jeweils eine Seite vertritt, wie es mir ein politisch tätiger Kollege noch als Studenten auf den Fluren des ArbG nahe legte: „Vertrete nur Arbeitgeber, das macht mehr Spaß, man kriegt wenigstens rechtzeitig sein Geld.“ Ich halte das für verkürzt. Darunter leidet das notwendige Judiz des Anwaltes. Es gilt vielmehr, sich den Blick für die Berechtigung der Gegen-Position zu bewahren und die Fähigkeit zu behalten (oder zu erwerben), die zu vertretende Position unvoreingenommen auf ihre Berechtigung zu untersuchen und mit dem Rechtssystem zu vergleichen³⁴.

Ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil für die Anwaltschaft liegt also in der Betonung ihrer Unabhängigkeit, ihrer Verschwiegenheitspflicht und dem Verbot der Interessenkollision³⁵. Diesen Maximen ist der Anwalt weiterhin verpflichtet. Zählt das eigene Gewinnstreben mehr als das Anliegen des Mandanten, geben – nach der anschaulichen Schilderung von *Franzen* – derartige „anwaltsliche Geschäftsleute damit den Kern ihres Berufes, die Orientierung am Helfen und das spezielle Ethos des Freiberuflers auf. Beim Kaufmann ist Gewinnstreben als vorherrschender Arbeitsmotor legitim und durchaus ehrenhaft, beim freien Beruf nicht. Denn dieser genießt ein sympathisches Netz von Rechten, Vorteilen und Privilegien, das ihn nachdrücklich dazu verpflichtet, sein eigenes Anliegen wenn auch nicht außer Acht zu lassen, so doch gegenüber dem des Mandanten hintanzustellen und in seinem Kopf die Sorge für die eigene Kasse konsequent vom Fall zu trennen. Verletzt er diese Verpflichtung, indem er überwiegend an seinen eigenen Gewinn denkt und dadurch seinen freien Beruf kommerzialisiert, dann steigt er in die Niederungen des anwaltlichen Geschäftemachers hinab, nicht etwa in die Gefilde des ehrbaren Kaufmanns hinüber“³⁶. Die Missachtung des Berufsethos gefährdet die besonderen Anwaltsrechte wie das Zeugnisverweigerungsrecht und die Beschlagnahmefreiheit anwaltlicher Akten. Die gänzliche Aufgabe des Berufsethos wäre so Verrat am Auftrag der Anwaltschaft, da dies primär Bürgerrechte sind³⁷.

5. Individuelle Zukunftsperspektiven

Es ist davon auszugehen, dass ca. 80% von Ihnen als meine zukünftige, potentielle Konkurrenz in die Anwaltschaft drängen werden³⁸. Ich kann Ihnen nicht einmal die Hoffnung machen, dass Sie überhaupt eine andere Berufswahl haben, und selbst, wenn Sie ohnehin Anwalt werden wollen, nicht versprechen, dass Ihnen mehr als eine Notentscheidung, häufig der Start als „Wohnzimmer-Kanzlei“, offen steht. Sicher keine traumhafte Prognose. Sie bessert sich, wenn man betrachtet, dass trotz allem eine Nachfrage nach (guten) Anwälten besteht. Dies dokumentiert eine große Zahl viel arbeitender Anwälte. Doch ein erheblicher Teil der Anwaltschaft wird nicht nachgefragt, inso-

fern gibt es gesuchte und nicht gesuchte Anwältinnen und Anwälte³⁹. Für diejenigen unter Ihnen, die doch nachgefragt werden, sei es aufgrund herausragender Rechtskenntnisse – die in meinem bisherigen Beitrag sicher zu kurz gekommen sind – oder weil es Ihnen bei der Bewerbung gelingt darzustellen, dass Sie die in Anwälte gestellten Erwartungen in hervorragender Weise erfüllen, müssen sie sich entscheiden, ob sie Generalist oder Spezialist werden, ob sie als Angestellter, freier Mitarbeiter, Gründer einer Einzel- oder Mehrpersonen-Kanzlei anfangen oder den Weg in die große Sozietät suchen wollen. Jede Position hat ihre je spezifischen Vor- und Nachteile, die häufig nicht vergleichbar sind, erst recht nicht, wenn man die je persönlichen Neigungen einbezieht.

Möglicherweise primäres Karriere-Ziel ist der Start als Angestellter in einer der großen Sozietäten. Ein hoher Lernfaktor, interessante Fälle und nicht zuletzt ein attraktives Einkommen scheinen garantiert. Doch manche werden sich wie vor 25 Jahren der bekannte Münchener RA *Heussen* trotzdem unmittelbar in die Selbständigkeit begeben wollen. *Heussen* hat seine Gründe anschaulich geschildert: „Damals war es der individuelle Stil der Seniorpartner, der alles bis zur letzten Sekretärin hinunter prägte, wobei man die jungen Anwälte nicht selten wie Champignons behandelte: Man wurde in dunkle Zimmer geworfen, mit Akten bis zur Nase zugedeckt und kaum steckte man den Kopf heraus, wurde man in Stücke gehackt und jemandem zum Fraß vorgeworfen. Manche von uns hatten nach zwei Jahren noch keinen Mandanten gesehen und keinen Schriftsatz unterschrieben, sondern sammelten Urteile oder gefertigten Gutachten, deren Zweckbestimmung uns dunkel blieb. Vor alledem hatten wir mehr Angst als vor den Dschungeln des Marktes und der Unberechenbarkeit der Mandanten, die draußen auf uns warteten“⁴⁰. Mein Weg war ähnlich, in einer Tour durch Deutschland habe ich viele Großkanzleien kennengelernt und nach meinen Beobachtungen befürchtet, dass die „Champignon-Theorie“ in den letzten 25 Jahren nicht an Relevanz verloren hat. Daher habe ich die Risiken der Selbständigkeit vorgezogen.

Anstellungschancen außerhalb der großen Sozietäten sind jedoch selten und allenfalls in erlesenen mittleren Kanzleien mit der begründeten Aussicht auf angemessene Bezahlung verbunden. Nicht wenige Freunde und Bekannte aus meinem Studienjahrgang berichteten von Angeboten wie: „Mehr als DM 2000,00 (brutto) können wir leider nicht zahlen“ oder gar: „Selbstverständlich können Sie hier mitarbeiten, ein Gehalt vermögen wir jedoch nicht zu zahlen, wir schauen mal 8 bis 9 Monate und wenn Sie sich bewähren, ist evtl. auch eine kleinere Entlohnung möglich“. Aus der eigenen Praxis kann ich berichten, dass sich auf eine Annonce wegen einer Schreibkraft u.a. drei fertige Juristen beworben haben. Einer davon, der immerhin zwei befriedigende Examina aufwies, legte uns dar, dass er in 1½ Jahren als Einzelanwalt nur einmal einen Freund vertreten hatte, und bat, ihm so wenigstens einen Einblick in die Anwalts-tätigkeit zu ermöglichen. Mehr als DM 1000,00 Entlohnung erwarte er nicht. Wir haben dieses Angebot aus verschiedenen Gründen nicht angenommen. Ich hoffe, dass es Ihnen besser ergeht. Die Aussichten sind nicht die besten, doch ich weiß von vielen, die ihre Marktnische gefunden haben, zum Teil auch ohne herausragende Rechtskenntnisse; die Erwartungen an den Anwalt sind vielfältig, ebenso vielfältig sind die Wege zum anwaltlichen Erfolg.

33 Zit. nach *Heussen*, S. 7.

34 So bereits *Heussen*, S. 7.

35 *Hellwig*, S. 32.

36 *Franzen*, S. 174 f.

37 *Hellwig*, S. 32.

38 *Streck*, S. 157 f., m.w.N.

39 *Streck*, S. 56.

40 *Heussen*, Stärken und Schwächen der Anwaltschaft, AnwBl. 2/2000, Sonderheft, 5.

Die Freestyle Justiz oder Warum der Staat nicht über alles nachdenken muss

Rechtsanwalt Dr. *Hans-Joachim Böhlk*, Frankfurt

I.

Die ewige Suche im Wohlfahrtsstaat nach politischem Handlungsbedarf gebiert täglich Überraschungen. So werden die Altersgrenzen für Verrentung je nach Arbeitslosigkeitsquote und Liquidität der Rentenversicherung beliebig hin- und hergeschoben, Frankfurt am Main mit einer Innenstadt von vielleicht 1000 mal 1000 Metern erhielt eine U-Bahn, die unter unsäglichen Kosten auch noch 200 m auf die andere Mainseite verlängert wurde.

Auch vor dem, wo der Unbefangene Gelungenes sieht und dies nur bewahren möchte, machen der rastlos die sozialen Oberflächen abtastende Politiker und der gründlich-nachdenkliche Ministerialbeamte nicht halt. Auf dem großen Platz, von dem aus die zahlreichen Holzwege abgehen, die das politische System sogar in modernsten Zeiten verfolgt hat, gräbt man in Deutschland derzeit eifrig mal wieder an einer neuen Schneise ohne Zukunft: Mit offenbar den obigen Beispielen gleichkommender Qualität von Problemsuche fiel vor einigen Jahren die Justiz als zu teuer auf. Die angeblich unökonomisch-starre Justiz soll teilweise durch Schlichtung ersetzt werden, neudeutsch „Mediation“ genannt. Und wenn dann die Politiker mal ein Anliegen entdeckt haben, überfluten sie mit eingängigen Bildern und Worten das Volk, der Konstruktion zufolge also den Souverän, so lange, bis dieser – natürlich ungefragt – angeblich einsehbar und nachgibt.

Welche Bilder und Worte? Der Politiker fühlt ja schließlich mit dem rechtssuchenden oder sonstwie betroffenen Bürger: Da gibt es die kalte Justiz, die vor allem Formalien auftürmt, die Anträge erzwingt und nur über diese entscheidet, die alles schriftlich verlangt, die einfach nur Recht subsumiert, jedoch wohl selten den Konflikt löst, und bei der man seine eigentlichen Anliegen nie loswerden kann. Wieviel besser könnte da ein bürgernaher Schlichter agieren! Er kann dem Konflikt auf den Grund gehen, ohne an Anträge gebunden zu sein, er kann Standpunkte aufweichen und sie auf die eigentlichen Interessen der Parteien reduzieren, um auf diese Weise zuweilen sogar allen gerecht zu werden und Frieden schaffen, er kann zu Gerechtigkeit verhelfen, ohne nur dem Recht gehorchen zu müssen. Dass überdies das Verfahren zeitnah und formlos und ohne RAe geführt werden könnte, rückt die Sache dem Paradies so nahe, wie es nur irgend geht. Kurz, die Mediation schafft all das, was die Justiz nicht kann oder darf, Justiz ohne Schranken und Einschränkungen – eben die Freestyle Justiz.

II.

Nun sollte man nicht zu deutschzentriert vorgehen, wenn das Thema angemessen zu würdigen ist. Denn Schlichtung und Vermittlung zwischen Streitenden sind natürlich alt, im Zweifel so alt wie der homo sapiens. So kennen die USA die „mediation“ und „arbitration“, ursprünglich übrigens verzweifelte Versuche, die Justizverweigerung des Staates – in Kalifornien gab es noch in den achtziger Jahren z.B. Wartezeiten im Zivilprozess von vier Jahren – irgendwie zu kompensieren. In Italien, aus ähnlichem Grund, gibt es den giudice di pace, grundsätzlich übrigens ein Nicht-Jurist, in Frankreich den conciliateur, in der Schweiz den gewählten Friedensrichter, und so weiter und so fort geht es durch die Staaten Europas und Nordamerikas. Bei-

des, die Existenz von Schlichtung und die staatliche Justizverweigerung, dürften im Übrigen weltweit häufig sein: Dürfen wir für peruanische Andenindianer wirklich annehmen, dass für ihre Zwiste dort oben AG und LG, vielleicht noch mit Berufungsinstanzen, arbeiten?

Ist das nun alles falsch und kontraproduktiv? Nicht unbedingt, aber die Frage ist doch insoweit, ob Deutschland mit eigenem institutionellen Gefüge sich den Verzweigungsreaktionen oder auch idiosynkratischen Traditionen anderer Gesellschaften anpassen sollte. Selbst wenn die Knochen eines Verletzten schief zusammengewachsen sind und er gelernt hat, mit solcher Verwachsung normal zu leben, muss man dann die Knochen eines Gesunden brechen?

Die Beispiele, mit denen die Schlichtungsbegeisterten um sich werfen, sind ja wirklich eingängig. Wenn der Vermieter den Mieter verklagt, um Schönheitsreparaturen zu erzwingen, mag ein Schlichter herausfinden, dass der Vermieter tatsächlich nur von der lauten Musik des Mieters gestört wird. Und wenn Garteninhaber A von seinem Gartennachbarn B begehrt, den luftverpestenden Laubbrand zu unterlassen, mag sich für einen Schlichter herausstellen, dass B nur kompensieren will, dass er den Gerüchen einer ausufernden Kompostanlage des C ausgesetzt ist; der Schlichter – anders als der Richter – könnte dann eine gütliche Regelung zwischen A, B und C herstellen. Auch auf die Abstraktion versteht sich der Schlichtungsverkäufer: Im Streit um eine Orange sei die Halbierung dann keine sinnvolle Lösung, wenn eine Partei den Saft, die ander die Schale haben möchte. Und am Ende der Argumentenreihe gibt es auch noch Philosophie: Ziel eines Streitverfahrens müsse der Frieden sein, was liege da näher als eine konsensuale Schlichtung? Was soll man gegen solche anscheinend zwingenden Argumente einwenden, zumal auch manche – aber keineswegs alle – Schlichtungsaspiranten zugeben, dass immer nur eine gewisse Konstellation von Fällen in Frage kommt, solche, wo der weitere Kontakt zwischen den Parteien nach dem Verfahren unvermeidbar ist?

Streckenweise sogar satirereif lesen sich die Begründungen für das erste fertiggestellte Haus auf der Großbaustelle Justizreform, den § 15a EGZPO. Einige Geschmacksproben: Der schleswig-holsteinische Justizminister *Walter* (SPD) sieht in der obligatorischen Schlichtung „einen wichtigen Beitrag zu einer vernünftigeren Streitkultur in Deutschland (FAZ v. 16.10.1999, S. 5), sein bayerischer Amtskollege (CSU) meint (a.a.O.), man könne dort „die Wurzel der Zwistigkeiten erörtern“. Leider bleibt geheim, was eine Streitkultur ist, von ihren vernünftigen oder gar noch vernünftigeren Unterfällen ganz zu schweigen, und auch das Wort von der „Wurzel einer Zwistigkeit“ scheint schwierig: wir alle wissen nur, alles hat einen immer noch tieferen Grund. Solche Texte wirken eher wie ein Tummelplatz für Kurt Tucholsky.

Die Fraktion der CDU/CSU war in ihrem Gesetzesentwurf v. 8.12.1998 (BT-Drucks. 14/163) ehrlicher. Die Schlichtung soll die Justiz vom nicht mehr zu bewältigenden Geschäftsanfall (a.a.O., S. 1) entlasten (a.a.O., S. 15), Konflikte können rascher und kostengünstiger bereinigt werden. Daneben gibt es eine Flut von Daten, die alle nur auf die eher simple Feststellung hinauslaufen, dass die Gesamteingänge von Klagen bei den Gerichten und die Belastung der einzelnen Richter mit Akten ge-

Böhlk, Die Freestyle Justiz oder Warum der Staat nicht über alles nachdenken muss

stiegen sind. Damit sind wir am Motivkern: Die Justiz kostet zu viel, versuchen wir es doch mal mit billiger Schlichtung. Nota bene: § 15a EGZPO muss nicht das einzige legislative Werk in Sachen Mediation bleiben.

III.

Die Variantenpracht der Mediationsblumen ist beeindruckend, isoliert versus integriert, obligatorisch versus freiwillig und feinnervige Konjekturen zu der Frage, wie das Verhältnis eines institutionalisierten Schlichtungsverfahrens zu vereinbarten Schiedsklauseln aussieht.

Die Alternativen, manche mehr, manche weniger, schlagen sich jedoch mit einer Reihe von gemeinsamen Problemen herum. Gegen Mediation als Versuch, Justiz ganz oder teilweise zu ersetzen, sprechen zahlreiche Gründe, wobei die nachfolgenden eher einen Geschmack vermitteln sollen; sie sind weder komplett noch für alle Varianten zutreffend.

- Die Mediation unterscheidet sich im Kern nicht von Justiz. Es geht eben nicht um Vermitteln wie beim Immobilienmakler, es geht darum, Interessen zu harmonisieren. Ohne Maßstab lassen sich aber inakzeptable von akzeptablen Interessen nicht scheiden, und außer Vernunft und dem Recht (zuweilen mögen diese Aspekte sogar identisch sein) gibt es auch für den friedensbemühtesten Friedensrichter nichts. Sind wir sicher, dass Justizrichter immer unvernünftig sind, jedenfalls insoweit schlechter als Freestyle-Richter? Dafür spricht nichts.
- Gerechtigkeit ist – wie wir wissen – auf ewig relativ und subjektiv. Niemand kann davon mehr beschaffen.
- Die Streitenden vor dem staatlichen Gericht sind ja ohnehin frei, sich jederzeit zu vergleichen, egal wie die Rechtslage sein mag.
- Das Verfahren kann schnell in Chaos ausarten: Amateure sind jedenfalls nicht generell besser als Profis. Wie bewirkt man als nicht-staatlicher Richter eine Beweisaufnahme mit dem Zwang, dass die Zeugen oder andere auch kommen? Obligatorische Schlichtung vor dem eigentlichen Prozess – doch wohl naiv anzunehmen, dass eine Partei, die sich im Recht fühlt, wegen unrechtmäßiger Aspekte auf etwas verzichtet. Dann verlängert das alles nur das Verfahren, ohne irgendwas zu bewirken. Was ist mit der Zwangsvollstreckung – gibt es sie? Ist der Schlichterspruch immer so eindeutig, dass der Gerichtsvollzieher genau weiß, was er zu tun hat?
- Konsens statt Befehl? Konsens entsteht nicht einfach aus sich heraus, er entsteht zumindest oft durch das Statuieren von Recht. Und auch im rechtsabgewandtesten Verfahren muss der Schlichter ja irgendwann einer Partei etwas nehmen, um es der anderen zu geben – entsteht dann der Konsens aus Sympathie für den legitimierter überforderten Schlichter?
- Die Einbeziehung weiterer Themen und Personen zwecks harmonischer Schlichtung? Hinsichtlich der Themen ist auch jeder sensible Richter frei und geneigt, zuweilen andere Aspekte eines Falles herauszuhören und am Ende die Sache zu vergleichen, gesonderte Schlichter sind da nicht vonnöten. Der wohl witzigste Gesichtspunkt, den die Schlichtungsverkäufer vorbringen, ist die Einbeziehung weiterer Personen: Was andere Wissenschaften als unmöglich bewiesen, ficht den Juristen wie weiland die Kavallerie nicht an, meistens, weil er die Einsichten nicht kennt. In aller Kürze: Jede Entscheidung zwischen zwei Streitenden ist pareto-optimal, d.h., die Situation eines Beteiligten kann nicht verbessert werden, ohne die Situation des anderen zu verschlechtern. Wonach die Juristen nun suchen, ist die Pareto-Superiorität; auch wenn es ab und zu im Wege chaotischen Herumraufens unter Einschluss Dritter sogar mal einen Konsens, der alle besser stellt, geben kann, als allgemeiner Gesichtspunkt ist dies mangels sozialer Wohlfahrtsfunktion bei freier Präferenzentscheidung des Individuums untauglich (*Kenneth Arrow* hat u.a. für diese Erkenntnis 1972 immerhin den Nobelpreis erhalten).

Man sieht der Textierung des § 15a EGZPO an, mit welcher schweißnasser Stirn der Gesetzgeber sie verfasste. Offenbar misstrauisch gegenüber legislativ unkontrollierbarer Dilatorik an der Front verfügte er zunächst, dass nach drei Monaten mediativer Untätigkeit alles nicht mehr gilt (§ 15a Abs. 1 Satz 3 EGZPO). Sodann prüfte er heftig die ZPO auf Unvereinbarkeiten hin, und im Übrigen dürfen wir hoffen, dass sich nicht im Nachbarrecht (Abs. 1, Satz 1, Nr. 2) plötzlich Konstellationen auftun, an die er mal wieder nicht gedacht hatte, so dass das Werk mit all seinen Ausführungsgesetzen nachgebessert werden muss. Fürchten muss man aber – gemessen an der Qualität der Problemortung im Wohlfahrtsstaat –, dass sich für die Gerichte an Arbeitslast gar nichts ändert.

IV.

Mögen all diese Einwände im Einzelnen tragen oder auch nicht – *Niklas Luhmann*, der vor 3 Jahren verstorbene große Vor-Denker für die Juristenschaft, hat fast ein Leben dem Bemühen gewidmet zu erklären, dass die Funktion und Bedingung von Recht darin besteht, dass es Komplexität reduziert. Anstatt dankbar zu sein, dass unsere alten Prozessordnungen einen konischen Verlauf der Verfahrens vorsehen und die Parteien zwingen, genau zu bezeichnen, was sie begehren, wollen Politiker die Pandora-Büchse der Komplexität öffnen.

Natürlich gibt es Fälle, wo ein Schlichter schneller, besser und billiger agieren mag als der staatliche Justizapparat. Und der Arbeitsgerichtsprozess beginnt mit einem obligatorischen Gütertermin, wahrscheinlich eine ganz vernünftige Einrichtung, wobei zu vermuten ist, dass der hohe Anteil an Vergleichen in diesem Termin wesentlich dem Umstand zu verdanken ist, dass derselbe Richter vorsitzt, der bald darauf im streitigen Verfahren entscheidet – getreu dem Motto, das man Al Capone nachsagt: *The only thing better than a kind word is a kind word and a gun.* Dies rechtfertigt jedoch nicht, vernünftige Verfahrensordnungen umzustülpen.

Am Ende sind die Dinge nicht so schwer. In einer Gesellschaft besteht einfach eine gewisse Nachfrage nach Justiz, egal ob man sie geschmacklich eher als Schlichtung oder Schiedsen einordnet, und diese Nachfrage hat der Staat, der den Titel „Rechtsstaat“ beansprucht, zu befriedigen, zur Not durch Ausbau der Kapazität. Wie alles sollte auch dies pragmatisch betrieben werden, für gesonderte Institutionen als Justizersatz, in die der Staat Streitende zwingt, besteht im Rechtsstaat kein Raum. Dass Private ihre Zwiste auch außerhalb der Justiz alleine oder mit Hilfe Dritter beilegen können, ist banal. Nicht banal dagegen ist der – natürlich nicht nur in Deutschland geäußerte – Politikergedanke, der Staat könne sich eines Teils seiner Justizverantwortung entziehen, der Gedanke, die Justizverfahren allein gelassener Andenindianer als Fortschritt für Mitteleuropa zu feiern – nicht nur paradox, bizarr!

Es bedarf einer konfusen Grundhaltung, um unter all den Missständen, die sich auch in den modernsten Ländern finden, die Justiz als zu hohen Kostenfaktor zu lokalisieren: In Deutschland beansprucht die Justiz inkl. des Vollstreckungsunterbaus ca. 3 % der öffentlichen Haushalte (vgl. Ziff. 24.18 des Statistischen Jahrbuchs). Diese 3 % sind gegen die buchstäblich staats- und gesellschaftserhaltende Riesenleistung zu wägen, Recht verbindlich festzulegen, eine Leistung, die unendlich schwerer wiegt als die Masse der oft auch noch wirren Umverteilungen von Sozialstaats wegen.

Natürlich wird sich nicht viel ändern, ob nun mehr mediiert, geschiedet oder staatlich gerichtet wird. Man wird das staatliche Interesse an dem Thema eher als Symptom sehen müssen, als Symptom für eine Stimmung im politischen System, die allmählich den Staat erübrigt. Die Kernfunktionen werden abgebaut, übrig bleibt eine Wohlfahrtschülle. Die Weltgeschichte lehrt, dass solch merkwürdige Dissonanzen von gesellschaftlichen Bedürfnissen und politischer Orientierung der Machthaber zu Unheil führen.

Kulenkampff, Der Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig (*Crex crex*)

(Das Hineinwirken des Europäischen Rechts in das nationale Fachplanungsrecht)

Rechtsanwalt und Notar *Rainer Kulenkampff*, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bremen

I. Eine bedrohte Vogelart

1. Der Wachtelkönig (auch Wiesenralle genannt) gehört zur Ordnung der Rallen- und Kranichvögel. Er hat sein Winterquartier im tropischen und Süd-Ost-Afrika. Von dort kommt er Mitte April/Anfang Mai nach Europa. Die Brutzeit beträgt 16 bis 19 Tage. Es werden 7 bis 12 Eier bebrütet. Allerdings ist der Bruterfolg relativ gering. Das hängt damit zusammen, dass im Rahmen der modernen Viehwirtschaft das Gras mit Kunstdünger getrieben und schon Ende Mai geschnitten und zu Silofutter verarbeitet wird. Dies wird dem Wachtelkönig, der in Wiesen brütet, sehr zum Verhängnis. Der Bestand des Wachtelkönigs ist deshalb vielerorts rückläufig oder schon erloschen. Wo er im Getreide brüten kann, hält er sich besser. Seine Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern, Blüten und Samen. Nach zwei Bruten in einer Saison zieht der Wachtelkönig ab August schon wieder aus Europa weg.

2. Während der relativ kurzen Verweildauer in unseren Gefilden macht der Wachtelkönig seinem Namen alle Ehre. Er ist ein König. Dort, wo er auftritt, ist sein Königreich, das es zu achten und zu schützen gilt: Das hat sich zum Beispiel bei der Planung der Ostsee-Autobahn, der BAB 20, von Lübeck über Wismar nach Rostock und Vorpommern gezeigt. Das BVerwG hat mit Beschl. v. 21.1.1998 (4 VR 3/97 [4 A 9/97], NVwZ 1998, 616 ff.) die Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss angeordnet, mit dem der erste Streckenabschnitt im Bereich der Stadt Lübeck planfestgestellt wurde. Die Planung sei möglicherweise deshalb rechtswidrig, weil sie nicht realisiert werden könne. Der folgende Streckenabschnitt sollte nämlich die Wakenitz-Niederung queren. Diese Querung könne gegen die Europäische Vogelschutzrichtlinie verstoßen, die bedrohte Vogelarten unter besonderen Schutz stellt. Der Wachtelkönig ist unter Nr. 87 der Anlage I der Richtlinie genannt (Nr. 87 der Anlage I zur Richtlinie 97/49/EG v. 29.7.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [v. 2.4.1979], Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 223/9 v. 13.8.1997, „VRL“). Inzwischen hat das BVerwG aufgrund des ihm vorgelegten Gutachtenmaterials festgestellt, dass der Wachtelkönig im Bereich der Wakenitz-Niederung äußerst selten vorkommt. Dem Lebensraumschutz des Wachtelkönigs dienen andere Gebiete in Schleswig-Holstein. Die Wakenitz sei deshalb nicht als Vogelschutzgebiet zu qualifizieren (Urt. v. 31.1.2002 – 4 A 15.01, DVBl. 2002, 990 ff.).

3. Die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG v. 21.5.1992, Abl. EG-Nr. L 206, 7, zuletzt geändert Abl. EG 1997 Nr. L 305, 32) sind Beispiele dafür, in welchem starkem Maße das Europäische Recht in das nationale Fachplanungsrecht hineinwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das Europäische Recht in nationales Recht umgesetzt worden ist.

II. Konkrete Maßstäbe für die Qualifizierung eines Gebiets als faktisches Vogelschutzgebiet

1. Nach Art. 189 EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 25.3.1957, BGBl. II 1957, 766 ff.) erlässt der

Rat der Europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments Richtlinien. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel (siehe auch Ziff. 60 des Europäischen Unionsvertrages von Maastricht v. 7.2.1992, BGBl. II 1922, 1253, 1277).

In der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten eine Frist zur Umsetzung gesetzt. Wird diese Frist nicht eingehalten – bei den genannten Richtlinien war das in der Bundesrepublik der Fall –, begründet die Richtlinie gegenüber staatlichen Behörden auch ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbar rechtliche Verpflichtungen (EUGH-Urt. v. 11.8.1995. – Rs.C 431/92; *Krotzenburg* in NVwZ 1996, 369 ff.). Die Vogelschutzrichtlinie ist (wie die FFH-Richtlinie) zwischenzeitlich durch die Einfügung der §§ 19a ff. in das Bundesnaturschutzgesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

2. Im Gegensatz zu FFH-Gebieten ist die Meldung von Vogelschutzgebieten an die Kommission nicht notwendig. Maßgeblich ist allein, ob die Mitgliedstaaten in dem nach ihrem Landesrecht maßgeblichen Verfahren diese Gebiete unter Schutz gestellt haben. In welchem Umfang die Mitgliedstaaten ein Ermessen bei der Auswahl der Gebiete haben, ist rechtlich außerordentlich umstritten. In der Praxis stellt sich die Frage, wie nicht ausgewiesene Vogelschutzgebiete, sog. faktische und potentielle Schutzgebiete, rechtlich einzuordnen sind.

Nach *Gellermann* (NdsVBl. 2000, 161) sind europäische Vogelschutzgebiete i.S.d. § 19a Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG nur ausgewiesene Vogelschutzgebiete. Das OVG Münster (NVwZ – RR 2000, 492) vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die §§ 19a ff. BNatSchG auch auf pflichtwidrig nicht gemeldete Vogelschutzgebiete anzuwenden seien. Nach der Rspr. des EuGH finden die nationalen gesetzlichen Regelungen auf faktische Vogelschutzgebiete keine Anwendung, da das mitgliedstaatliche Recht insoweit der Vorgabe des Gemeinschaftsrechts gerade nicht entspricht (EuGH Urt. v. 7.12.2000 – C – 374/98, DVBl. 2001, 360, Nr. 44).

Das BVerwG hat in seinem Urt. v. 31.1.2002 (s. o.) ausdrücklich Bezug genommen auf das vorgenannte Urteil des EuGH. Ein faktisches Vogelschutzgebiet unterliege dem Beeinträchtigungs- und dem Störungsverbot des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL. Das Verbot gelte auch in Gebieten, die nach den Kriterien der Vogelschutz-Richtlinie förmlich unter Vogelschutz hätten gestellt werden müssen, aber nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen seien. Im Ergebnis kommt es letztendlich nicht darauf an, ob eine förmliche Ausweisung erfolgt ist. Die Verwirklichung der Richtlinienziele wird unmittelbar anhand der Vorschriften der Richtlinie geprüft. Zur Vogelschutzrichtlinie hat das BVerwG bereits im Urt. v. 19.5.1998 (4 A 9/97, NVwZ 1998, 961 ff.) ausdrücklich bestätigt, dass die Vogelschutzrichtlinie auch ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbare Anwendung findet.

Gem. Art. 4 Abs. 1 VRL erklären die Mitgliedsstaaten „insbesondere“ die „für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei

die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem die Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind“. Das tatsächliche Vorkommen bedrohter Arten lässt sich nur durch fachwissenschaftliche Gutachten ermitteln. Das Wort „insbesondere“ schafft eine nicht unerhebliche Unsicherheit. Es bezieht sich auf die geeignetsten Gebiete, die zu Schutzgebieten ausgewiesen werden sollen und macht dabei gleichzeitig deutlich, dass auch andere Gebiete als Schutzgebiete ausgewiesen werden können. Solange der Kreis der auszuweisenden Schutzgebiete nicht verbindlich abgeklärt ist, lässt sich auch der Kreis der faktischen Vogelschutzgebiete nicht abschließend eingrenzen und bestimmen.

Art. 4 Abs. 2 VRL ergänzt die vorgenannte Bestimmung dahin, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem die Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten treffen. Dabei ist dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung beizumessen.

„Aus diesen Regelungen folgt nicht, dass sämtliche Landschaftsräume unter Schutz gestellt werden müssen, in denen vom Aussterben oder sonst bedrohte Vogelarten vorkommen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten die Gebiete auszuwählen, die im Verhältnis zu anderen Landschaftsteilen am besten die Gewähr für die Verwirklichung der Richtlinienziele bieten. Die Richtung gibt insbesondere Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL vor. Schutzmaßnahmen sind danach zu ergreifen, soweit sie erforderlich sind, um das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I aufgeführten Vogelarten und der in Art. 4 Abs. 2 VRL angesprochenen Zugvogelarten sicherzustellen. Die Auswahlentscheidung hat sich ausschließlich an diesen ornithologischen Erhaltungszielen zu orientieren. Eine Abwägung mit anderen Belangen findet nicht statt. . . Jeder Mitgliedstaat muss das Seine zum Schutz der Lebensräume beitragen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet befinden. Entscheidend ist die ornithologische Wertigkeit, die nach quantitativen und nach qualitativen Kriterien zu bestimmen ist. Je mehr der im Anhang I aufgeführten oder in Art. 4 Abs. 2 VRL genannten Vogelarten in einem Gebiet in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren vorkommen, desto höher ist der Wert als Lebensraum einzuschätzen. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen

Elemente aufweist. Nur Lebensräume und Habitate, die unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung in den betreffenden Mitgliedsstaaten beitragen, gehören zum Kreis der i.S.d. Art. 4 VRL geeigneten Gebiete.“ (BVerwG, Urt. v. 31.1.2002) Damit hat das BVerwG eine klare Definition zum rechtlichen/faktischen Vogelschutzgebiet gegeben. Es weist weiter darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Kriterien für die vom Gemeinschaftsrecht geforderte Auswahl festlegen können. Soweit das – wie in der Bundesrepublik Deutschland – nicht geschehen sei, könne als Entscheidungshilfe auf sog. IBA-Liste (Important-Bird-Areas in Europe) zurückgegriffen werden. Bezüglich der Wakenitz-Niederung hat das BVerwG ausdrücklich auf das IBA-Verzeichnis 2000 zurückgegriffen und festgestellt, dass die Wakenitz für den Wachtelkönig nicht zu den wichtigsten Gebieten i.S.d. Kriterien der IBA gehört. Nach dem vorliegenden Gutachtenmaterial kommt der Wachtelkönig im Bereich der Wakenitz-Niederung „äußerst selten“ vor. Dies rechtfertigt (abgesehen von anderen bedrohten Vogelarten) keine Annahme als faktisches Vogelschutzgebiet.

III. Der Wachtelkönig nicht nur in der Rechtsprechung

Das BVerwG hat nicht nur dem Wachtelkönig besondere Publizität verschafft (vgl. auch *Halama*, „Die FFH-Richtlinie – unmittelbare Auswirkungen auf das Planungs- und Zulassungsrecht“, NVwZ 2001, 506 ff., 507). Es hat mit seinem Urt. v. 30.1.2002 (4 A 15.01) auch die unmittelbare Anwendung der Vogelschutzrichtlinie unabhängig von ihrer Umsetzung in nationales Recht anerkannt. Das faktische Vogelschutzgebiet wird als rechtserhebliche Tatsache bestätigt. Es werden konkrete Maßstäbe für die Qualifizierung eines solchen Gebietes benannt.

Darauf, dass dem Wachtelkönig nicht nur von Autobahnen, sondern auch anderweitig Gefahr droht, hat nicht das BVerwG, sondern der Dichter *Eugen Roth* hingewiesen:

Die Wiesenralle, Knarrer, Schnärz
Kommt erst im Mai anstatt im März
Als Wachtelkönig, als crex-crex,
Hat sie viel Namen beinah sechs.
Ihr Nest macht sie im grünen Gras,
Als wäre sie der Osterhas.
Die Kinderliebe lässt zu fest
Sie manchmal sitzen auf dem Nest:
Den Bauern merkt sie erst zu spät,
Drum wird sie oft mit abgemäht.

Meinung

Leserreaktionen zu BRAK-Mitt. 2002, 149 „Versprechen gebrochen!“ von RAuN Dr. *Bernhard Dombek*

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

Ihr Artikel Akzente „Versprechen gebrochen“ verdient die 100 %ige Zustimmung aller RAe.

Mit großer Empörung dürfte die überwältigende Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen die Verzögerung der lange fälligen Gebührenerhöhung zur Kenntnis genommen haben.

Es sei die hypothetische Frage erlaubt, wie würden wohl Gewerkschaften reagieren, wenn man ihren Mitgliedern zumuten würden, mehr als acht Jahre auf Einkommenserhöhungen – Inflationsausgleich – zu verzichten. Es wäre wohl ein General-

Überblick

streik und eine Ablösung der verantwortlichen Mandatsträger bei der nächsten Wahl zu erwarten.

Die Ministerin hat zwar relativ schnell in der NJW Heft 35/2002 reagiert, aber keine überzeugende Begründung für das „gebrochene Versprechen“ gefunden.

Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass bereits durch die Änderung der ZPO den Wegfall der Berufungsinstanz als zweiter Tatsacheninstanz erhebliche Gebühreneinbußen eingetreten sind.

Es stimmt einfach nicht, wenn die Ministerin in der NJW Heft 35/2002 behauptet, dass die geforderten Gebührenerhöhungen in der Öffentlichkeit im Parlament und bei den Ländern auf breite und berechtigte Ablehnung stoßen würden. Die Öffentlichkeit ist daran interessiert, dass die Anwälte ordentlich bezahlt werden, da sie nur dann ordentliche Arbeit leisten können. Angesichts der Gesetzesflut immer unübersichtlicher werdender Gesetze kommt kein Bürger mehr ohne anwaltliche Beratung und anwaltliche Vertretung bei den Gerichten aus. Die Bedeutung der Anwaltschaft ist hierdurch enorm gestiegen.

Im Grunde genommen ist auch keinem Bürger anzuraten, ohne Anwalt auch nur einen Amtsgerichtsprozess zu führen, zumal seit dem Wegfall der zweiten Tatsacheninstanz. Die Mandanten wünschen, dass ihre Berater angemessen bezahlt werden und haben volles Verständnis dafür, dass die Gebühren angemessen steigen.

Es wird auch seitens der Ministerin übersehen, dass ein Großteil der Bevölkerung rechtsschutzversichert ist und daher die Frage der Gebühren für den Einzelnen nicht mehr wie in vergangenen Jahrzehnten von besonderer Bedeutung ist. Die Rechtsschutzversicherungen werden bei der nächsten Gebührenerhöhung mit Sicherheit eine neue Werbekampagne durchführen und dann viele neue Kunden gewinnen, so dass bald das Ziel erreicht sein dürfte, dass die meisten Bürger rechtsschutzversichert sind.

Nach acht Jahren ohne Gebührenerhöhung, also ohne Anpassung an die laufenden gestiegenen Lebenshaltungskosten, können viele Mandate nicht mehr kostendeckend bearbeitet werden, geschweige denn ermöglichen sie einen angemessenen Lebensstandard.

Rechtsanwalt *Heinrich Koch*, Baden-Baden

Leserreaktionen zu BRAK-Mitt. 2002, 166 „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ von RA *Walter Strüder*

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
dem Beitrag des Kollegen *Walter Strüder* ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Unter Beibehaltung der bisherigen Struktur des Gebührenrechts wäre eine Aktualisierung ohne Aufgabe der Systematik sinnvoller gewesen. Diese Alternative einer Modernisierung der BRAGO sollte in der Diskussion wieder im Vordergrund stehen. Merke: „Altes Recht ist (fast immer) gutes Recht.“

Unabhängig davon kommt hinzu, dass es sich kaum eine der in Deutschland am Wirtschaftsleben beteiligten Gruppen gefallen lassen würde, wenn ihre Bezüge nur alle fünf bis zehn Jahre der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst würden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwalt *Lutz Gäbler*, Frankfurt/Main

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
den Ausführungen von Herrn Kollegen *Strüder* (Aachen) in BRAK-Mitt. 4/2002, 166 f., zur Überflüssigkeit eines grundlegend neuen RAVG ist in vollem Umfang beizupflichten.

Allenfalls wäre bei einer BRAGO-Novellierung im Sinne *Strüders* zu erwägen, ob man nicht die Überschrift des Gesetzes in Rechtsanwaltsvergütungsgesetz änderte. Hierdurch würde der Honorarcharakter der Vergütung unterstrichen. Das Anwaltshonorar ist in der Terminologie der Rechtssprache keine Gebühr. Fraglich ist auch, ob die Anhänger der gesetzlichen Neuordnung des Anwaltshonorars die nachstehenden Folgekosten des Gesetzes bedacht haben:

Fortbildungskosten für die rechtsberatenden Berufe, Richter und Rechtspfleger und vor allem für das Personal der Anwaltskanzleien und einschlägigen Versicherungsunternehmen.

Durch eine Neuordnung erschließen sich Seminarveranstaltern neue Betätigungsfelder und für die Kostenliteratur stehen Neuauflagen ins Haus.

Ob das Bundesministerium der Justiz diese nicht unerheblichen Kosten im Vorblatt des neuen Regierungsentwurfs nunmehr aufzuführen wird? Im Vorblatt des Koalitions- und des FDP-Entwurfs der jetzigen Wahlperiode war davon nichts zu lesen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Rechtsanwalt Dr. jur. *Horst Gerold*, Bonn

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwälte *Bertin Chab* und *Holger Grams*
Rechtsanwältin *Antje Jungk*
Allianz Versicherungs-AG, München

Überblick

BVerfG äußert verfassungsrechtliche Bedenken an der BGH-Rechtsprechung zur Haftung von Anwälten für Fehler des Gerichts

Seit langem ein schmerzhafter „Stachel im Fleisch“ der Anwaltschaft ist die Rspr. des BGH zur Haftung von Anwälten für Feh-

ler des Gerichts. Dies zeigen regelmäßig die Reaktionen von Anwälten, die an Anwaltschaftungsseminaren teilnehmen, wenn man z. B. die Entscheidung des BGH v. 25.6.1974 referiert, wo es heißt: „Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums ist es Pflicht des RA, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken“ (NJW 1974, 1865 unter Be-

Das aktuelle Urteil

zugnahme auf BGH, NJW 1964, 2402, wo ein Strafverteidiger eine Fehlentscheidung des Gerichts nicht verhindert hatte). Dieser Rspr. zufolge muss der Anwalt den Versuch unternehmen, dass die zugunsten seines Mandanten sprechenden Umstände und rechtlichen Gesichtspunkte bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden, obwohl das Gesetz ja die Entscheidung und damit die rechtliche Beurteilung eines Falles dem Gericht zuweist. Es sei nicht nur Aufgabe des Anwalts, lediglich das Tatsachenmaterial beizubringen (nach dem Grundsatz *jura novit curia*); der Anwalt habe vielmehr gegenüber seinem Mandanten auch die Pflicht, nach Möglichkeit auf die rechtliche Beurteilung des Falles durch das Gericht Einfluss zu nehmen (BGH, NJW 1988, 3013; 1996, 2648; vgl. auch *Bräuer*, AnwBl 1999, 551).

Keinesfalls darf der Anwalt etwa lediglich „auf dringendes Anraten des Gerichts“, wie es ja regelmäßig in den Terminprotokollen heißt, einen Vergleich schließen oder eine Klage oder ein Rechtsmittel zurücknehmen, ohne zuvor selbst die dem Vorschlag des Gerichts zugrunde liegende Rechtsauffassung daraufhin überprüft zu haben, ob sie auch wirklich zutreffend ist (*Borgmann/Haug*, Anwaltshaftung, 3. Aufl., Kap. IV, Rdnr. 100). Insbesondere läuft der Anwalt Gefahr, in die Haftung genommen zu werden, wenn der Schaden zwar aus einem gerichtlichen Fehler resultiert, der aber auf Umständen oder Problemen beruht, die der Anwalt erst durch eigene Fehler verursacht hat (BGH, NJW 1996, 48; 1996, 2648; 1998, 2048; 2002, 1048). Die beiden letztgenannten Entscheidungen haben jeweils einen familienrechtlichen Hintergrund: In der Entscheidung v. 2.4.1998 wurde dem Anwalt angelastet, dass er eine Leistungsstatt einer Abänderungsklage erhoben hatte. Das OLG hätte den Antrag umdeuten können (BGH, NJW 1992, 438), tat dies aber nicht. Daraufhin schloss der Mandant auf Vorschlag des OLG einen – objektiv ungünstigen – Vergleich ab, um einer Abweisung der Klage als unzulässig zu gehen.

In der Entscheidung v. 17.1.2002 lautete der Vorwurf, der Anwalt habe zunächst einer missverständlichen Formulierung in einem Unterhaltsvergleich zugestimmt und im späteren Rechtsstreit auf Abänderung der Höhe des Unterhalts den Familienrichter nicht auf die Rspr. des Großen ZS des BGH (BGHZ 85, 64) hingewiesen, wonach die Wesentlichkeitsgrenze des § 323 Abs. 1 ZPO nicht auf Prozessvergleiche anwendbar ist. Da der Familienrichter diese Rspr. nicht kannte, wies er die Abänderungsklage wegen Unterschreitung der Wesentlichkeitsgrenze ab. Der BGH verurteilte den Anwalt dem Grunde nach zur Zahlung von Schadensersatz an den Mandanten (s. auch *Grams*, BRAK-Mitt. 2002, 117).

Mit Beschl. v. 12.8.2002 – 1 BvR 399/02 – hat das BVerfG nun verfassungsrechtliche Bedenken an dieser Rspr. angemeldet. Die Entscheidungsgründe sind im Rechtsprechungsteil dieses Hefts abgedruckt (S. 224 ff. mit Anmerkung *Grams*). Auf die bei nächster Gelegenheit fällige Stellungnahme des BGH hierauf darf man gespannt sein.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Sicherung von Rechtspositionen

Es gehört zu den Sorgfaltspflichten des RA, Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckbarkeit von Ansprüchen zu ergreifen, wenn konkrete Hinweise auf eine Vereitelungsabsicht des Anspruchsgegners bestehen. Es müssen jedoch erhebliche Anhaltspunkte vorliegen.

OLG Hamm, Urt. v. 17.5.2002 – 33 U 7/02

Besprechung:

Unser aktuelles Urteil kommt dieses Mal vom OLG Hamm. Es beschäftigt sich mit dem Thema, inwieweit sich ein Anwalt auch um die wirtschaftlichen Belange seines Mandanten zu kümmern hat. Konkret ging es um das Problem, dass der Anspruchsgegner bis zur Vollstreckung das vollstreckbare Vermögen beiseite geschafft hatte.

Die Kl. lebte von ihrem Ehemann getrennt. Sie hatte die beklagten RAe mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beauftragt. Unklar war, ob darüber hinaus auch Zugewinnausgleichsansprüche geltend gemacht und gesichert werden sollten. Die Anwälte richteten jedenfalls im Juli 1997 ein Schreiben an die Anwälte des Ehemannes, dass eine Zugewinnausgleichssicherung erfolgen müsse, da der Ehemann wesentliche Bestandteile des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens verprasse. Weiter erfolgte hierzu nichts. 1998 wurde die Ehe geschieden. 1999 wurden durch neue RAe nunmehr Zugewinnausgleichsansprüche gerichtlich geltend gemacht. Diese gingen weitgehend ins Leere, da der geschiedene Ehemann darlegen konnte, dass er bei Zustellung der Scheidungsklage im Februar 1998 praktisch kein Vermögen mehr gehabt hatte. Die Ehefrau warf den beklagten RAen vor, nicht rechtzeitig aufgrund ihrer Angaben Sicherungsmaßnahmen ergriffen zu haben.

Da LG Essen hielt die Klage für begründet. Es berief sich dabei im Wesentlichen auf ein früheres Urteil des OLG Hamm aus dem Jahr 1992 (FamRZ 1992, 430 = NJW-RR 1992, 1410), in dem es ebenfalls um die Sicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen ging. Hier wie dort hatte der Ehemann ein Grundstück veräußert und den Erlös beiseite geschafft bzw. verschleudert. In beiden Fällen hatte der Ehemann dies auch zuvor angedroht.

Im Urteil aus dem Jahr 1992 legte das OLG Hamm dar, unter welchen Voraussetzungen der Anwalt Maßnahmen zur Sicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen vorschlagen muss und welche konkret in Betracht kamen. Der Senat sah eine Pflicht zur Beratung über Sicherungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei den Äußerungen des Ehemannes nicht nur um „inhaltslose Drohungen“ gehandelt hätte. Insbesondere dessen Ankündigung, das Haus werde „weggehen“, sei ein ausreichender Anhaltspunkt für die Vereitelungsabsicht des Ehemannes und hätte Anlass zu einem Vorgehen nach § 1389 BGB bzw. § 916 ZPO gegeben. Die Einschätzung des Risikos einer Vollstreckungsvereitelung wurde also sehr stark an den konkreten Umständen und der subjektiven Bewertung der Beteiligten festgemacht. Der Senat ging ohne weiteres davon aus, dass die Mandantin einen entsprechenden Rat auch befolgt und die beklagten RAe mit Sicherungsmaßnahmen beauftragt hätte.

Im aktuell entschiedenen Fall hält der Senat an den Grundgedanken seiner früheren Entscheidung fest. Problematisiert wird hier aber nun die Frage, wann wirklich „konkrete Hinweise“ bzw. „erhebliche Anhaltspunkte“ für eine Vereitelungsabsicht vorliegen, die dem Anwalt Anlass für Sicherungsmaßnahmen sein müssen. Im 1992 entschiedenen Fall hatte das OLG die Drohungen des Ehemannes für sich betrachtet und vor dem Hintergrund des „mit Schärfe geführten Scheidungsverfahrens“ als ausreichende Anhaltspunkte angesehen. Nunmehr blickt der Senat aber etwas weiter: Er fragt sich nämlich, ob der dem Anwalt bekannte Sachverhalt zur Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen tatsächlich ausgereicht hätte, also z.B. eine hinreichende Glaubhaftmachung möglich gewesen wäre. Damit wird ein objektiver Bewertungsmaßstab eingeführt. Den Beweis dafür, dass sie dem beklagten RA entsprechende – ausreichende – Informationen und Beweismittel gegeben hat, konnte die Kl. im Haftpflichtprozess nicht erbringen.

Die Situation, dass berechnete Haftpflichtansprüche letztlich nicht mehr durchgesetzt werden können, weil der Schuldner die Vollstreckung durch Vermögensverschiebungen vereitelt,

Rechtsprechungsleitsätze

kommt nicht nur bei Ehescheidungen vor. Gerade angesichts der Vielzahl von Insolvenzen stehen immer mehr Gläubiger vor diesem Problem. Der RA ist aber grds. nicht dazu berufen, wirtschaftliche Belange seines Mandanten wahrzunehmen. Nur soweit ein enger Zusammenhang zur Rechtsberatung besteht, muss er dies tun. Er kann sich dabei auf die *rechtlichen* Möglichkeiten der Vermögenssicherung beschränken, die i.d.R. eben im einstweiligen Rechtsschutz und ähnlichen Verfahren liegen. Nur wenn die tatsächlichen Umstände – so wie sie dem RA bekannt sind bzw. vom Mandanten mitgeteilt werden – solche Sicherungsmaßnahmen denkbar erscheinen lassen, braucht sich der Anwalt näher damit zu befassen. Wüste Drohungen oder Vermutungen, die sich in rechtlichen Kategorien nicht werten lassen, darf man außer Acht lassen. Bei allem muss man allerdings bedenken, dass der Mandant auf die Bedeutung konkreter Informationen hingewiesen werden muss, da die Rspr. im Wege eines Anscheinsbeweises davon ausgeht, dass der Mandant in diesem Fall die erfragten Informationen auch erteilt.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Anmerkung: In einem Berufungsverfahren hatte der beklagte Anwalt ein Vergleichsangebot der Gegenseite erhalten und mit einem Anschreiben versehen per Post an die Mandantschaft geschickt. Der Brief ging offenbar verloren. Da die Mandantin nicht reagierte, unternahm der Anwalt nichts. Die Mandantin unterlag dann in dem Rechtsstreit. Sie warf dem Anwalt vor, unzureichend über die Annahme des Vergleichsangebots beraten zu haben, da er keine nochmalige Rücksprache mit ihr gehalten hatte.

Vergleichsannahme bzw. -widerruf sind per se schadensträchtig, weil im Falle der Fristversäumung nicht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung besteht. Das bedeutet, auch in dem Fall, dass die Fristversäumung nicht auf ein (Organisations-)Verschulden des Anwalts zurückzuführen ist, kann das gewünschte Ergebnis nicht mehr erzielt werden. Darf diese „verschärfte Gefahrensituation“ nun dazu führen, dass dem Anwalt noch weiter gehende Pflichten als im Normalfall aufgebürdet werden? Das LG Berlin meint zu Recht: nein! Der Anwalt darf sowohl darauf vertrauen, dass die Post ankommt, als auch darauf, dass der Mandant von sich aus reagiert.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Rücknahme eines Rechtsmittels ohne Rücksprache mit dem Mandanten

Die Rücknahme einer Berufung ohne Einholung der Zustimmung des Mandanten stellt keine schuldhaftige Pflichtverletzung seitens des Anwalts dar, wenn dieser davon ausgehen durfte, dass die Berufung aussichtslos ist.

OLG Naumburg, Urt. v. 25.3.2002 – 1 U 152/01

Anmerkung: Wie schon das OLG Oldenburg in einer ähnlich gelagerten Entscheidung v. 1.6.2001 (BRAK-Mitt. 2001, 290 m. Anm. *Borgmann*) stellt nun auch das OLG Naumburg klar, dass es keinen allgemeinen Grundsatz gibt, wonach die Rücknahme eines Rechtsmittels erst nach Rücksprache mit dem Mandanten zulässig sei.

Wenn der Mandant im Regressverfahren gegen den Anwalt geltend macht, seine Berufung im Vorprozess wäre erfolgreich gewesen, weil ihm ein verzugsbegründendes Schreiben seines damaligen Gegners gar nicht zugegangen sei, hätte er seinen Anwalt darüber unaufgefordert und rechtzeitig informieren müssen. Hierzu wäre bereits in der I. Instanz des Vorprozesses ausreichend Zeit gewesen. Wenn also der Mandant seiner Informationspflicht gegenüber seinem Anwalt nur unzureichend nachkommt, kann er diesem dessen auf Grundlage seiner Tatsacheninformationen gebildete Rechtsansicht nicht zum Vorwurf machen. Über hellseherische Fähigkeiten muss der Anwalt dann doch nicht verfügen.

Gleichwohl empfiehlt sich, wie die Entscheidungen zeigen, zur Vermeidung von Diskussionen und Auseinandersetzungen mit dem Mandanten, diesen über die Einschätzung der Erfolgsaussichten durch den Anwalt bzw. das Gericht zu informieren und sich eine klare Weisung erteilen zu lassen.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Keine Haftung für verloren gegangene Post

Ein Anwalt ist nicht verpflichtet, eine Mitteilung an seinen Mandanten durch Einschreiben/Rückschein zu sichern oder rückzufragen, ob der Mandant die Sendung erhalten hat.

LG Berlin, Urt. v. 23.11.2001 – 8 O 41/01 (rkr.)

Berufung ohne Erfolgsaussicht

Der RA handelt pflichtwidrig, wenn er Berufung einlegt, ohne dass hierfür ansatzweise Erfolgsaussichten bestehen, wenn er den Mandanten nicht vorher eindringlich darauf hingewiesen hat, dass diesem dessen Kosten aller Voraussicht nach nicht erstattet werden. (eigener Leitsatz)

OLG Naumburg, Urt. v. 25.3.2002 – 1 U 140/01

Anmerkung: Nach dem Inhalt des Leitsatzes bringt die Entscheidung nichts Neues. Vor der Einlegung von Rechtsmitteln muss der Mandant stets über die Erfolgsaussicht aufgeklärt werden. Ist diese gering oder gar praktisch „null“, ist er darüber und über die Kostenfolge möglichst eindringlich zu belehren. Das ist selbstverständlich.

Das OLG Naumburg fragt sich – und insoweit ist das Urteil ebenso bemerkenswert wie bedenklich – ob sich der Anwalt als „Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO) überhaupt „dazu hergeben darf“, unbegründete Rechtsmittel einzulegen, um „Druck“ auf den Gegner des Mandanten auszuüben. Hierzu ist anzumerken, dass es jedem unbenommen ist, Rechtsmittel allein darum einzulegen, um die Sache noch offen zu halten, Zeit zu gewinnen und vielleicht die Gegenseite so noch zu Zugeständnissen zu bewegen. Der Anwalt wird sich diesem Ansinnen schwerlich verschließen können. Die Grenze dürfte erst bei einer sittenwidrigen Schädigung erreicht sein. Um in diesen Fällen der Haftung zu entgehen, empfiehlt es sich in jedem Fall, die Beratung schriftlich festzuhalten, in Grenzfällen sollte der Mandant sogar um schriftliche Bestätigung gebeten werden.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Fristen

Fristverlängerung kürzer als beantragt

Wenn dem RA bekannt ist, dass das Gericht auch dem ersten Antrag zur Verlängerung der Berufungsbegründung nicht immer antragsgemäß, sondern bisweilen lediglich verkürzt stattgibt, handelt es sich um einen Organisationsfehler, wenn dieser nicht durch zusätzliche Kontrollen dafür sorgt, rechtzeitig Eingang und gerichtliche Verfügung überwachen zu können. (eigener Leitsatz)

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.5.2002 – 6 UF 185/01

Zusammenschluss von Anwälten

Anmerkung: Der betroffene RA hatte beantragt, die Berufungsbegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Statt bis zum 13. Februar wurde die Frist aber nur bis zum 4. Februar verlängert; diese Verfügung ging in der Kanzlei nicht ein. Dennoch meint das OLG, dass dem Anwalt ein Organisationsverschulden zur Last zu legen war, und hält den Antrag auf Wiedereinsetzung nicht für begründet. Durch ein früheres Rundschreiben hatte der Vorsitzende des erkennenden Senats bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die vormals großzügige Praxis der Verlängerungsverfügungen nicht mehr beibehalten werden könne. Der betroffene Anwalt hatte dies auch in mindestens zwei Fällen schon selbst so erlebt. Deshalb hätte er durch geeignete organisatorische Maßnahmen wie rechtzeitige Wiedervorlage und Nachfrage bei Gericht sicherstellen müssen, dass er von der gerichtlichen Verfügung noch vor Ablauf der Frist lt. eigenem Antrag Kenntnis erlangt.

Die Rspr. des BGH geht dahin, dass sich der Anwalt darauf verlassen kann, die Berufungsfrist zumindest einmal verlängert zu bekommen, wenn er triftige Gründe angibt. Das Vertrauen war konkret zerstört. Neuerdings sind bei einem OLG zugelassene Anwälte bei allen OLGs postulationsfähig. Das würde in einem solchen Fall konsequenterweise zur Ungleichbehandlung gegenüber „auswärtigen“ Anwälten führen. Es stellt sich also zumindest die Frage, ob man einem solchen Rundschreiben zukünftig noch die Bedeutung zumessen könnte, die ihm der Senat vorliegend gegeben hat.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Mandatsniederlegung und Zustellung

Solange der Anwalt, dessen Auftragsverhältnis zum Mandanten geendet hat, das Gericht nicht von der Mandatsniederlegung informiert hat, sind Zustellungen an diesen wirksam. Das gilt selbst dann, wenn sich ein neuer Anwalt bereits gegenüber dem Gericht legitimiert hat. (eigener Leitsatz)

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschl. v. 5.6.2002 – 3 W 104/02

Anmerkung: Das OLG führt aus, dass eine Prozessvollmacht nicht von selbst und auch nicht ohne weiteres durch die Bestellung eines weiteren Prozessbevollmächtigten ende. Der Vollmachtgeber müsse das Mandat entziehen und das Gericht hiervon informieren. Bis dahin könne wirksam auch an den ersten Bevollmächtigten zugestellt werden. Das gelte auch in FGG-Sachen. Die Zweiwochenfrist zur sofortigen weiteren Beschwerde wurde so versäumt. Wiedereinsetzung wurde nicht gewährt, weil zumindest der erste Anwalt, dem zugestellt wurde, die Tatsache des Fristlaufs hätte erkennen und den Mandanten entsprechend informieren müssen.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Wiedereinsetzung bei Rechtsirrtum des Prozessvertreters

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Partei ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn sich der Prozessbevollmächtigte in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befindet. (eigener Leitsatz)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.3.2002 – 23 U 140/01

Anmerkung: Das Urteil verdient zu mehreren Punkten Aufmerksamkeit. Am 12.7.1996 wurde ein gegen die Bekl. des Verfahrens gerichtetes VU durch Niederlegung zugestellt; das Rubrum enthielt allerdings den falschen Vornamen. Die Kl. klagten erneut auf Zahlung. In diesem Verfahren gingen alle Verfahrensbeteiligten einschließlich Kl. und der entscheidenden Kammer von der Unwirksamkeit des Versäumnisurteils aus. Erst das OLG sah dies anders und ließ deshalb auch die Revision zu, weil höchstrichterlich hierüber noch nicht entschieden war. Die Par-

teien erfuhren von dieser Auffassung im Senatstermin vom 6.6.2000, die Entscheidung wurde am 4.7.2000 zugestellt. Die Bekl. legten daraufhin am 18.7.2000 Einspruch gegen das im ersten Verfahren ergangene VU ein und stellten gleichzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Dem gab das OLG nun statt. Der Rechtsirrtum, in dem sich die Bevollmächtigten der Bekl. befanden, sei entschuldbar gewesen, auch wenn man hier bei anwaltlichen Vertretern einen strengen Maßstab anzulegen habe. Vorliegend sei die Rechtslage nämlich aus Sicht des Anwalts eindeutig gewesen, klarstellende geteilte Entscheidungen haben gefehlt. Er konnte deshalb die Rechtsauffassung, die das OLG vertrat, nicht vorhersehen und deshalb sei ihm kein Verschuldensvorwurf zu machen, der der Partei zurechenbar wäre. Auch die Wiedereinsetzungsfrist sei nicht versäumt gewesen. Der Anwalt hätte auch nach einer telefonischen Vorab-Information durch den Berichterstatter und den anschließenden Termin noch die Zustellung des Urteils mit Gründen abwarten dürfen. Selbst über die Hürde des § 234 Abs. 3 ZPO half das OLG hinweg. Die Jahresfrist sei nicht versäumt, weil die zitierte Vorschrift nach ihrem Normzweck gar nicht anwendbar sei. Innerhalb eines Jahres habe die Bekl. das VU nicht einmal zur Kenntnis nehmen können, was einmal an der Klägerseite (Angabe eines falschen Vornamens) und dann am Verhalten der Postbediensteten lag, die sich zwar nicht an der Niederlegung, wohl aber an der Aushändigung an die Kl. gehindert sahen. Die Unanwendbarkeit der Jahresfrist begründet das OLG ausführlich mit allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen. Insofern stellt das Urteil sicher einen Ausnahmefall dar. Übrigens half der Bekl. letzten Endes alles nichts, der Einspruch war materiell nur zu einem ganz kleinen Teil begründet.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Unrichtigkeit des Empfangsbekennnisses

Zum Beweis der Unrichtigkeit der im Empfangsbekennnis gem. § 212a ZPO enthaltenen Angaben.

BGH, Urt. v. 18.6.2002 – VI ZR 448/01

Anmerkung: Laut Empfangsbekennnis wurde das erstinstanzliche Urteil den Prozessbevollmächtigten am 27.1.2001 zugestellt; das war ein Samstag. Dementsprechend ging die Berufung verspätet ein. Unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Anwalts wurde vorgetragen, dass samstags regelmäßig kein Kanzleibetrieb stattfindet und das Urteil tatsächlich auch erst am Montag, 29.1., eingegangen sei. Der Eingangsstempel auf dem Empfangsbekennnis sei unrichtig gewesen.

Der BGH lässt das nicht gelten. Wie beim gerichtlichen Eingangsstempel auch erbringe das EB den Beweis für den Zeitpunkt der Zustellung. Den – zulässigen – Gegenbeweis sah der Senat als nicht geführt an. Einmal mehr wird damit deutlich, wie wichtig es ist, das Ausfüllen des Empfangsbekennnisses und die Eintragung in den Fristenkalender in engem zeitlichem und örtlichem Zusammenhang durchzuführen.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Zusammenschluss von Anwälten

Internationale Sozietät

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Anwälten in Form internationaler Sozietäten birgt kaum kalkulierbare Haftungsrisiken. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Haftung nach ausländischem Recht bzw. eine Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten, insbesondere US-amerikanischen (Jury-System, Möglichkeit der Ausurteilung von Strafschadensersatz – punitive damages), droht.

Im Wesentlichen stellen sich bei der Beurteilung der Haftung internationaler Sozietäten zwei Fragen: Wo kann ein zuständiger Gerichtsstand begründet werden? Welches materielle Haftungsrecht ist anwendbar? Die Vielzahl der denkbaren Konstellationen eines Mandats mit internationalem Bezug macht es praktisch unmöglich, in dem hier vorgegebenen Rahmen Antworten zu geben, die von folgenden Faktoren beeinflusst werden können (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Wo erfolgt die anwaltliche Leistung (Beratung, Prozessvertretung)? Wo ist der tätige Anwalt niedergelassen? Nach welcher Rechtsordnung ist er als Anwalt zugelassen? Waren mehrere Anwälte der Sozietät in dem Mandat involviert? Wo ist ggf. der Sitz des Standorts der Sozietät, an dem das Mandat schwerpunktmäßig bzw. federführend bearbeitet wurde? Nach welchem Recht richtete sich das Rechtsverhältnis, das Inhalt des Mandats war? Wo ist der Sitz des Mandanten? Wo der seines Gegners? War auf Seiten des Mandanten oder seines Gegners ein ausländischer Standort involviert?

Selbst wenn man die Geltung des deutschen Internationalen Privatrechts unterstellt, ist damit keineswegs eine Anwendbarkeit des deutschen Haftungsrechts vorgegeben. Insofern wird verwiesen auf *Zugehör-Sieg*, Handbuch der Anwaltschaft, Rdnr. 380 ff.

Wenn man einmal von der Anwendbarkeit deutschen Haftungsrechts ausgeht, haften nach h. M. sämtliche Mitglieder einer internationalen Sozietät grundsätzlich unbeschränkt gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen neben dem Gesellschaftsvermögen (*Borgmann/Haug*, Anwaltschaft, 3. Aufl., Kap. VII, Rdnr. 5; *Rinsche*, Die Haftung des RA und des Notars, 6. Aufl., Rdnr. 1 207). Insofern gilt hier nichts anderes als für eine rein nationale Sozietät in der Rechtsform einer GbR (vgl. *Grams*, BRAK-Mitt. 2002, 67). Zu beachten sind dann auch hier die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung bei Scheinsozietäten (vgl. *Grams*, BRAK-Mitt. 2002, 119), wonach alle auf dem Briefkopf aufgeführten Anwälte haftungsrechtlich wie Sozien behandelt werden – völlig unabhängig von ihrem tatsächlichen Status im Innenverhältnis.

Nach anderer Ansicht soll hier insofern in Anlehnung an die bisherige Rspr. zur Haftung in interprofessionellen Sozietäten (also Zusammenschlüssen von Angehörigen verschiedener Professionen, z. B. Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern; mehr dazu in der nächsten Ausgabe) zu differenzieren sein, als durch Auslegung des Mandatsvertrags nur diejenigen Sozien als mandatiert gelten sollen, die Kenntnisse in einer derjenigen Rechtsordnungen haben, die für die Bearbeitung des konkreten Mandats von Bedeutung sind (*Zugehör-Sieg*, a.a.O., Rdnr. 385 f.; ebenso: *Schulte*, Die Kanzlei 08/2002, 15).

Diese Ansicht muss jedoch in Zweifel gezogen werden. Zum einen werden sich häufig Abgrenzungsprobleme stellen, die die-

sen Ansatz unpraktikabel machen. Außerdem erscheint es für den Mandanten/Anspruchsteller kaum möglich und unzumutbar, zu den fachlichen Qualifikationen der einzelnen Mitglieder einer Anwaltskanzlei substantiiert vorzutragen (vgl. *Borgmann/Haug*, a.a.O., Kap. VII, Rdnr. 3 zur Zumutbarkeit des Vortrags zu internen Rechtsbeziehungen bzgl. der Frage der Rechtsscheinhaftung von Briefkopfsozien). Wie soll der Mandant wissen können, welche Anwälte (von möglicherweise mehreren Hundert oder gar Tausend) Kenntnisse in den sein Mandat betreffenden Rechtsordnungen haben?

Berechtigt ist allerdings das Postulat, bei reinen Inlandsmandaten, die weder inhaltlich noch rechtlich irgendeinen Bezug zum Ausland aufweisen, nur diejenigen Anwälte persönlich haften zu lassen, die in den inländischen Büros der internationalen Sozietät niedergelassen bzw. in dem jeweiligen Land als Anwälte zugelassen sind (*Zugehör-Sieg*, a.a.O., Rdnr. 386). Hier kann in der Tat davon ausgegangen werden, dass der Mandant nicht erwartet, dass sein Fall auch von anderen, ausländischen Mitgliedern der internationalen Sozietät bearbeitet wird.

Allerdings stellt sich auch hier die Problematik, welche Konsequenzen die neue Rspr. des II. ZS des BGH zur Rechtsfähigkeit der GbR (BGH, NJW 1999, 3483; 2001, 1056) hat. Setzte man die dort festgelegten Grundsätze ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der bisherigen Rspr. des IX. ZS zu Rechtsberatersozietäten (vgl. *Grams*, BRAK-Mitt. 2002, 60; *Sieg*, WM 2002, 1432) um, würden nach deutschem Recht alle Sozien einer internationalen Sozietät mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt gesamtschuldnerisch neben dem Sozietätsvermögen haften, weil das Mandat mit der Sozietät als solcher zustande käme und die Sozien für die Verbindlichkeiten der Sozietät akzessorisch haften, ohne dass es einer Diskussion der Frage der Einbeziehung einzelner Anwälte in das Mandat bedürfte.

Bei einer US-„partnership“ haften die Partner auch nach US-amerikanischem Recht i.d.R. gesamtschuldnerisch (joint and several liability), d.h., auch deutsche Mitglieder einer solchen Partnerschaft haften grundsätzlich uneingeschränkt mit. Auch nach US-amerikanischem Recht kann hier eine Rechtsscheinhaftung zur Anwendung kommen (vgl. *Sieg*, NJW 1996, 2209 m.w.N.).

Zu beachten ist, dass der Versicherungsschutz für deutsche Anwälte sich nach den deutschen AVB-A nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros, im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht und aus Tätigkeiten eines deutschen Anwalts vor außereuropäischen Gerichten erstreckt (§ 4 Nr. 1 AVB-A). Ggf. empfiehlt es sich, hier mit dem Versicherer Zusatzvereinbarungen zu treffen.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Aus der Arbeit der BRAK

Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft 2002 an *Edward Sorel*

Die BRAK hat auf Vorschlag einer aus Vertretern des Kulturlebens und der BRAK zusammengesetzten Jury den von ihr 1998 gestifteten „Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft“ in diesem Jahr zum dritten Mal vergeben. Der Preisträger 2002 ist der

amerikanische Künstler *Edward Sorel*. 1998 war der Preis an *Ronald Searle*, 2000 an *Tomi Ungerer* verliehen worden.

Der Karikaturpreis soll herausragende Leistungen auf dem Gebiet der satirischen Kunst auszeichnen und ist mit 5.000 Euro dotiert. Die Verleihung erfolgte am 19. September 2002 in der American Academy in Berlin-Wannsee. Grußworte sprach Generalbundesanwalt *Kay Nehm*. Die Laudatio wurde gehalten

durch die stellv. Direktorin des Wilhelm-Busch-Museums in Hannover, Dr. Gisela Vetter-Liebenow.

Mit *Edward Sorel* wird ein Künstler geehrt, der sich sowohl durch hohes zeichnerisches Können als auch durch einen kritischen, unabhängigen Geist auszeichnet. Auf Titelblättern für Magazine wie *The Nation* zeigt er seine Unbestechlichkeit im Umgang mit den Mächtigen der Politik – seien es nun amerikanische Präsidenten oder andere führende Politiker – auch in Zeiten verstärkt angemahnten Patriotismus. Geschätzt ist er auch für seine zahlreichen Zeitschriften-Illustrationen wie die schicksalhaften Begegnungen berühmter Persönlichkeiten der europäischen und amerikanischen Kulturgeschichte, die auch als Buchpublikation erfolgreich sind. Berühmt und einem großen Publikum bekannt aber wurde er vor allem durch die Coverzeichnungen für das Magazin *The New Yorker*.

Eine durch die BRAK angekaufte Zeichnung des Künstlers wurde in einer einmaligen Sonderausgabe von 200 Exemplaren, die der Künstler signiert hat, reproduziert. Ein Abdruck der Zeichnung befindet sich in Heft 5/2002 des BRAKMagazins. Die Siebdrucke können zu einem Sonderpreis von 175 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten bei der BRAK (Littenstraße 9, 10179 Berlin, Fax: 0 30/ 28 49 39 – 11, E-Mail: zentrale@brak.de) erworben werden.

Edward Sorel – Biographie

Edward Sorel wurde 1929 geboren und ist in der Bronx in New York aufgewachsen.

Im Jahre 1947 graduierte er an der „High School of Music and Art“ und 1951 an der weiterführenden Cooper Union. Nach dem Abschluss an der Cooper Union war er Mitglied der Push Pin Studios, welche sich durch die Entwürfe preisgekrönter Plattenhüllen und Buchumschläge auszeichneten.

Im Jahre 1958 löste er sich dann von den Push Pin Studios um sich als Freiberufler gänzlich auf seine Karikaturen und Cartoons konzentrieren zu können.

In den 60er Jahren wendete sich sein künstlerisches Engagement der politischen Satire zu. Als Beispiel wäre hier „*Sorel's Bestiary*“ aus dem Jahre 1965 zu nennen.

Daraufhin folgten die Veröffentlichungen seiner Karikaturen in Magazinen wie *Esquire* und *Atlantic Monthly* sowie Darstellungen seines Profils im *Time Magazine*. Sein Arbeitsplatz zu dieser Zeit war ein zu einem Farmhaus in der Nähe New Yorks zugehöriges Studio.

Im Jahre 1969 veröffentlichte er seine Arbeiten in vielen Zeitungen in den ganzen Vereinigten Staaten, arbeitete an einem wöchentlichen Cartoon für *Village Voice* und präsentierte seine erste eigene Ausstellung in der *Graham Gallery* der Öffentlichkeit.

Von 1979 bis 1982 brachte ihn seine Faszination des Films zu einer monatlichen Serie namens „*Movie Classics*“ in *Esquire*.

1982 zog er von seinem geräumigen Landsitz in ein Loft, wo er noch heute lebt.

Es folgten viele Veröffentlichungen seiner Zeichnungen und Artikel in und auf Zeitschriften und Magazinen wie *The Atlantic*, *The New Yorker*, *Harpers*, *Fortune*, *Forbes*, *The Nation*, *Esquire*, *American Heritage*, *GQ*, *Sports Illustrated*, *The Columbia Journalism Review* und *The New York Times Magazine*.

Im Rahmen einer zweimonatlichen Beilage für *Atlantic Monthly*, den „*First Encounters*“, ist eine solche Arbeit auch in Kooperation mit seiner Frau *Nancy* entstanden.

Er fertigte des Weiteren eigens Poster für das *Lincoln Center Theater*, die *New School for Social Research*, *Newsweek* und viele andere Interessenten.

Auch viele Kinderbücher wurden von ihm illustriert, von denen er drei selbst geschrieben hat (*The Zillionaire's Daughter*, 1989; *Johnny-On-The-Spot*, 1998; *The Saturday Kid*, 2000).

Seine satirischen Zeichnungen sind zusammengestellt und verfasst in *Making The World Safe for Hypocrisy* (1971), *Superpen* (1978), *Unauthorized Portraits* (1997).

Er ist durch seine Karikaturen mittlerweile in vielen US-amerikanischen Galerien präsent, in Deutschland in der Galerie Bartsch & Chariou in München.

Mit dem Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft erfolgt eine weitere Anerkennung seiner durch viele Preise und Auszeichnungen bestätigten Honorierung seiner Werke.

Statistik Jurastudenten, Prüfungen, Rechtsanwälte

Die Auswertung der Daten des Bundesministeriums der Justiz, des Statistischen Bundesamtes und der RAKn zur Zahl der Jurastudenten, Referendare und RAe hat für das Jahr 2001 ergeben, dass weiterhin mit einem erheblichen Anstieg der Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft zu rechnen sein dürfte.

Der vom Bundesjustizministerium für das Jahr 2001 erstellten Statistik über die Dauer des Jurastudiums lässt sich entnehmen, dass die Ausbildungsdauer vom Studienbeginn bis zur Zulassung zur Anwaltschaft gegenüber dem Jahr 1993 sowie den vorangegangenen Jahren um etwa 2 Jahre verkürzt worden ist. Es vergehen derzeit durchschnittlich 8 Jahre.

Die durchschnittliche Semesterzahl der zur Ersten Staatsprüfung erstmals zugelassenen Studenten betrug im Jahr 2001 9,53 Semester. Schließt man die Wiederholer mit ein, so liegt die durchschnittliche Studiendauer bei 10,36 Semestern.¹ Im Vergleich dazu haben Studenten im Jahre 2000 9,50 Semester bzw. 10,38 Semester studiert.² Insgesamt steigt die durchschnittliche Studienzeit somit wieder leicht an, ist jedoch im Verhältnis zu den Jahren bis einschließlich 1993 deutlich zurückgegangen.³ Dies dürfte auf die Einführung der Freiversuchsregelung zurückzuführen sein.

Von dieser Regelung machten 37,26 % aller im Jahr 2001 im ersten juristischen Staatsexamen geprüften Kandidaten Gebrauch.⁴ Insgesamt ist die Zahl der Kandidaten, die den Freiversuch unternommen haben, im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen.⁵

Die Statistik auf Seite 217 unten links zeigt, dass die Durchfallquote der Kandidaten, die den Freiversuch im Jahre 2001 in Anspruch genommen haben, mit 19,47 % niedriger liegt als bei den Kandidaten, die nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Es zeigt sich aber auch, dass die Kandidaten, die den Freiversuch in Anspruch genommen haben, eine erheblich bessere Benotung erhielten; dies ergibt sich aus der Übersicht auf Seite 217 unten rechts.

1 Quelle: BMJ „Übersicht über die Dauer des Studiums 2001“.

2 Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Studienzeit bei 9,07 bzw. 9,60 Semestern, 1997 bei 9,32 bzw. 9,74 Semestern, 1998 bei 9,35 bzw. 10,01 Semestern und 1999 bei 9,40 bzw. 10,21 Semestern.

3 BRAK-Mitt. 1994, 223.

4 Der prozentuale Anteil lag zwischen 22,49 % in Hessen und 51,67 % in Schleswig-Holstein.

5 Im Jahr 2000 unternahmen 36,50 % den Freiversuch, 1999 waren es allerdings 40,10 %.

Jahr	Studienanfänger 1. Rechtswissenschaft 1. Fachsemester	Bestandene Examen		Rechtsanwälte		
		1. Juristische Staatsprüfung	2. Juristische Staatsprüfung	Bestand am 31.12.	Zuwachs Absolut	in %
1959	3.916	3.153	2.308	18.347	133	0,5 ⁶
1960	3.173	3.400	2.173	18.720	373	2,3 ⁶
1965	4.805	2.698	2.919 ⁷	20.088	292	1,5
1970	6.703	3.712	2.758	23.599	717	3,1
1975	12.206	4.326	5.353	28.708	1.854	6,9
1980	14.446	5.750	4.123	37.314	1.237	3,4
1985	11.995	6.015	5.265	48.658	1.731	3,7
1990	15.953	8.127	6.853	59.455	2.817	5,0
1995	20.153	11.380	10.653	78.810	4.519	6,1
1996	19.907	12.573	10.689	85.105	6.295	8,0
1997	19.210	12.393	9.761	91.516	6.411	7,5
1998	19.198	12.153	10.397	97.791	6.275	6,9
1999	18.836	12.099	10.710	104.067	6.276	6,42
2000	18.455	11.893	10.366	110.367	6.300	6,05
2001	18.143	11.139	10.697	116.305	5.938	5,38

Quellen: Studienanfänger: Statistisches Bundesamt; Prüfungen: BMJ; RAe: BRAK.

Insgesamt haben im Jahre 2001 27,91 % das erste, 15,05 % aller geprüften Kandidaten das zweite Staatsexamen nicht bestanden. 14,92 % haben das erste, 15,2 % das zweite juristische Staatsexamen mit Prädikat (bis einschließlich voll befriedigend) abgeschlossen.

Die Durchfallquote der Kandidatinnen lag im ersten Staatsexamen mit 29,91 % über dem Bundesdurchschnitt, im zweiten mit 14,37 % leicht unter dem Bundesdurchschnitt.⁸

6 Beeinflusst durch das In-Kraft-Treten der BRAO am 1.10.1959.

7 Ab 1. 10. 1965 Verkürzung der Referendarzeit von 3½ auf 2½ Jahre.

8 Ohne Berlin.

Die Zahl der Referendarinnen im Vorbereitungsdienst nimmt ständig zu. Während sich im Jahre 1982 28,93 % Referendarinnen im Vorbereitungsdienst befanden, waren es am 1.1.2000 schon 45,31 %⁹, am 1.1.2001 46,74 %¹⁰ und am 1.1.2002 48,37 %¹¹. Dies bedeutet einen Anstieg um 1,63 %. Die Zahl der neu eingestellten Referendare insgesamt ist im Vergleich zu den Vorjahren erneut leicht gesunken. Im gesamten Bundesgebiet wurden 10.240 Referendare neu eingestellt.¹²

9 Ohne Berlin, Hessen und Sachsen.

10 Ohne Berlin und Sachsen.

11 Ohne Berlin, Hessen und Sachsen.

12 Im Jahr 2000 waren es 10.703 Neueinstellungen, 1999 11.417.

Land	Durchfallquote (in %)	
	Kandidaten insgesamt	mit Freiversuch
Baden-Württemberg	31,95	19,34
Bayern	32,03	23,31
Berlin	30,77	23,18
Brandenburg	33,78	27,57
Bremen	28,82	29,03
Hamburg	20,34	11,49
Hessen	19,64	8,95
Mecklenburg-Vorpommern	29,59	28,24
Niedersachsen	23,36	16,85
NRW	19,26	13,30
Rheinland-Pfalz	21,25	11,07
Saarland	29,54	18,18
Sachsen	44,42	35,93
Sachsen-Anhalt	41,22	34,0
Schleswig-Holstein	18,51	14,43
Thüringen	32,0	25,90
Gesamt	27,91	19,47

Land	besser als ausreichend bestanden (in %)	
	Kandidaten insgesamt	mit Freiversuch
Baden-Württemberg	35,95	50,82
Bayern	37,66	51,83
Berlin	44,80	57,47
Brandenburg	37,13	45,34
Bremen	63,64	51,61
Hamburg	60,67	70,69
Hessen	51,48	66,84
Mecklenburg-Vorpommern	38,08	45,04
Niedersachsen	48,34	60,93
NRW	43,97	56,18
Rheinland-Pfalz	49,98	66,78
Saarland	42,73	56,82
Sachsen	27,94	39,66
Sachsen-Anhalt	36,48	50,0
Schleswig-Holstein	51,41	63,18
Thüringen	36,60	50,0
Gesamt	44,18	54,94

RAK	Zugänge				Abgänge		
	Neuzulassungen gesamt	männlich	weiblich	Neuzulassungen		Nur Verzicht (ohne Bezirkswechsel)	
				40 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter	27 bis 39 Jahre	60 Jahre und älter
BGH	1	1	0	0	0	0	0
Bamberg	119	75	44	7	2	30	10
Berlin	769	479	290	38	9	89	37
Brandenburg	113	69	44	8	3	13	6
Braunschweig	73	41	32	4	0	17	8
Bremen	79	51	28	1	0	14	11
Celle	243	142	101	14	5	14	13
Düsseldorf	864	550	314	72	17	66	33
Frankfurt	1076	622	454	55	10	106	38
Freiburg i. Br.	118	74	44	9	3	26	3
Hamburg	452	302	150	22	5	62	22
Hamm	645	405	240	54	9	79	46
Karlsruhe	218	126	92	14	2	29	13
Kassel	90	48	42	5	0	15	9
Koblenz	131	80	51	11	2	39	7
Köln	693	412	281	37	10	91	43
Mecklenburg-Vorpommern	108	76	32	2	1	26	6
München	1007	594	413	49	19	113	44
Nürnberg	192	114	78	7	2	40	10
Oldenburg	120	76	44	11	3	20	8
Saarbrücken	66	41	25	11	1	11	4
Sachsen	264	145	119	3	0	57	18
Sachsen-Anhalt	98	64	34	8	1	31	5
Schleswig	163	109	54	13	2	32	18
Stuttgart	340	214	126	16	9	45	15
Thüringen	125	85	40	4	2	29	7
Tübingen	87	45	42	8	3	12	1
Zweibrücken	41	26	15	3	1	11	0
Bundesgebiet	8295	5066	3229	486	121	1117	435
in Prozent	100 %	61,07 %	38,93 %	5,86 %	1,46 %		
Vorjahr	8339	5282	3057	482	133	1077	404

Dies sind 4,33 % weniger Neueinstellungen als im Jahr 2000. Mit der steigenden Zahl der Neueinstellungen von Referendaren nimmt auch die Zahl der Kandidaten im zweiten juristischen Staatsexamen zu. 2001 haben 10.697 Referendare das zweite Staatsexamen bestanden.

Die vorstehende Übersicht verdeutlicht, dass im Jahre 2001 im gesamten Bundesgebiet 8.295 RAe neu zur Anwaltschaft zugelassen worden sind. Vergleicht man diese Zahl mit der Zahl der Examenskandidaten aus dem Jahre 2000, so folgt daraus, dass 80,01 % derjenigen, die das zweite juristische Staatsexamen bestanden haben, zur Anwaltschaft zugelassen worden sind.

Von den insgesamt 8.295 neu zugelassenen RAen wurden 5.066 RAe (dies entspricht 61,07 %)¹³ und 3.229 RAinnen (dies entspricht 38,93 %) neu zugelassen. Auch im Jahre 2001 hat der Anteil der RAinnen an den Neuzulassungen bei den Geburtsjahrgängen ab 1970 deutlich zugenommen. Ein weiterer Anstieg der Anzahl der RAinnen in den nächsten Jahren wird daher zu erwarten sein.

486 neu zugelassene RAinnen und RAe waren zwischen 40 und 59 Jahre alt, dies entspricht 5,86 % der Neuzulassungen. 121

RAinnen und RAe (1,46 %) waren zum Zeitpunkt ihrer Zulassung 60 Jahre und älter. Es ist davon auszugehen, dass es sich insoweit um pensionierte Beamte handelt.

1.117 RAinnen und RAe, die zwischen 27 und 39 Jahre alt waren, haben im Jahre 2001 ihre Zulassung zurückgegeben. Aus den Statistiken lässt sich nicht entnehmen, ob dies allein deshalb geschehen ist, weil die entsprechenden RAinnen und RAe keinen Erfolg im Beruf des RA hatten oder ob sie von vornherein beabsichtigt hatten, nur solange zur Anwaltschaft zugelassen zu sein, bis sie eine Anstellung als Juristen in Staat oder Wirtschaft gefunden hätten. Dennoch verdeutlicht diese Zahl den Druck, der auf Berufsanfängern lastet.

Von den RAinnen und RAen, die 60 Jahre und älter waren, haben im Jahre 2001 435 die Zulassung zurückgegeben. Dies dürfte überwiegend aus Altersgründen geschehen sein.

Insgesamt zeigt sich, dass die Anzahl der RAe ständig weiter zunimmt. Gesetzgeber und Anwaltschaft müssen darauf reagieren und im Wege der Ausbildungsreform junge Juristen auf den Anwaltsberuf vorbereiten und dafür Sorge tragen, dass die anwaltliche Vergütung den Anforderungen an die Anwaltschaft und deren Leistungen gerecht wird.

¹³ Einschließlich RA-GmbHs.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 25./26.4.2002 in Berlin

Berufsordnung

1. Nach § 7 BORA wird § 7a eingefügt:
*„§ 7a Mediator
 Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.“*
2. § 6 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:
„(2) In Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen auch andere als die nach § 7 erlaubten Hinweise sowie Erläuterungen der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte gegeben werden.“
3. § 7 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:
„(2) Interessenschwerpunkte darf nur benennen, wer besondere Kenntnisse auf dem benannten Gebiet nachweisen kann, die im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer zusätzlich auf dem benannten Gebiet nach der Zulassung seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.“
4. In § 8 Satz 1 BORA werden die Worte
„gemeinschaftliche Berufsausübung“ durch die Worte *„berufliche Zusammenarbeit“* ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 BORA werden die Worte
„beruflicher Zusammenarbeit“ durch die Worte *„gemeinschaftlicher Berufsausübung“* ersetzt.

Fachanwaltsordnung

6. § 2 Abs. 1 FAO und die Überschrift werden wie folgt gefasst:
§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen
„(1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.“
7. § 3 FAO wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.“
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst.“

9. § 5 FAO wird wie folgt geändert:
 a) § 5 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:
„Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbstständig bearbeitet hat: ...“
 b) In § 5 Satz 1a, b, c, d, e, f, g FAO
wird nach der Angabe des Rechtsgebiets und vor der Fallzahl jeweils ein Doppelpunkt eingefügt.
10. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.“
 b) In Abs. 3 werden die Worte
„Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen“ durch die Worte *„Zur Prüfung der Voraussetzungen“* ersetzt.
11. § 7 FAO wird wie folgt gefasst:
*„(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.
 (2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.“*
12. § 9 Nr. 3 FAO wird wie folgt gefasst:
„3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Bereichen:
 a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
 c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.“
13. In § 10 Nr. 1 FAO wird das Wort
„Arbeitsförderungsgesetzes“ durch das Wort *„Arbeitsförderungsrechts“* ersetzt.
14. § 15 FAO wird wie folgt gefasst:
„Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

15. § 16 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

„(1) Anträge sind nach dem Zeitpunkt der Antragstellung geltendes Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist.“

16. § 24 FAO wird wie folgt geändert:

a) § 24 Abs. 2 FAO wird wie folgt gefasst:

„(2) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) § 24 Abs. 4 FAO wird wie folgt gefasst:

„(4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann er dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Meldet der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllt er die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.“

c) § 24 Abs. 5 FAO wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.“

d) § 24 Abs. 6 FAO

wird aufgehoben.

e) Der § 24 Abs. 7 bis 11 wird § 24 Abs. 6 bis 10.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 27. Mai 2002

Der Vorsitzende

Dr. Bernhard Dombek

Bamberg, den 29. Mai 2002

Der Schriftführer

Gregor Böhnlein

2. Bescheid der Bundesministerin der Justiz vom 30. August 2002, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 2. September 2002

An den

Präsidenten der

Bundesrechtsanwaltskammer

Herrn Rechtsanwalt und Notar

Dr. Bernhard Dombek

Littenstraße 9

10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,

die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 25. und 26. April 2002 zur Änderung der Berufsordnung für Rechtsanwälte und der Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 30. Mai 2002 übermittelt haben, sind gemäß § 191e BRAO geprüft worden. Ich habe keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Ich danke den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Satzungsversammlung für ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kurt Franz

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1.1.2003 in Kraft.

Personalien

Bundesverdienstkreuz erster Klasse für Rechtsanwalt Gerhard Jungfer

„Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Zum Gedenken an alle, die im Dienst am Recht ein Opfer der Gewaltherrschaft wurden. Uns zur Mahnung.“

Diese Worte stehen auf einem Stein im Innenhof des Bundesministeriums der Justiz in Berlin. Auf sie wies Herr Staatssekretär Dr. Hansjörg Geiger hin, als er am 21.8.2002 RA Gerhard Jungfer im Auftrage des Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ehrte. Mit diesen Worten erinnerte Dr. Geiger an die besondere Verantwortung aller Juristinnen und Juristen für die Bewahrung des Rechtsstaats. Diese besondere Verantwortung habe Gerhard Jungfer in außerordentlicher Weise verspürt und in verschiedenen Positionen herausragend wahrgenommen.

Gerhard Jungfer ist Mitbegründer des Strafverteidigertages, Mitinitiator der Zeitschrift „Der Strafverteidiger“, er war Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger in den bewegten

Jahren 1977–1981 sowie Vorstandsmitglied der RAK Berlin von 1983–1993. Geiger hob in seiner Laudatio die besondere Rolle des Strafverteidigers in unserem Rechtsstaat hervor und rühmte das Lebenswerk von Gerhard Jungfer als Strafverteidiger. Er knüpfte an die große Tradition der Strafverteidiger aus der Weimarer Zeit an, die auch und gerade in Berlin gewirkt hätten.

Neben seinem Beruf und seinen vielen Ehrenämtern ist es aber vor allem das wissenschaftliche Werk Gerhard Jungfers, das zu der hohen Auszeichnung führte. Jungfer hat in zahlreichen Vorträgen und Aufsätzen an die großen – zumeist jüdischen – Juristen der Weimarer Zeit erinnert, neben Max Alsborg u. a. an Hans Litten, Julius Magnus und Max Hachenburg. Aus seinem Engagement ist das von der RAK Berlin herausgegebene Buch „Anwalt ohne Recht“ und die sich daran anschließende Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer RAe in Deutschland nach 1933 –“ hervorgegangen. Gerhard Jungfer war es, der mit anderen im Jahre 1993 den anwaltlichen Historikerkreis gründete, der das historische Rückgrat der deutschen Anwaltschaft sein will. Sowohl DAV als auch BRAK arbeiten mit diesem anwaltlichen Historikerkreis eng zusammen.

Nachdem ich vor einigen Tagen bei einem Besuch der polnischen RAK dort ein kleines Museum der polnischen Anwaltschaft gesehen habe, habe ich die Idee, ein Museum der deutschen Rechtsanwaltschaft zu gründen, *Gerhard Jungfer* nahe gebracht. Der Gedanke fiel auf sehr fruchtbaren Boden. Es wird großen Anstrengungen bedürfen, wenn wir diese Idee eines Tages verwirklichen. Wenn es gelingt, wird dies ein weiterer Verdienst von *Gerhard Jungfer* sein.

Rechtsanwalt und Notar Dr. *Bernhard Dombek*
Präsident der BRAK

Bundesverdienstkreuz erster Klasse für Batonnier Bernard Vatier

Eigentlich muss man mindestens 55 Jahre alt sein, wenn man das Bundesverdienstkreuz erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland erhält. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machte der Bundespräsident bei *Bernard Vatier*, Batonnier des Ordre des Avocats, der Pariser Rechtsanwaltskammer, in den Jahren 1996–1997. Die Bundesministerin der Justiz überreichte ihm die Auszeichnung am 29.5.2002.

Während seiner Amtszeit als Batonnier in Paris wurde die alljährliche Rentrée zu einem beachteten und sehr beliebten Treffen der europäischen Anwaltschaft. Seit 1.1.2000 leitet *Vatier* die französische Delegation im CCBE, dem Rat der europäischen Anwaltschaften. Ihm ist es zu verdanken, dass die früher eher der Tradition verhaftete französische Anwaltschaft sich mehr und mehr Europa und der Welt öffnet. Seine persönliche Freundschaft mit dem Leiter der deutschen CCBE-Delegation, RA Prof. Dr. *Hans-Jürgen Hellwig*, ist geradezu ein Glücksfall für die Anwaltschaften beider Länder. Die Übereinstimmung der französischen Position mit der deutschen Position bei der kürzlich erfolgten Änderung der Geldwäscherichtlinie konnte das Schlimmste verhindern. Die ursprünglich für alle RAe geplante Verdachtsmeldepflicht und damit die Durchbrechung des Bürgerrechts auf Anwaltsverschwiegenheit konnte auch dank des Einsatzes von *Vatier* in seinem Heimatland und gegenüber den europäischen Behörden erheblich abgeschwächt werden.

Ein glücklicher Zufall war es auch, dass am Tag der Ordensverleihung die Bundesministerin der Justiz in Anwesenheit vieler Minister und Abordnungen anderer europäischer Staaten offiziell ihr Berliner Haus eröffnete. So konnte die französische Delegation dem Geehrten sofort ihre Glückwünsche aussprechen. Die BRAK schließt sich diesen Glückwünschen aus vollem Herzen an.

Rechtsanwalt und Notar Dr. *Bernhard Dombek*
Präsident der BRAK

Bundesverdienstkreuz am Bande für Rechtsanwalt Dr. Franz Bockhorni

Der Bundespräsident hat Herrn RA Dr. *Franz Bockhorni* aus Garmisch-Partenkirchen im Juli 2002 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Auszeichnung wurde in einem Festakt durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz Herrn Dr. *Weiß* überreicht.

Geehrt wurde Herr Kollege Dr. *Bockhorni* für seinen herausragenden Einsatz für die Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk München im Rahmen seiner Tätigkeit im Kammervorstand seit 1986. Über zwei Jahrzehnte engagierte sich Herr Kollege Dr. *Bockhorni* in zahlreichen Ehrenämtern für die Belange der Anwaltschaft und vertrat insbesondere die Interessen der

Kollegen aus dem Bezirk Garmisch-Partenkirchen. Gewürdigt wurden auch seine Verdienste als Mitglied im Vorstand der Bayerischen RA- und Steuerberaterversorgung seit 1997.

Rechtsanwalt *Hansjörg Staehle*
Präsident der RAK München

Bundesverdienstkreuz am Bande für Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto

Der Bundespräsident hat RA Dr. *Klaus Otto* aus Nürnberg das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Der Orden ist RA Dr. *Klaus Otto* am 26.7.2002 durch Herrn Justizminister Dr. *Manfred Weiß* ausgehändigt worden.

Von 1982 bis 1998 war RA Dr. *Otto* Mitglied des Vorstandes der RAK Nürnberg, von 1996 bis 1998 als Schatzmeister Mitglied des Präsidiums. Seit 1986 ist er im Beirat der Vereidigten Buchprüfer in der Wirtschaftsprüferkammer. Von 1992 bis 1996 war er Prüfer im Zweiten juristischen Staatsexamen, von 1990 bis 1995 Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Fachanwälte für Steuerrecht und 1985 bis 1996 Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der WiSo in Nürnberg. Von 1984 bis Frühjahr 2001 war er Mitglied des Verwaltungsrates der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung und seit 1992 Vorsitzender des Verwaltungsausschusses. RA Dr. *Otto* ist Mitverfasser des steuerrechtlichen Teils der Kommentierung *Blomeyer/Otto*, 2. Gesetz der betrieblichen Altersversorgung. Kenntnisreich, überaus bemüht und von klarer Sachlichkeit hat er sich in seinen verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten uneingeschränktes Ansehen erworben. Seine öffentliche Auszeichnung ist hochverdient.

Rechtsanwältin *Petra Röder*
Hauptgeschäftsführerin der RAK Nürnberg

Rechtsanwalt Dr. Christian Bissel neuer Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Mitglieder der 92. Hauptversammlung der BRAK haben am 21. September 2002 in Berlin den Präsidenten der RAK Nürnberg, RA Dr. *Christian Bissel* aus Erlangen, zu ihrem neuen Vizepräsidenten gewählt. Dr. *Christian Bissel* folgt damit dem Münchner RA Dr. *Jürgen Friedrich Ernst*, der nicht mehr als Präsident der RAK München kandidierte und damit aus dem Präsidium der BRAK ausschied.

Dr. *Bissel* wurde am 24.1.1937 in Stettin geboren. Er studierte in Erlangen und Münster Rechtswissenschaften. 1967 ließ er sich als RA in Erlangen nieder und spezialisierte sich im Wirtschaftsstrafrecht. Seit 1978 ist er Mitglied des Vorstandes der RAK Nürnberg, seit dem 3.7.1990 Präsident der RAK Nürnberg. Bei der BRAK ist Dr. *Bissel* ehrenamtlich mit Grundsatzfragen befasst. Seit 1997 ist Dr. *Bissel* Vorsitzender des Ausschusses zur Reform der Juristenausbildung.

Präsidentenwechsel RAK Sachsen-Anhalt

Der Vorstand der RAK Sachsen-Anhalt hat am 23.8.2002 RA *Lothar Haferkorn* aus Dessau zum neuen Präsidenten gewählt. Er trat damit die Nachfolge von RA Dr. *Joachim Sattler* aus Wernigerode/Harz an, der seit 1990 Präsident der RAK war. Vizepräsidenten sind RA *Detlef Bischoff*, Halle, und RA Dr. *Michael Moeskes*, Magdeburg, Schriftführerin RAin *Georgia Schramm*, Dessau, und Schatzmeister *Ulrich Wallstabe*, Straßfurt.

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Anwaltsgebühren – zur Bestimmtheit einer Honorarvereinbarung; BRAGO § 25; GG Art. 12

*** 1. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Honorarvereinbarung dürfen nicht unnötig überspannt werden. Bei Unwirksamkeit einzelner Abreden sind die Vereinbarungen über Auslagen in Form von Kopierkosten, Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Reisen zu demjenigen über das Honorar in ein der Bedeutung des Art. 12 GG gerecht werdendes Verhältnis zu setzen.**

*** 2. Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Aufwendungen darauf, ob sie erforderlich und angemessen sind, begrenzt das Kostenrisiko des Mandanten hinsichtlich der Auslagen und der Honorare in gleicher Weise.**

BVerfG, Beschl. v. 12.8.2002 – 1 BvR 328/02

Aus den Gründen:

I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Wirksamkeit einer Honorarvereinbarung zwischen einem RA und seinem Mandanten, in der neben dem Honorar die Zahlung von Spesen vereinbart wurde.

1. Im Ausgangsverfahren verlangte die Bfin., eine Anwaltskanzlei, aus einer Honorarvereinbarung restliche Zahlung. Nach der Vereinbarung waren ein Pauschalhonorar von 60.000,00 DM sowie zusätzlich ein Stundenhonorar von 800,00 DM zuzüglich etwaiger Kopierkosten und Spesen sowie Mehrwertsteuer geschuldet. Die Hälfte des Pauschalhonorars einschließlich Mehrwertsteuer bezahlte der Bekl. des Ausgangsverfahrens unmittelbar nach Abschluss des Vertrags. Mit weiteren Rechnungen verlangte die Bfin. die Zahlung der anderen Hälfte des Pauschalhonorars, des Zeithonorars für insgesamt 44,25 Stunden sowie Fotokopierkosten und Mehrwertsteuer. Insgesamt belief sich der Betrag der Rechnungen auf 75.921,88 DM.

Im Klageverfahren holte das LG zur Angemessenheit der vereinbarten Vergütung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für RAe (im Folgenden: BRAGO) ein Gebührengutachten bei der RAK K. ein. Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist das Stundenhonorar von 800,00 DM wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit angemessen. Daneben dürfe aber nicht das Pauschalhonorar verlangt werden, da die besondere Sachkunde bereits bei der Bemessung des Stundensatzes Berücksichtigung finde. Auf der Grundlage dieses Gutachtens hat das LG den Mandanten zur Zahlung weiterer 6.357,96 DM zuzüglich Zinsen verurteilt.

Durch das angegriffene Urteil des OLG wurden die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Bfin. aufgrund der Honorarvereinbarung keine Zahlung verlangen könne, da diese Vereinbarung mangels hinreichender Bestimmtheit der Leistungspflicht des Mandanten unwirksam sei. Bei einer von der gesetzlichen Vergütung abweichenden Honorarvereinbarung müsse aber die Vergütung der Höhe nach bestimmbar sein. Der Auftraggeber müsse erkennen können, welche Zahlungspflichten auf ihn zukämen, und er müsse in der

Lage sein, diese zu berechnen. Hinsichtlich des Pauschal- und des Zeithonorars seien diese Voraussetzungen zwar erfüllt, nicht jedoch bezüglich der zusätzlich geschuldeten Spesen. Hierbei handele es sich um Auslagen, die bei der Ausführung des Auftrags anfielen, ohne dass im Einzelnen eingegrenzt werde, welche Auslagen erfasst seien. Darin liege ein Kostenrisiko in nicht abschätzbarer Höhe, welches durch die Vereinbarung in keiner Weise bestimmt und begrenzt werde. Auch wenn eine Aufzählung der einzelnen möglichen Kostenpositionen nicht möglich gewesen sei, hätte doch eine Obergrenze vereinbart werden müssen. Unerheblich sei, dass tatsächlich keine Spesen entstanden und geltend gemacht worden seien, weil die Wirksamkeit einer von der gesetzlichen Vergütung abweichenden Honorarvereinbarung nicht davon abhängen könne, welche Beträge letztlich angefallen seien.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Bfin. die Verletzung von Art. 2. Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Das angegriffene Urteil sei willkürlich. Gem. § 3 Abs. 1 BRAGO sei eine Honorarvereinbarung über eine höhere als die gesetzliche Vergütung zulässig, soweit die Erklärung schriftlich abgegeben werde und nicht in einer Vollmacht oder in einem Vordruck enthalten sei, der auch andere Erklärungen umfasse. Diese gesetzlichen Anforderungen verschärfe das OLG grundlos. Wenn es richtig wäre, dass die im gewöhnlichen Anwaltsmandat unbedeutende – und auch im Streitfall bedeutungslos gebliebene – Spesenregelung eine ansonsten nicht zu beanstandende Honorarvereinbarung unwirksam mache, betreffe dies die Bfin. existentiell. Sie erziele den überwiegenden Teil ihrer Umsätze auf der Grundlage von Honorarvereinbarungen, die üblicherweise eine Erstattungsfähigkeit von Spesen ohne nähere Spezifizierung vorsähen. Der Spesenanspruch sei nur ein Annex zur vereinbarten Vergütung und umfasse im Interesse des Mandanten für notwendig erachtete, gerichtlich jederzeit auf die Erforderlichkeit überprüfbare, Auslagen. Die vereinbarte Vergütung solle nicht durch Auslagen geschmälert werden. Auch § 25 Abs. 3 i.V.m. den §§ 26 bis 28 BRAGO liege dieser Gedanke zugrunde. Der Begriff Spesen sei ebenso bestimmt wie der Begriff Auslagen in § 25 Abs. 3 BRAGO. Zudem werde in dem angegriffenen Urteil unverständlicherweise nicht erörtert, weshalb ein nicht relevant gewordener Teil der Vereinbarung die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge habe.

3. Zu der Verfassungsbeschwerde haben der BGH, die BRAK und der DAV Stellung genommen. Der BGH hat mitgeteilt, dass er noch nicht mit den in der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen befasst gewesen sei. Die BRAK hält die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Willkürverbots für begründet.

Der DAV ist der Auffassung, dass zusätzlich ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG vorliege.

II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 BVerfGG liegen vor. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Bfin. in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Bundesverfassungsgericht

1. Die Verfassungsbeschwerde wirft keine Fragen von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung auf. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Fragen zur Berufsausübungsfreiheit hat das BVerfG bereits entschieden (vgl. BVerfGE 101, 331, 347).

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung des Grundrechts der Bfin. aus Art. 12 Abs. 1 GG angezeigt.

**Verletzung in der
Berufsausübungs-
freiheit**

Die Auslegung und Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO i.V.m. der Honorarvereinbarung in der angegriffenen Entscheidung verletzt die Bfin. in ihrer

Berufsausübungsfreiheit.

a) Der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG ist berührt. Vergütungsregelungen und hierauf gründende Entscheidungen, die auf die Einnahmen, welche durch eine berufliche Tätigkeit erzielt werden können, und damit auch auf die Existenzhaltung von nicht unerheblichem Einfluss sind, greifen in die Freiheit der Berufsausübung ein (BVerfGE 101, 331, 347). Um einen solchen Eingriff handelt es sich bei der Entscheidung des OLG, die der Bfin. für geleistete Arbeit jedweden Anspruch aus der Honorarvereinbarung aberkennt.

b) Auslegung und Anwendung des Gesetzesrechts sind Aufgabe der Fachgerichte und können vom BVerfG – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (vgl. BVerfGE 85, 248, 257 f.; 87, 287, 323).

c) Das angegriffene Urteil hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung anhand dieses Maßstabs nicht stand. Die Tragweite der Berufsausübungsfreiheit der Bfin. wurde nicht hinreichend berücksichtigt. Ersichtlich hat das OLG nicht beachtet, dass Vergütungsregelungen und hierauf gestützte Entscheidungen in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen und dass dieser Grundrechtsbezug in die Auslegung der angewandten Vorschriften in zweifacher Weise hätte einfließen müssen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Honorarvereinbarung dürfen nicht unnötig überspannt werden (aa); bei Unwirksamkeit einzelner Abreden sind die Vereinbarungen über Auslagen in Form von Kopierkosten, Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Reisen zu denjenigen über das Honorar in ein der Bedeutung des Grundrechts gerecht werdendes Verhältnis zu setzen (bb).

**Anforderungen an
Bestimmtheit einer
Honorarvereinbarung
dürfen nicht unnötig
überspannt werden**

aa) Die Annahme des Gerichts, der Begriff „Spesen“ sei nicht bestimmbar, ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch werden als Spesen Auslagen oder Kosten begriffen, die i.V.m. der Erledigung eines Geschäfts entstehen (vgl. Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd. 20, 1993, 643, Stichwort „Spesen“). Soweit in einzelnen gesetzlichen Regelungen dieser Begriff Verwendung findet, wird er in diesem Sinn verstanden (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Wertpapierhandel).

Nicht anders hat auch das OLG selbst den Begriff definiert. Es gibt im Urteil keinen Hinweis darauf, welche Bedeutung dem Begriff noch beigelegt werden könnte, um ihm seine Bestimmtheit zu nehmen. Das OLG geht davon aus, dass es sich bei Spesen um Auslagen handelt, die bei Ausführung des Auftrags ent-

stehen. In der Stellungnahme der BRAK und des DAV wird in gleicher Weise ausgeführt, dass mit dem Begriff Spesen in der Honorarvereinbarung die in den §§ 26 bis 28 BRAGO genannten Auslagen gemeint waren – mit Ausnahme der vorliegend gesondert erwähnten Kopierkosten. Auch aus den Umständen des Falles ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass hier etwas anderes gewollt sein könnte; schließlich sind vorliegend Spesen weder angefallen noch abgerechnet worden.

Die angegriffene Entscheidung wird der verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung auch insoweit nicht gerecht, als sie sich darauf stützt, es sei keine Obergrenze der zulässigen Auslagen vereinbart und auch im Übrigen bei Abschluss der Honorarvereinbarung keine Eingrenzung der abrechnungsfähigen Kosten vorgenommen worden. Damit stellt das Gericht auf eine nicht zu erfüllende Voraussetzung ab. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung vor Beginn des Prozesses lässt sich nicht absehen, wie viele Verhandlungstage bevorstehen, welche Beweisaufnahmen – auch außerhalb des Gerichtsorts – erforderlich werden und ob sich das Verfahren in einer Instanz erledigen wird. Die Obergrenze für Auslagen ergibt sich letztlich daraus, dass nur die erforderlichen Aufwendungen erstattungsfähig sind. Für Kosten, Auslagen oder Spesen gilt nichts anderes als für die Gebührenforderung selbst; erst nach Abschluss der Tätigkeit des RA steht ihre Höhe endgültig fest.

**Gerichtliche Über-
prüfbarkeit der Auf-
wendungen begrenzt
Kostenrisiko des
Mandanten**

Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Aufwendungen darauf, ob sie erforderlich und angemessen sind, begrenzt das Kostenrisiko des Mandanten hinsichtlich der Auslagen und der Honorare in gleicher Weise.

bb) Der Tragweite der Berufsausübungsfreiheit der Bfin. ist auch insoweit nicht hinreichend Rechnung getragen, als in der Entscheidung nicht auf die Regelung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) eingegangen wird. Diese Prüfung drängt sich im vorliegenden Fall schon deshalb auf, weil gar keine Spesen angefallen sind und geltend gemacht werden. Die Entscheidung des OLG hat zur Folge, dass ein vollständig bedeutungsloser Teil der Gesamtregelung den Honoraranspruch zu Fall bringt. In welchen Fällen die Nichtigkeit einer Regelung über Auslagenerstattung auch die Vereinbarung über das Entgelt für erbrachte Dienstleistungen erfassen kann, bedarf hier keiner abschließenden Erörterung.

**Verhältnis von Berufs-
ausübungsfreiheit
zu nichtigen
Nebenabreden**

Jedenfalls können angesichts der Bedeutung, die das Entgelt für die Berufsausübung hat, nichtige Nebenabreden den Entgeltanspruch nur dann in Frage stellen, wenn hierfür gewichtige, die

Ausstrahlungswirkung der Grundrechte berücksichtigende Argumente ins Feld geführt werden können. In der angegriffenen Entscheidung fehlt eine solche Abwägung schon im Ansatz.

Anmerkung:

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung unmissverständlich festgestellt, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Honorarvereinbarung nicht unnötig überspannt werden dürften. Diese klare Äußerung zugunsten der Anwaltschaft ist zu begrüßen, ebnet sie doch den Weg dafür, dass dem Wunsch des Gesetzgebers nach Stärkung der Honorarvereinbarungen durch die Rspr. keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegengestellt werden.

Das BVerfG stützt seine Entscheidung auf die in Art. 12 Abs. 1 GG geregelte Berufsausübungsfreiheit. Es wirft dem OLG vor, dass es „ersichtlich“ nicht beachtet habe, dass Vergütungsregelungen und hierauf gestützte Entscheidungen in die

Freiheit der Berufsausübung eingreifen und dass dieser Grundrechtsbezug in die Auslegung der angewandten Vorschriften in zweifacher Weise hätte einfließen müssen.

Zu Recht hat das BVerfG darauf abgestellt, dass die Annahme des OLG, der Begriff „Spesen“ sei nicht bestimmbar, verfassungsrechtlich nicht haltbar sei.

Bei der Auslegung des Begriffs „Spesen“ ist die BRAGO heranzuziehen, die mit den §§ 25 bis 28 eigene Regelungen zum Auslagenersatz enthält. Dann stellt sich die Frage nach der mangelnden Bestimmtheit der Vereinbarung aber nicht. Denn die gesetzlichen Regelungen über den Ersatz von Auslagen sind hinreichend konkret gefasst mit der Folge, dass sie nicht an einer mangelnden Bestimmtheit scheitern. Dass sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Auslagerungsregelungen ein „Kostenrisiko von nicht abzuschätzender Höhe“ ergibt, das „in keiner Weise bestimmt und begrenzt wird“, ist nicht ersichtlich. Im Wesen der Kosten, Auslagen oder Spesen liegt begründet, dass sie der Höhe nach gerade nicht zum Zeitpunkt der Mandatserteilung festliegen, sondern erst nach Abschluss der Tätigkeit des RA endgültig berechnet werden können. Das Kostenrisiko des Mandanten ist – wie das BVerfG richtig aufzeigt – begrenzt durch die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Auslagen.

Allein die Wahl des Begriffs „Spesen“ statt „Auslagen“ kann jedoch nicht dazu führen, dass an die Auslegung des Begriffs Maßstäbe angesetzt werden, die den Inhalt der §§ 25 ff. BRAGO ignorieren. Wäre auf die gesetzliche Regelung Bezug genommen worden, um den Spesen- oder Auslagenersatz zu begründen, wäre die Honorarvereinbarung vermutlich nicht beanstandet worden. Nichts anderes kann aber gelten, wenn die Parteien lediglich den Ersatz von Spesen vereinbaren, ohne ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, dass damit umgangssprachlich die der BRAGO bekannten Auslagen gemeint seien. Wenn die BRAGO Vorschriften anbietet, die zur Auslegung der Honorarvereinbarung herangezogen werden können, dann darf die Auslegung selbst nicht strenger ausfallen, als wenn man die Vorschriften schlicht anwendete. Dass „Spesen“ aber nicht „Auslagen“ i.S.d. §§ 25 ff. BRAGO seien, legt auch das OLG Koblenz nicht dar.

Umso merkwürdiger mutet die Entscheidung des OLG an, da in dem zu entscheidenden Fall nicht einmal Spesen abgerechnet wurden und sich die Frage der zu prüfenden Angemessenheit und Erforderlichkeit somit gar nicht stellen konnte. Die Regelung des Spesenersatzes innerhalb der Honorarvereinbarung stellte somit einen völlig bedeutungslosen Teil der gesamten Honorarvereinbarung dar, so dass sich die Frage nach der Teilnichtigkeit nach § 139 BGB hätte aufdrängen müssen, wenn denn davon auszugehen wäre, dass dieser Teil der Honorarvereinbarung nichtig ist, der sich auf die Spesenregelung bezieht. Dass das OLG die vollständige Nichtigkeit der Honorarvereinbarung angenommen hat, obwohl allenfalls ein nebensächlicher Teil betroffen gewesen ist, stimmt schon einfach-rechtlich bedenklich. Wegen eines gänzlich unbedeutenden Teils bringt das OLG die gesamte Honorarvereinbarung zu Fall. Es drängt sich der Gedanke auf, dass hier im Wesentlichen ein Hebel gesucht wurde, das in Rechnung gestellte Honorar als nach Ansicht des Gerichts unangemessen hoch „abzusprechen“.

Das BVerfG stellt zu Recht fest, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung des OLG in die Berufsausübungsfreiheit des RA eingreift, da sie sich auf Einnahmen bezieht, die durch die berufliche Tätigkeit des RA erzielt werden und damit für seine Existenzhaltung von erheblichem Einfluss sind.

Darüber hinaus ist aber darüber nachzudenken, ob die OLG-Entscheidung nicht auch einen Verstoß gegen das Willkürver-

bot des Art. 3 GG enthält. Die Verletzung oder unzutreffende Auslegung einfach-rechtlicher Vorschriften führt dann zu einem Grundrechtsverstoß, wenn die Fachgerichte bei Auslegung oder Anwendung der einfach-rechtlichen Vorschriften die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte verkannt haben und hierdurch das unabdingbare Maß verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutzes verkürzt worden ist. Auch die Nichtbeachtung einfach-rechtlicher Regelungen kann zugleich im Hinblick auf die Willkürfreiheit staatlichen Handelns einen Verfassungsverstoß darstellen, wenn der Richter sich unter Verkenning dieser Zusammenhänge bewusst über die gesetzgeberischen Wertentscheidungen hinwegsetzt. Aus dem Willkürverbot kann sich dann ggf. auch ein Begründungserfordernis ergeben (BVerfG, DVBl. 1999, 165).

Das OLG legt nicht dar, aus welchem Grund es den Begriff „Spesen“ von dem in §§ 25 ff. BRAGO verwandten Begriff „Auslagen“ unterscheidet. Ohne eine Begründung dafür, warum nicht jedenfalls zur Auslegung die §§ 25 ff. BRAGO herangezogen worden sind, erscheint die Annahme willkürlich, die Honorarvereinbarung sei insgesamt unwirksam und könne auch durch die Korrekturmöglichkeit auf eine angemessene Vergütung durch § 3 Abs. 3 BRAGO nicht auf einen wirksamen Inhalt zurückgeführt werden. Dass selbst dann, wenn tatsächlich eine Unwirksamkeit der Vereinbarung bezüglich der Spesen vorliegen sollte, nicht auf der zweiten Stufe die Voraussetzungen der Teilnichtigkeit des § 139 BGB geprüft wurden, begründet den Verdacht der Willkür zusätzlich.

Das BVerfG hat bei der Frage, wie hoch die Maßstäbe für die Auslegung von Honorarvereinbarungen auszulegen seien, das Mandanteninteresse in den Vordergrund gestellt. Es hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass der erforderliche Schutz bereits durch die Möglichkeit gewährt werde, dass gem. § 3 Abs. 3 BRAGO im Rechtsstreit die vereinbarte oder vom Vorstand der RAK festgesetzte Vergütung auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden kann, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch erscheint. Einen Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Vergütung hat der Vorstand der RAK Koblenz in seinem erstatteten Gebührengutachten bereits gegeben. Weshalb sich das OLG weder danach gerichtet hat noch überhaupt darauf eingegangen ist, erscheint befremdlich. Der Beschluss des BVerfG, die Entscheidung aufzuheben, ist daher folgerichtig und von der Anwaltschaft zu begrüßen.

Rechtsanwältin *Julia von Seltmann*, Berlin

Haftung – zur Haftung von Anwälten für Fehler des Gerichts; GG Art. 12; BRAO §§ 1, 51

* 1. Die Auffassung des BGH, dass rechtsfehlerhaftes Unterlassen eines Gerichts, das die Folgen eines anwaltlichen Fehlers perpetuiert, obwohl ihr Eintritt durch prozessordnungsgemäße Beweisaufnahme hätte verhindert werden können, haftungsrechtlich unbeachtlich ist, ist verfassungsrechtlich bedenklich.

* 2. Auch wenn eine Amtshaftung wegen des Richterprivilegs regelmäßig ausscheidet, legitimiert dies nicht die Haftungsverchiebung zu Lasten der RAe, ohne in Rechnung zu stellen, dass hierbei deren Grundrechte berührt werden. Auch als „Organe der Rechtspflege“ haften die RAe nicht ersatzweise für Fehler der Rspr., nur weil sie haftpflichtversichert sind.

* 3. Die Gerichte sind verfassungsrechtlich nicht legitimiert, den RAen auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung zu überbürden.

BVerfG, Beschl. v. 12.8.2002 – 1 BvR 399/02

Bundesverfassungsgericht

Aus den Gründen:

I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein Urteil des BGH, durch welches der Bf. dem Grunde nach wegen Anwaltsverschuldens zum Schadensersatz verurteilt wurde.

1. Der Bf., ein RA, vertrat in einem Ehescheidungsverfahren den Kl. des Ausgangsverfahrens. Im Verhandlungstermin wurde in den – im Übrigen vorformulierten – Vergleichstext noch folgende Regelung aufgenommen:

„Im Falle einer wesentlichen Veränderung der derzeitigen Einkommensverhältnisse, insbesondere auch bei einem Wechsel der Steuerklasse des Ehemannes, soll eine Abänderung dieses Vergleichs möglich sein, wobei die Abänderung unabhängig von diesem Vergleich nach der dann gegebenen Sach- und Rechtslage erfolgen soll.“

Trotz erfolgten Steuerklassenwechsels erreichte der Bf. für den Kl. mit der Abänderungsklage nichts. Auch waren mehrere Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung erfolglos, da das AG im Hinblick auf § 323 ZPO eine wesentliche Änderung für erforderlich, aber nicht dargelegt hielt. Die Abänderungsklage wurde vom AG ebenfalls mit dieser Begründung abgewiesen. Das Urteil wurde rechtskräftig. Der Bf. wies den Kl. zwar auf die Möglichkeit der Berufung hin, führte zu deren Erfolgsaussichten aber nichts aus.

2. Im Ausgangsverfahren nahm der Kl. den Bf. mit der Behauptung, dieser habe einen unklaren gerichtlichen Vergleich abgeschlossen und ihn in dem späteren Abänderungsprozess unzulänglich beraten, auf Ersatz des entstandenen und künftigen Schadens in Form überhöhter Unterhaltsverpflichtungen in Anspruch.

Das LG gab der Klage dem Grunde nach statt. Es wurde durch das angegriffene Urteil in der Revisionsinstanz bestätigt. Zur Begründung führte der BGH aus, dass der Bf. seine anwaltlichen Pflichten sowohl im Zusammenhang mit der Protokollierung des Unterhaltsvergleichs als auch im späteren Abänderungsprozess verletzt habe. Er sei für die unklare Formulierung des Vergleichs verantwortlich. Denn zwischen den Eheleuten habe Einigkeit bestanden, dass der bevorstehende Wechsel der Steuerklasse beim Kl. unabhängig von dem Ausmaß der dadurch bewirkten Minderung des Nettoeinkommens zu einer Neuberechnung der Unterhaltsleistungen hätte führen sollen. Das komme im Vergleich nicht deutlich genug zum Ausdruck. Allerdings habe das Familiengericht rechtsfehlerhaft die Zeugen nicht vernommen, die zum Beweis des von den Ehegatten wirklich Gewollten, also zur Behebung der Unklarheiten, benannt worden seien. Indessen habe es der Bf. auch versäumt, das Gericht darauf hinzuweisen, dass nach gefestigter höchstrichterlicher Rspr. § 323 Abs. 1 bis 3 ZPO auf Prozessvergleiche nicht anwendbar sei. Mit einem solchen Hinweis hätte der Bf. den Schadenseintritt ebenfalls vermeiden können. Ferner sei er verpflichtet gewesen, den Kl. auch über die Erfolgsaussichten einer Berufung zu belehren. Die Pflichtverletzungen des Bf. seien für den Eintritt des Schadens ursächlich geworden. Bei unmissverständlicher Formulierung des Prozessvergleichs und dem Hinweis gegenüber dem Familiengericht auf die Unanwendbarkeit von § 323 Abs. 1 bis 3 ZPO hätte der Abänderungsklage stattgegeben werden müssen. Soweit es um die unterlassene Beratung über die Erfolgsaussichten einer Berufung gehe, sei nach dem Grundsatz des beratungsgemäßen Verhaltens davon auszugehen, dass der Kl. sich zur Rechtsmitteleinlegung entschlossen hätte.

3. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Bf. unter anderem die Verletzung von Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG. Es sei willkürlich, ihm Fehler anzulasten, die allein vom Gericht zu vertreten seien. Der BGH verschärfe die Anwaltshaftung und verlasse damit den Boden des Gesetzes. Von

einem RA könne nicht verlangt werden, dass er mehr Rechtskenntnisse besitze als der den Rechtsstreit entscheidende Richter. Auch sei er nicht verpflichtet gewesen, seinen Mandanten umfassend über die Aussichten eines Rechtsmittels zu beraten.

II. Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht vor.

1. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG).

In der Rspr. des BVerfG ist geklärt, dass die anwaltliche Berufsausübung durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnet ist, der einer staatlichen Kontrolle und Bevormundung grundsätzlich entgegensteht (vgl. BVerfGE 50, 16, 29; 76, 171, 188). Ferner sind die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung geklärt und ist entschieden, inwieweit Auslegung und Anwendung des Gesetzesrechts durch die Fachgerichte verfassungsrechtlich überprüft werden können (vgl. BVerfGE 85, 248, 257 f.; 96, 375, 394).

2. Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die angegriffene Entscheidung ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

a) Der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG ist berührt, da das angegriffene Urteil dem Bf. die Verletzung spezifischer beruflicher Verpflichtungen vorwirft, deren Umfang die Verfassungsbeschwerde mit verfassungsrechtlichen Argumenten bestreitet.

b) Gemessen an den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen zur Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 85, 248, 257 f.) verstößt das angegriffene Urteil weder gegen das Willkürverbot noch enthält es Auslegungsfehler, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Berufsausübungsfreiheit, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhen. Es überschreitet auch nicht die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.

aa) Verfassungsrechtlich bedenklich ist allerdings die Auffassung des BGH, dass rechtsfehlerhaftes Unterlassen eines Gerichts, das die Folgen eines anwaltlichen Fehlers perpetuiert, obwohl ihr Eintritt durch prozessordnungsgemäße Beweisaufnahme hätte verhindert werden können, haftungsrechtlich unbeachtlich ist. Vorliegend hätte sich dem BGH die Frage aufdrängen müssen, ob in die Berufsausübungsfreiheit eines RA eingegriffen wird, wenn er für eine missverständliche Formulierung haftbar gemacht wird, obwohl sie bei fehlerfreiem Verhalten des Gerichts nicht zum Schadenseintritt geführt hätte. Auch wenn eine Amtshaftung wegen des Richterprivilegs regelmäßig ausscheidet, legitimiert dies nicht die Haftungsverchiebung zu Lasten der RAe, ohne in Rechnung zu stellen, dass hierbei deren Grundrechte berührt werden. Auch als „Organe der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO) haften die RAe nicht ersatzweise für Fehler der Rspr., nur weil sie haftpflichtversichert (§ 51 BRAO) sind. Das Gleiche gilt, soweit der BGH dem Bf. anlastet, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, das Gericht auf dessen falsche Rechtsauffassung im Zusammenhang mit § 323 ZPO hinzuweisen. Auch in diesem Zusammenhang wird die Haftung zu Lasten des RA verschoben, ohne den Grundrechtsbezug zu thematisieren. Rechtskenntnis und -anwendung sind vornehmlich Aufgabe der Gerichte. Fehler der Richter sind – soweit möglich – im Instanzenzug zu korrigieren. Soweit dies aus Gründen des Prozessrechts ausscheidet, greift grundsätzlich nicht i.S. eines Aufgabatbestandes die Anwaltshaftung ein. Kein RA könnte einem Mandanten mehr zur Anrufung der Gerichte raten, wenn er deren Fehler zu verantworten hätte. Nach der Zivilprozessordnung treffen die Gerichte Hinweis- und Belehrungspflichten. Die Parteien und ihre Anwälte vor dem erstinstanzlichen Familiengericht tragen im Wesentlichen Verantwortung hinsichtlich des unterbreiteten Sachverhalts und der Antragstellung oder – wie hier

– bei der Formulierung von Vergleichsverträgen. Die Gerichte sind verfassungsrechtlich nicht legitimiert, den RAen auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung zu überbürden.

bb) Trotz dieser Bedenken ist die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, da die weitere Begründung des BGH, der Bf. habe es pflichtwidrig unterlassen, den Kl. über die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels zu belehren, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Zwar gehört die Beratung über die Erfolgsaussichten einer Berufung gebührenrechtlich nicht zu dem für die Vorinstanz erteilten Mandat. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass ein RA nicht nur auf die Rechtsmittelmöglichkeit und die einzuhaltende Frist hinweisen muss, wenn er eine durch Richterspruch verfestigte ungünstige Rechtsposition seines Mandanten mitverschuldet hat, eine Korrektur des Fehlers im vorgesehene Instanzenzug aber noch zu erreichen ist. Damit liegt die Fortsetzung des Rechtsstreits auch im eigenen Interesse des Anwalts.

Anmerkung:

Thema der Entscheidung ist die Rspr. des BGH zur Frage der Haftung von RAen gegenüber ihren Mandanten trotz dazwischentretender Fehler der Gerichte bei der Rechtsanwendung (mehr dazu s. *Grams*, Pflichten und Haftung des Anwalts – Überblick, S. 211 in diesem Heft). Es handelt sich um einen Nichtannahmebeschluss, mit dem die Verfassungsbeschwerde des dem Grunde nach vom BGH zu Schadenersatz an den früheren Mandanten verurteilten RA nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Gleichwohl enthält der Beschluss, wie die als Leitsätze der Redaktion herausgehobenen Passagen zeigen, einige aus Sicht der Anwaltschaft positive und hochinteressante Ausführungen.

Der Grund für die Nichtannahme liegt darin, dass die angegriffene BGH-Entscheidung auf mehrere unterschiedliche Pflichtverletzungen gestützt wurde, von denen die letzte (keine Empfehlung des Anwalts an den Mandanten zur Einlegung der Berufung gegen ein objektiv unrichtiges erstinstanzliches Urteil) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Da somit die verfassungsrechtlichen Bedenken des BVerfG in dem entschiedenen Fall im Ergebnis nicht zum Tragen kamen, entfalten sie zunächst keine unmittelbare Rechtswirkung. Der IX. ZS des BGH ist jedoch gefordert, sich mit den teilweise deutlichen Anmerkungen des BVerfG eingehend auseinanderzusetzen und seine bisherige Rspr. unter verfassungsrechtlichen Aspekten zu überdenken.

Die Ausgangsentscheidung des BGH (Urt. v. 17.1.2002 – IX ZR 182/00) ist nachzulesen in NJW 2002, 1048 mit Anmerkung *Grams* in BRAK-Mitt. 2002, 117; s. auch *Kerscher*, Süddeutsche Zeitung vom 10.5.2002, S. 10, Berichterstattung zum 53. Deutschen Anwaltstag in München, „Risiko Rechtsanwalt“.

Rechtsanwalt *Holger Grams*,
Allianz Versicherungs-AG, München

Zu Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen in einer Rechtsanwalts- und Steuerberaterpraxis; StPO §§ 53, 97, 148

*** 1. In der Rspr. ist noch nicht geklärt, ob und inwieweit eine Beschlagnahme von Datenbeständen bei Berufsgeheimnisträgern verfassungsrechtlich von Bedeutung ist, wenn dieser Eingriff sowohl Beschuldigte als auch nicht Beschuldigte trifft und die erfassten Daten zum Teil wegen Tatverstrickung i.S.v. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO einem Beschlagnahmezugriff unterliegen, zum Teil aber auch gem. den §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 97 Abs. 1, 148 StPO rechtlich besonders geschützt sind.**

*** 2. Im Hinblick auf die Vertrauensbeziehung zwischen Berufsgeheimnisträger und Mandant wäre in Betracht zu ziehen, ob die besondere Schutzwürdigkeit des Mandats zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für den Mandanten des Berufsgeheimnisträgers von Belang ist.**

*** 3. Von der vorläufigen Verwendungsbeschränkung auszunehmen sind zur angemessenen Berücksichtigung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses diejenigen Dateien, die wegen einer erkennbaren Tatverstrickung der Beschlagnahme unterliegen.**

BVerfG, Beschl. v. 17.7.2002 – 2 BvR 1027/02

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei und der Räume einer Steuerberatungsgesellschaft im Strafverfahren gegen einen Sozjus sowie die Beschlagnahme von Kopien aller dortiger Computerdateien.

I. 1. Die Steuerfahndungsstelle des zuständigen Finanzamts führt ein Ermittlungsverfahren gegen den Bf. zu 2., einen RA und StB. Dieser ist Sozjus der Rechtsanwaltskanzlei, die aus den Bfn. zu 1. bis 3. besteht. Er ist außerdem Prokurist und Mitgesellschafter der unter gleicher Adresse firmierenden Bfin. zu 4., einer Steuerberatungsgesellschaft. Gestützt wurde die Ermittlungsmaßnahme von den Strafverfolgungsbehörden auf den Verdacht der Steuerhinterziehung. Der Bf. zu 2. sei daran beteiligt gewesen, dass die Firmen S. GmbH, C. GmbH und D. GmbH Geldbeträge in Millionenhöhe für tatsächlich nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen an Briefkastenfirmen auf der britischen Insel Jersey gezahlt hätten. Mitbeschuldigt wurden weitere Personen, die nicht in der Anwaltskanzlei und Steuerberaterpraxis tätig waren, darunter ein Ehepaar, das steuerlich von der Bfin. zu 4. beraten wurde.

2. a) Auf Grund der genannten Verdachtsannahmen erließ das AG zunächst zwei Durchsuchungsbeschlüsse gem. § 102 StPO bezüglich des Arbeitsplatzes des Bf. zu 2. in der Anwaltskanzlei und in den Räumen der Bfin. zu 4. Es sei zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln, insbesondere von Unterlagen zu den Geschäftsbeziehungen des Bf. zu 2. zu den genannten Firmen, führen werde. Kurz darauf erließ das Gericht einen weiteren Durchsuchungsbeschluss gem. § 103 StPO hinsichtlich der Räume der Bfin. zu 4. Die Bfin. zu 4. habe die Steuererklärungen beziehungsweise Jahresabschlüsse der Mitbeschuldigten und der genannten Firmen angefertigt. Daher sei zu vermuten, dass die Durchsuchung ihrer Räume zur Auffindung entsprechender Unterlagen führen werde.

Die Durchsuchung wurde am 14.5.2002 in den Kanzlei- und Büroräumen durchgeführt. Es wurden schriftliche Unterlagen und vier Computer sichergestellt. Ferner erstreckte sich der Zugriff auf „diverse Daten auf eigenen Medien gespeichert“. Dabei handelte es sich um Kopien sämtlicher Dateien auf den Festplattenspeichern der nicht beschlagnahmten weiteren Computer des Kanzlei- und Steuerberatungsbetriebs. Diese Kopien wurden von den Ermittlungsbeamten vor Ort hergestellt und auf eigenen Datenträgern der Behörde gesichert.

b) Das AG bestätigte die Beschlagnahme einzeln bezeichneter schriftlicher Unterlagen, der im Sicherstellungsverzeichnis genannten Computer nebst Zubehör und einzelner Datei-Kopien von den Festplatten der übrigen Computer in den Kanzlei- und Büroräumen, nämlich derjenigen Dateien, die im Dateienverzeichnis folgende Begriffe bzw. Bezeichnungen tragen: „R.“, „T.“ oder „J.“, „L.“, „d.“, „s.“, „F.“, „G.“, „C.“, „M.“ und „B.“.

Den weiter gehenden Beschlagnahmeantrag der Staatsanwaltschaft wies das AG zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es aus, der Beschlagnahme stehe nicht entgegen, dass die Unterlagen, Computer oder Daten zum Teil außerhalb des Arbeitsplatzes des Bf. zu 2. gefunden worden seien. Der Zugriff

Bundesverfassungsgericht

ohne eine derartige räumliche Beschränkung sei geboten, weil andernfalls in den von mehreren Benutzern gebrauchten Bürobereichen eine „Vermischung“ von beschlagnahmefähigen Daten und Unterlagen mit „Dritteigentum“ dazu führen könne, den Beschlagnahmezugriff leer laufen zu lassen. Andererseits könne die Beschlagnahme nicht undifferenziert auf alle Daten und Unterlagen in der Sphäre der Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 53 Abs. 1 StPO erstreckt werden. Es bedürfe sachgerechter Kriterien für eine anfängliche Unterscheidung zwischen solchen Daten und Beweisgegenständen, auf die sich der Beschlagnahmeschutz nach § 97 Abs. 1 StPO beziehe, sowie solchen, die nach § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO wegen Tatverstrickung beschlagnahmt werden dürften. Daraus ergebe sich eine Verpflichtung der Ermittlungsbeamten, bereits bei der Erstdurchsicht eine Auswahl zu treffen und solche Daten und Unterlagen auszufiltern, die allem Anschein nach als verwertbare Beweismittel in Betracht kämen. Eine derartige Auswahl sei im Beschluss nach dem möglichen thematischen Sachbezug zum Verfahren gegen die Beschuldigten getroffen worden. Insoweit komme die Eignung der sichergestellten Gegenstände und Daten als Beweismittel in Betracht. Die übrigen Dateikopien seien ungeöffnet zu löschen. Ihre Durchsicht auf „Zufallsfunde“ sei unzulässig. Außerhalb der Büroräume in einem Abstellraum sichergestellte Hardware unterliege gleichfalls nicht der Beschlagnahme.

3. Gegen diese Entscheidung legten die Bf. zu 2. und zu 4. Beschwerde ein, soweit es um die Bestätigung der Beschlagnahme ihrer Sachen ging. Die Staatsanwaltschaft legte Beschwerde zu Ungunsten der Bf. ein mit dem Ziel, die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme der vom AG ausgenommenen Gegenstände und Dateien herbeizuführen.

a) Das LG verwarf zunächst die Beschwerde des Bf. zu 2. gegen die Durchsuchungsanordnung als unbegründet. Auf die staatsanwaltschaftliche Beschwerde änderte es die amtsgerichtliche Beschlagnahmeentscheidung dahin ab, dass die Bestätigung der Beschlagnahme auf zwei Computer, einen Hängeordner „H.“ und „diverse Daten auf eigenen Medien gespeichert (Kopien der Festplatten der PC im Büro R. und im Empfang)“ erweitert werde. Die staatsanwaltschaftliche Beschwerde gegen die Beschlagnahmebestätigung sei insoweit überwiegend begründet. Mit Ausnahme der zugleich sichergestellten „Sicherungsbänder“, die nicht als Beweismittel im Steuerstrafverfahren in Betracht kämen, seien alle beschlagnahmten Gegenstände und Dateien potentiell dazu geeignet, im weiteren Strafverfahren als Beweismittel zu dienen. Bezüglich der Datenträger und Datenkopien ergebe sich dies daraus, dass vor Ort durch Proben mit Suchbegriffen wie „R.“ und „d.“ festgestellt worden sei, dass in dem gesamten Datenbestand auch Dateien mit tatrelevanten Bezügen vorhanden gewesen seien. Der Beschlagnahme des Gesamtbestandes an Dateien stehe wegen der Tatverstrickung des Bf. zu 2. kein Beschlagnahmeverbot entgegen. Die Beschlagnahme werde auch nicht dadurch unzulässig, dass auf diese Weise zugleich Dateien erfasst worden seien, die von den nicht beschuldigten RAen und Steuerberatern angelegt worden seien. Ein auf einem Datenträger befindlicher Datenbestand sei nämlich im Ganzen ein Beweismittel, das der Beschlagnahme unterliege. Eine konkrete Gefahr einer „gezielten Suche nach Zufallsfunden“ sei nicht festzustellen. Der vom AG aufgestellte Katalog von Suchbegriffen sei als Aussonderungskriterium zu eng gefasst. Der verantwortungsvolle Umgang mit den gesicherten Daten müsse der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben. Die Nichtbestätigung der Beschlagnahme des Hängeregisters „H.“ durch das AG beruhe auf einem Versehen. Die im Arbeitsraum sichergestellten Computer nebst Zubehör unterlägen ebenfalls der Beschlagnahme, damit dort gespeicherte Dateien durchgesehen werden könnten.

b) Durch gesonderten Beschluss verwarf das LG die Beschwerden der Bf. zu 2. und 4. gegen die Beschlagnahmebestätigung

im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Gründe des vorgenannten Beschlusses. Soweit Computerteile zwischenzeitlich herausgegeben worden seien, habe sich die Beschlagnahme erledigt.

4. Die Bf. zu 1., 3. und 4. erhoben Gegenvorstellung, die das LG als Antrag nach § 311a StPO wertete. Dieser Antrag sei jedenfalls unbegründet.

II. Die Bf. rügen die Verletzung der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. Zugleich stellen sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahin gehend, dass näher bezeichnete Computer und die darauf gespeicherten Daten oder externe Datenträger mit davon gefertigten Datenkopien sowie die Datenträger mit Kopien der Daten, die im Sicherstellungsverzeichnis als „diverse Daten auf eigenen Medien gespeichert“ bezeichnet wurden, ungesichtet und unausgewertet versiegelt bei dem AG Hamburg zu hinterlegen seien.

III. Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist im Wesentlichen stattzugeben.

1. Gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das BVerfG im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Kann Letzteres nicht festgestellt werden, muss der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens also als offen angesehen werden, sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde später aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 91, 70, 74 f.; 92, 126, 129 f.; 93, 181, 186 f.; st. Rspr.).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Sie wirft insbesondere die in der Rspr.

Verfassungsrechtliche Bedeutung der Beschlagnahme von Datenbeständen bei Berufsgeheimnisträgern

noch nicht geklärte Frage auf, ob und inwieweit eine Beschlagnahme von Datenbeständen bei Berufsgeheimnisträgern verfassungsrechtlich von Bedeutung ist, wenn dieser Eingriff sowohl Beschuldigte als auch Nicht-

beschuldigte trifft und die erfassten Daten zum Teil wegen Tatverstrickung i.S.v. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO einem Beschlagnahmezugriff unterliegen, zum Teil aber auch gem. §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, 97 Abs. 1, 148 StPO rechtlich besonders geschützt sind. Dabei kann im Zusammenhang mit der Frage der Verhältnismäßigkeit von Beschlagnahmehandlungen (vgl. BVerfGE 44, 353, 373) auch die verfassungsrechtliche Bedeutung der Vertrauensbeziehung zwischen bestimmten Berufsgeheimnisträgern und ihren Mandanten zu klären sein. Diese Vertrauensbeziehung könnte verfassungsrechtlich durch das Recht des Berufsgeheimnisträgers aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und durch das Persönlichkeitsrecht des Mandanten geschützt sein. Dabei wäre in Betracht zu ziehen, ob die besondere Schutzwürdigkeit des Mandats zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für den Mandanten des Berufsgeheimnisträgers von Belang ist (vgl. speziell zum Schutz des Verhältnisses eines Strafverteidigers zum Beschuldigten: Be-

Verhältnismäßigkeit von Beschlagnahmehandlungen

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

schluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG v. 30.1.2002 – 2 BvR 2248/00; s.a. BGHSt 44, 46, 47 f.). Fraglich wäre insoweit, ob Berufsgeheimnisträger diese Rechtsposition unmittelbar für sich in Anspruch nehmen können (§ 90 Abs. 1 BVerfGG).

3. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hängt die Entscheidung gem. § 32 Abs. 1 BVerfGG von einer Abwägung der Folgen ab, die bei Ablehnung der einstweiligen Anordnung eintreten würden.

a) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, hätte die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Beschlagnahmebestätigung des Datenbestandes jedoch später Erfolg, so könnten den Bfn. – möglicherweise irreparable – Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Vertrauensbeziehungen auch zu Mandanten, die mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Bf. zu 2. und die Mitbeschuldigten in keinem Zusammenhang stehen, erwachsen. Durch die Befürchtung, dass Strafverfolgungsbehörden die dort befindlichen Daten sichten, könnte das Vertrauen zwischen den Bfn. und ihren Auftraggebern so nachhaltig gestört werden, dass diese den Bfn. ihre Mandate entziehen.

b) Erginge die einstweilige Anordnung, hätte die Verfassungsbeschwerde in Bezug auf die Beschlagnahme der Datenträger und Dateien aber später keinen Erfolg, dann wäre im Strafverfahren gegen den Bf. zu 2. kein Beweisverlust hinsichtlich der Informationen aus dem sichergestellten Datenbestand zu befürchten. Allerdings bliebe den Ermittlungsbehörden vorerst die Möglichkeit versperrt, mit Hilfe dieser Informationen weitere Ermittlungshandlungen vorzunehmen, die der Beweiserhebung oder der Verfahrenssicherung dienen könnten.

c) Bei Abwägung der jeweiligen Folgen wiegen die möglichen Nachteile für die Bf., soweit es sich um nicht beschuldigte Berufsgeheimnisträger oder um Mandate handelt, die von dem Ermittlungsverfahren gegen den Bf. zu 2. und die Mitbeschuldigten nicht betroffen sind, grundsätzlich schwerer. Die Beschränkungen der staatlichen Strafverfolgung sind insoweit auch mit Blick auf die Aufbewahrung der Dateien weniger schwerwiegend.

d) Die Abwägung fällt jedoch zum Nachteil der Bf. aus, soweit es sich um Dateien handelt, die äußerlich in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens stehen. Von der vorläufigen Verwendungsbeschränkung auszunehmen sind deshalb zur angemessenen Berücksichtigung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses diejenigen Dateien, die wegen einer erkennbaren Tatverstrickung der Beschlagnahme unterliegen. In einer Differenzierung, die im Wesentlichen derjenigen in der Beschlagnahmeentscheidung des AG entspricht, haben auch die Bf. einen Ansatz zur Lösung des Zielkonflikts zwischen der Berücksichtigung des staatlichen Interesses an bestmöglicher Wahrheitserforschung und des Interesses der Berufsgeheimnisträger an der Wahrung des Geheimnisschutzes gesehen. Daher sind von der vorläufigen Sperrung des Datenbestandes vor weiterer Verwendung durch die Ermittlungsbehörden Kopien derjenigen Dateien auszunehmen, die nach dem Dateienverzeichnis mit den Bezeichnungen „T.“ oder „T.“, „J.“, „d.“, „s.“, „F.“, „G.“, „C.“, „M.“ und „B.“ versehen sind. Sie eröffnen die konkrete Möglichkeit eines thematischen Bezuges zu den verfolgten Taten, der sie gem. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO dem Beschlagnahmezugriff aussetzt. Nicht auszunehmen sind hingegen Dateien mit der Bezeichnung „R.“, weil diese Bezeichnung allgemein die Bfn. zu 4. kennzeichnet.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Orientierungssätze/*Leitsätze der Redaktion

1. Bundesgerichtshof

Anwaltsnotar – zur Bezeichnung „Notariat auf dem Kanzleischild“; BNotO §§ 2, 10, 29; DONot § 3

* 1. Ein (Anwalts-)Notar darf auf seinem Praxisschild die Bezeichnung „Notariat“ nicht verwenden.

* 2. Der Begriff „Notariat“ geht in unzulässiger Weise über das persönliche Notaramt hinaus, da es auch das von der BNotO nicht geregelte landesrechtliche Behördennotariat umfasst und eine gewisse Institutionalisierung des Notarberufs ausdrückt. Dies kann beim rechtsuchenden Publikum zu Fehlschlüssen über das personenbezogene Berufsbild eines Notars führen.

* 3. Darüber hinaus erweckt die Bezeichnung „Notariat“ auf einem gemeinsamen Praxisschild mit einem RA den irreführenden Eindruck, auch der Sozius sei zum Notar bestellt bzw. in der Lage, die Tätigkeiten eines Notars auszuüben.

BGH, Beschl. v. 8.7.2002 – NotZ 28/01

Aus den Gründen:

I. Der Ast. ist RA und Notar; er hat sich mit drei RAen zu einer Sozietät zusammengeschlossen. Im Rahmen einer Prüfung der Amtsgeschäfte des Ast. am 2. Dezember 1998 beanstandete der richterliche Notarprüfer, dass der Ast. ein Praxisschild mit dem Text:

„V. & B., RAe Notariat“

verwendet. Im Hinblick darauf sprach der Präsident des LG Frankfurt am Main durch Verfügung v. 2.2.2000 dem Notar eine Missbilligung gem. § 94 BNotO aus. Auf die Beschwerde des Ast. hob die Präsidentin des OLG Frankfurt am Main durch Bescheid v. 12.4.2000 die Missbilligungsverfügung auf. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass zwar die Verwendung des Begriffs „Notariat“ wegen Verstoßes gegen §§ 2, 29 BNotO, 3 DONot unzulässig sei, jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Notar zunächst eine Weisung zur Entfernung des Namensschildes zu erteilen sei, um ihm Gelegenheit zu geben, den Standpunkt der Dienstaufsicht zu überdenken und den ordnungswidrigen Zustand zu beenden. Der Präsident des LG Frankfurt am Main erteilte dem Ast. daraufhin am 23.5.2000 die Weisung, auf dem von ihm verwendeten Namensschild den unzulässigen Begriff „Notariat“ zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Diese Verfügung hat der Ast. durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten. Das OLG hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Ast. mit der sofortigen Beschwerde.

II. Die gem. § 111 Abs. 4 BNotO i.V.m. § 42 Abs. 4 BRAO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet, weil die Weisung des Ag. v. 23.5.2000 rechtmäßig ist.

1. Der Ag. ist als zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. § 92 Nr. 1 BNotO) gem. § 93 BNotO befugt, im Rahmen der ihm obliegenden Dienstaufsicht über Notare diesen, soweit erforderlich, angemessene Weisungen zu erteilen.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

2. Mit Recht hat der Ag. vom Ast. die Entfernung oder Unkenntlichmachung des Wortes „Notariat“ von dem Praxisschild verlangt. Die Verwendung des Begriffs „Notariat“ auf dem Schild ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden.

a) Der Notar ist als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet, auf Anfrage für den Rechtsuchenden tätig zu werden. Er darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Aus dieser Verpflichtung folgt auch, dass der Notar innerhalb des ihm zugewiesenen Amtssitzes eine Geschäftsstelle zu unterhalten, diese während der üblichen Geschäftsstunden offen zu halten (§ 10 Abs. 2, 3 BNotO) und den Rechtsuchenden auf seine Geschäftsstelle hinzuweisen hat. Dieser Kennzeichnungspflicht kann der Notar in der Regel nur durch die Anbringung eines für jedermann sichtbaren Hinweisschildes außen am Gebäude, in dem sich die Praxis befindet, genügen.

Kennzeichnungspflicht und Werbeeffect

Die Kehrseite dieser Kennzeichnungspflicht ist ein entsprechendes Kennzeichnungsrecht des Notars und die damit ein-

hergehende Berechtigung, den mit der Außendarstellung verbundenen Werbeeffect in Anspruch zu nehmen. Um entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege zu gewährleisten, dass der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes gegenüber dem Bürger in sich überall möglichst gleich darstellender Weise nach außen in Erscheinung tritt, haben die Landesjustizverwaltungen im Rahmen der einheitlich als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzten DONot Mindestanforderungen für die Berechtigung und gleichzeitige Verpflichtung zur Führung von Amts- und/oder Namensschildern zur Kennzeichnung der Geschäftsstelle der Notare geschaffen (§ 3 DONot in der jeweils geltenden Fassung). Im Hinblick auf die in § 3 DONot auf der Grundlage des § 2 BNotO getroffenen Regelungen hat der Senat bereits in früheren Entscheidungen ausgesprochen, dass die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, dem Anwaltsnotar, der seine Praxis gemeinsam mit einem RA ausübt, die Verwendung der Bezeichnung „Notariat“ auch im Zusammenhang mit Zusätzen wie „Anwalts- und Notariatskanzlei“ auf so genannten Praxisschildern zu untersagen (Senatsbeschl. v. 26.9.1983 – NotZ 7/83, DNotZ 1984, 246, u. v. 12.11.1984 – NotZ 12/84, DNotZ 1986, 186). Daran ist jedenfalls für den vorliegenden Fall festzuhalten. § 3 DONot regelt nicht nur die Art, sondern auch den

Umfang der Beschilderung

Umfang der Beschilderung und verpflichtet den Notar hierbei auf eine personenbezogene Amtsbezeichnung: Gem. § 3 Abs. 1 DO-

Not sind Notare berechtigt, ihre Geschäftsstelle durch ein Amtsschild mit dem Landeswappen und der Aufschrift „Notar“ zu kennzeichnen. Neben dem Amtsschild dürfen (oder statt des Amtsschildes müssen) die Notare gem. § 3 Abs. 2 DONot „Namensschilder“ führen. Dabei wird auch in § 3 Abs. 2 Satz 3 DONot in Bezug auf so genannte Kombinationsschilder nochmals ausdrücklich der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich herausgestellt. Die Führung eines „Praxisschildes“ unter Verwendung der Aufschrift „Notariat“ – wie im vorliegenden Falle – ist daher schon nach § 3 DONot nicht zulässig.

b) Diese Personenbezogenheit der in § 3 DONot getroffenen Regelung über die Berechtigung und gleichzeitige Verpflichtung der Notare zur Kennzeichnung ihrer Geschäftsstelle ist auch sachgerecht. Ein Notar der BNotO ist Träger eines persönlichen Amtes.

Demgegenüber ist der Begriff „Notariat“ weiter als der dieses Notaramt. Er umfasst auch das von der BNotO nicht geregelte

Begriff Notariat ist weiter als das Notaramt

landesrechtliche Behördennotariat (§§ 114 ff. BNotO). Überdies drückt er eine gewisse Institutionalisierung des Notarberufs aus. Ein Gebrauch als Be-

zeichnung für die Geschäftsstelle des Notars in der Bundesnotarordnung kann daher beim rechtsuchenden Publikum zu Fehlschlüssen über dessen personenbezogenes Berufsbild führen (Senatsbeschl. v. 26.9.1983 – NotZ 7/83, a.a.O., 249; Senatsbeschl. v. 12.11.1984 – NotZ 12/84, a.a.O., 187). Der irreführende Eindruck einer solchen Verselbständigung des Notaramtens i.S. einer Abtrennung von der Person des Notars oder jedenfalls einer gewissen Institutionalisierung des Notarberufs wird vorliegend sowohl durch die firmenartige Bezeichnung „V. & B.“ als auch durch den nachfolgenden Kontrast zwischen der personenbezogenen Bezeichnung „RAe“ und dem institutsartigen Begriff „Notariat“ verstärkt.

c) Die vom Ast. und seinen Soziern verwendete Bezeichnung „Notariat“ auf dem gemeinsamen Praxisschild ist aber insbesondere auch deshalb unzulässig, weil sie den – irreführenden – Eindruck erweckt, auch der Soziern – möglicherweise aber auch die weiteren Mitglieder der Sozietät – sei zum Notar bestellt bzw. zumindest in der Lage, die Tätigkeiten eines Notars auszuüben.

Zwar kann ein Anwaltsnotar, der mit RAen assoziiert ist, grundsätzlich ein gemeinsames Namensschild verwenden; es muss jedoch deutlich erkennbar sein, wer (RA und) Notar und wer (nur)

Irreführende Verwendung des Begriffs Notariat bei Sozietät

RA ist (vgl. Senatsbeschl. v. 30.11.1998 – NotZ 29/98, NJW 1999, 428 zu Sozietätsbriefbögen; *Weingärtner/Schöttler*, DONot, 8. Aufl., § 3 Rdnr. 65; s. auch § 3 Abs. 2 Satz 3 DONot – zu sogenannten Kombinationsschildern mit Landeswappen –, vgl. dazu auch Senatsbeschl. v. 16.7.2001 – NotZ 12/01, NJW-RR 2002, 58, 60 – Verfassungsbeschwerde dagegen nicht angenommen). An einer derartigen unübersehbaren, deutlichen Differenzierung fehlt es bei dem vorliegenden Praxisschild infolge der irreführenden Verwendung des Begriffs „Notariat“ für die gesamte Sozietät.

d) Ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) ist – wie schon das OLG zutreffend ausgeführt hat – mit der angefochtenen Weisung nicht verbunden. Es versteht sich von selbst, dass eine zulässige Berufsausübung an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben gebunden ist. Danach hat der Ast. zugleich mit der Entfernung oder Unkenntlichmachung des beanstandeten Begriffs „Notariat“ von dem Schild für eine gem. § 3 DONot zulässige Beschilderung seiner Geschäftsstelle Sorge zu tragen.

Auf einen Vertrauensschutz in die Beibehaltung des rechtswidrigen Zustandes kann sich der Ast. nicht berufen. Für eine stillschweigende Duldung des unzulässigen „Praxisschildes“ durch die Aufsichtsbehörde bestehen keine Anhaltspunkte. Die Tatsache, dass über einen längeren Zeitraum hinweg der bisherige Zustand anlässlich verschiedener Geschäftsprüfungen offenbar übersehen worden ist, vermag einen relevanten Vertrauensstatbestand nicht zu begründen.

e) Dass das beanstandete Schild nicht dem Ast. allein, sondern einer Sozietät gehört, begründet keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des ihm gegenüber ergangenen Bescheides. Für die dem notariellen Berufsrecht entsprechende ordnungsgemäße Gestaltung des Schildes trägt er die Alleinverantwortung. Die ihm daraus erwachsenden Pflichten kann und muss er seinen Soziern gegenüber durchsetzen.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Rechtsbeistand – zur Führung der Fachgebietsbezeichnung Insolvenzrecht; BRAO §§ 43c, 59b, 209; FAO §§ 1, 14

1. Vollrechtsbeistände alten Rechts, die einer RAK angehören, können das Recht zur Führung der Fachgebietsbezeichnung Insolvenzrecht erwerben.

*** 2. Es fehlt jede innere Rechtfertigung dafür, Rechtsbeistände allein deshalb beim Erwerb von Fachanwalts- oder Fachgebietsbezeichnungen schlechter zu behandeln als RAe, weil der Gesetzgeber die Möglichkeit der Vergabe von zusätzlichen Fachanwaltsbezeichnungen in die Kompetenz des Satzungsgebers verlagert hat.**

*** 3. Die Aufhebung des § 15 Abs. 2 FAO durch das BMJ im Jahre 1997 hat zu einer planwidrigen Lücke geführt, die mit der ratio legis des § 209 BRAO und den Motiven des Satzungsgebers durch eine analoge Anwendung der §§ 1 ff. FAO zu schließen ist.**

BGH, Beschl. v. 1.7.2002 – AnwZ (B) 45/01

Aus den Gründen:

I. Der Ast. ist seit April 1979 als Rechtsbeistand tätig und seit 1980 Mitglied der Agin.

Mit Schreiben v. 21.9.2000 hat der Ast. beantragt, ihm die Führung der Bezeichnung „Fachbeistand für Insolvenzrecht“ zu gestatten. Durch Bescheid v. 6.12.2000 hat die Agin. den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, die einschlägigen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Fachanwaltsordnung ließen es nicht zu, dass Inhaber einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung, die zugleich Mitglied einer RAK sind, auf besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht durch einen entsprechenden Fachgebietzusatz hinweisen könnten.

Gegen diesen Bescheid hat der Ast. gerichtliche Entscheidung beantragt. Der AGH hat die Rechtsauffassung vertreten, dass nach geltendem Recht einem Rechtsbeistand, der Mitglied einer RAK ist, die Fachgebietsbezeichnung Insolvenzrecht nicht verschlossen sei. Er hat daher den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Agin. verpflichtet, den Ast. unter Beachtung der Rechtsauffassung des AGH neu zu bescheiden. Dagegen richtet sich die zugelassene sofortige Beschwerde der Agin.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 223 Abs. 3 BRAO), bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

1. Nach § 209 Abs. 1 BRAO sind auf Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind und die auf ihren Antrag hin in die RAK aufgenommen worden sind, (u.a.) die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung über die Rechte und Pflichten des RA und die berufliche Zusammenarbeit der RAe (§§ 43 ff. BRAO) sinngemäß anwendbar. Dabei kann der Erlaubnisinhaber nach § 209 Abs. 1 Satz 4 BRAO auf besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht (§ 43c Abs. 1 Satz 2 BRAO) durch den Zusatz „Fachgebiet“ mit der Maßgabe hinweisen, dass der Zusatz höchstens zwei dieser Gebiete umfassen darf.

Nach § 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BRAO kann die Berufsordnung im Rahmen der Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung die Rechtsgebiete bestimmen, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können. Nach § 1 Satz 2 FAO können weitere Fachanwaltsbezeichnungen für das Familienrecht, das Strafrecht und das Insolvenzrecht verliehen werden. Nach dem Beschluss der Satzungsversammlung sollte in der Fachanwaltsordnung als § 15 Abs. 2 die folgende Regelung aufgenommen werden: „Für Mitglieder i.S.d. § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten die §§ 1 bis 8, 10 bis 14 entspre-

chend mit der Maßgabe, dass das Recht zur Führung von Fachgebietsbezeichnungen erworben werden kann (§ 209 Abs. 1 Satz 4 BRAO).“ Diese Vorschrift ist jedoch nie in Kraft getreten, da sie vom Bundesministerium der Justiz mit Bescheid v. 7.3.1997 aufgrund § 191e BRAO aufgehoben wurde (abgedruckt in BRAK-Mitt. 1997, 81).

2. Die Auffassung des AGH, ein Rechtsbeistand, der eine umfassende Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S.d. § 209 Abs. 1 Satz 1 BRAO hat, und der zugleich Mitglied einer RAK ist, habe bei Vorliegen entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen Anspruch darauf, die Fachgebietsbezeichnung „Insolvenzrecht“ führen zu dürfen, trifft zu.

a) Der Regelung des § 209 Abs. 1 Satz 1 BRAO liegt der Gedanke zugrunde, dass der von dieser Norm erfasste Personenkreis (Rechtsbeistände alten Rechts; s. allgemein dazu *Feuerich/Braun*, BRAO, 5. Aufl., § 209 Rdnr. 1 ff.), soweit ihm eine Vollerlaubnis oder eine Erlaubnis unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilt wurde, nach dem Umfang der ihm gestatteten Rechtsbesorgung dem Rechtsanwaltsberuf näher steht als dem des Rechtsbeistands nach neuem Recht (Senatsbeschl. v. 25.1.1999 – AnwZ (B) 53/98, NJW 1999, 1116, 1117).

Die beruflichen Rechte und Pflichten gelten für Rechtsbeistände sinngemäß

auf diese Personen anzuwenden sind. Dies gilt, wie in § 209 Abs. 1 Satz 4 BRAO ausdrücklich bestimmt ist, auch und gerade hinsichtlich der Frage, ob ein Mitglied einer RAK, das auf einem von ihm zulässigerweise betreuten Rechtsgebiet besondere Kenntnisse erworben hat, hierauf durch einen Zusatz (Fachanwalt, Fachgebiet) besonders hinweisen darf (vgl. BT-Drucks. 11/8307, 20 zu § 209 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und RAe v. 29.1.1991, BGBl. I, 150).

Alle Fachanwaltsbezeichnungen kommen in Betracht

Dabei kommen nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes alle in der Bundesrechtsanwaltsordnung selbst normierten Fachanwaltsbezeichnungen – Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 43c Abs. 1 Satz 2 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der RAe und der Patentanwälte v. 2.9.1994, BGBl. I, 2278; diese Bestimmung stimmt wörtlich überein mit § 42a Abs. 2 BRAO in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 29.1.1991) – gleichermaßen auch als Fachgebietsbezeichnungen für Vollrechtsbeistände alten Rechts in Betracht.

Wenn in der geltenden Bundesrechtsanwaltsordnung darauf verzichtet wird, die Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen abschließend zu regeln, sondern es in die Kompetenz des Satzungsgebers gelegt worden ist, die Rechtsgebiete zu bestimmen, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen vergeben werden können (§ 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BRAO), so liegt dem die Überlegung zugrunde, dass die Rechtsanwaltschaft selbst, rascher als der Gesetzgeber, auf Veränderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Leben, die neue Spezialisierungshinweise erfordern, reagieren kann (BT-Drucks. 12/4993, 29, 35). Es versteht sich, dass diese gesetzgeberischen Überlegungen mit der Frage, ob die Person, die in dem weiteren Rechtsgebiet vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat und dies durch einen entsprechenden Zusatz werbewirksam kenntlich machen möchte, RA oder Vollrechtsbeistand alten Rechts ist, nichts zu tun hat. Von daher fehlt jede innere Rechtfertigung dafür, Rechtsbeistände allein deshalb anders (schlechter) zu behan-

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

deln als RAe, weil für das in Rede stehende Rechtsgebiet nicht bereits ausdrücklich kraft Gesetzes, sondern nur auf dem Satzungswege eine Fachanwalts- oder Fachgebietsbezeichnung vorgesehen ist.

b) § 15 Abs. 2 FAO in der vom Bundesministerium der Justiz aufgehobenen Fassung sah vor, dass ein Vollrechtsbeistand entsprechend §§ 1 ff., 14 FAO das Recht zur Führung der Fachgebietsbezeichnung Insolvenzrecht erwerben kann. Der Aufhebungsbescheid des Justizministeriums wurde damit begründet, dass nach dem Wortlaut der Norm (fehlender Hinweis auf § 9 FAO) einem Vollrechtsbeistand in Widerspruch zu § 209 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 43c Abs. 1 Satz 2 BRAO der Zusatz „Fachgebiet Steuerrecht“ verschlossen sei (BRAK-Mitt. 1997, 81).

Dass demgegenüber gegen das im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers stehende Anliegen des Satzungsgebers, den Anwendungsbereich der Fachanwaltsordnung auf Vollrechtsbeistände alten Rechts zu erstrecken, und zwar auch und gerade insoweit, als es um Rechtsgebiete geht, für die nur kraft Satzungsrechts eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann, irgendwelche Bedenken des Ministeriums bestanden haben könnten, ist nicht ansatzweise erkennbar.

**Keine Bedenken, die
FAO auf Rechtsbeistände alten Rechts
zu erstrecken**

c) Vor diesem Hintergrund ist die von der Agin. gezogene Schlussfolgerung, die Aufhebung des § 15 Abs. 2 FAO und das darauf zurückzuführende Fehlen einer ausdrücklichen „Rechtsbeistandsregelung“ in der Fachanwaltsordnung führe dazu, dass es eine Fachgebietsbezeichnung Insolvenzrecht nicht gebe, verfehlt. Vielmehr ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde planwidrig entstandene Lücke in dem autonom gestalteten Regelungskonzept der Satzungsversammlung im Einklang mit der ratio legis des § 209 Abs. 1 Satz 4 BRAO und den Motiven des Satzungsgebers durch eine analoge Anwendung der §§ 1 ff. FAO zu schließen. Jede andere Lösung wäre im Übrigen, da sachliche Gründe, die eine unterschiedliche Behandlung von RAen und Vollrechtsbeiständen, die sich auf dem Gebiet des Insolvenzrechts spezialisiert haben, rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich sind, schwerlich mit Art. 3, 12 Abs. 1 Satz 2 GG zu vereinbaren.

3. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung geben dem Senat Anlass zu folgendem Hinweis: Auch dann, wenn dem Ast. die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung unter Ausnahme des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilt worden sein sollte, wäre allein der Umstand, dass für das Fachgebiet Insolvenzrecht besondere Kenntnisse im materiellen Insolvenzrecht nachzuweisen sind, und zu diesem Rechtsgebiet unter anderem auch das Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz gehört (§ 14 Nr. 1 Buchst. i FAO), kein hinreichender Grund, ihm allein deswegen die Möglichkeit, das Recht zur Führung der Fachgebietsbezeichnung Insolvenzrecht zu erwerben, von vornherein zu verweigern.

Anwaltliche Werbung – zur Führung der Bezeichnung „Mediator“ auf dem Briefkopf; BRAO § 43b; BORA § 7

***1. Schon vor der – noch nicht rechtskräftigen – Neuregelung durch die Satzungsversammlung war die Nennung der Bezeichnung „Mediator“ im Briefkopf eines RA nicht berufswidrig.**

*** 2. Die Bezeichnung „Mediator“ ist weder unsachlich noch zur Täuschung der Rechtsuchenden geeignet. Die Gefahr, dass die Führung dieser Bezeichnung auf einem anwaltlichen Briefkopf die Vorstellung hervorruft, diese Bezeichnung sei einem**

Rechtsanwaltstitel oder einer Fachanwaltsbezeichnung gleichzusetzen, ist gering.

*** 3. Um eine Täuschung der betroffenen Verkehrskreise zu verhindern, ist es erforderlich, aber auch genügend, dass jemand, der sich „Mediator“ nennt, durch eine geregelte Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze der Mediation beherrscht.**

BGH, Beschl. v. 1.7.2002 – AnwZ (B) 52/01

Volltext unter www.brak.de

Prozesskostenhilfe – Beiordnung eines Rechtsanwalts; ZPO § 121

Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, ist bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Beiordnung eines zur Vertretung bereiten RA nach Wahl des Ast. zwingend. Dies gilt auch, wenn die antragstellende Partei (hier: Insolvenzverwalter) selbst RA ist.

BGH, Beschl. v. 25.4.2002 – IX ZB 106/02

Volltext unter www.brak.de

Anwaltliche Werbung – zu der Nutzung sogenannter Vanity-Nummern durch einen Rechtsanwalt; BRAO § 43b; BORA § 6; UWG § 1

1. Ein RA, der eine sogenannte Vanity-Nummer nutzt, die mit den berufsbezeichnenden bzw. tätigkeitsbeschreibenden Begriffen „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ oder „Rechtsanwaltskanzlei“ belegt ist, verstößt nicht gegen den § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA.

*** 2. Eine Vanity-Nummer mit einer Berufsbezeichnung bzw. Tätigkeitsbeschreibung stellt eine Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit eines RA dar und ist daher berufsbezogen.**

*** 3. Die Tatsache, dass eine bestimmte Form der anwaltlichen Werbung tatsächlich beschränkt ist, macht die Nutzung dieser Werbeform nicht unsachlich.**

*** 4. Die Gefahr einer Kanalisierung der Kundenströme, wie sie bei der Verwendung bestimmter beschreibender Begriffe als Domain-Name gegeben sein mag, besteht bei der Nutzung einer Vanity-Nummer mit den betreffenden Gattungsbezeichnungen nicht, weil der Verkehr erkennt, dass es sich bei dem Inhaber der Nr. nicht um den alleinigen Anbieter anwaltlicher Dienstleistungen handelt.**

BGH, Ur. v. 21.2.2002 – I ZR 281/99

Aus dem Tatbestand:

Die Kl. sind drei zu einer Sozietät verbundene RAe in G. Die Bekl. ist die Deutsche Telekom AG. Die Parteien streiten darüber, ob die Bekl. berechtigt ist, sogenannte Vanity-Nummern mit der Belegung „Rechtsanwalt“ oder ähnlichen Begriffen zu bewerben, zu vergeben und entsprechende Anträge auf Zuteilung solcher Nummern bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (im Folgenden: Regulierungsbehörde) zu stellen.

Bei den Vanity-Nummern, die von der Regulierungsbehörde vergeben werden, handelt es sich um einen so genannten Mehrwertdienst im Telekommunikationsbereich, bei dem einer bestimmten entgeltfreien und bundesweit nur einmal vergebenen Nummer, die mit der Vorwahl 0800 beginnt, ein bestimmtes Schlagwort zugeordnet ist. Bei Eingabe der Buchstaben des Schlagworts über die Telefon-Zifferntasten kommt die Gesprächsverbindung mit dem dem Schlagwort zugeordneten Anschlussinhaber zustande. Die Vergabe und Zuteilung durch die

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Regulierungsbehörde bezieht sich allein auf eine Rufnummer (Ziffernfolge). Die Zuordnung eines Wortbegriffs und dessen Bekanntmachung als Vanity-Nummer steht allein im Belieben des Rufnummern-Inhabers.

Die Niederlassung U. der Bekl. stellte dem Kl. zu 1 mit einem an ihn gerichteten Schreiben v. 16.6.1998 „das in den USA sehr bekannte System“ der Vanity-Nummern vor. Einleitend heißt es in dem Schreiben „Wer zuerst kommt, verschafft sich Vorteile“. Ferner unterbreitete die Bekl. dem Kl. zu 1 in dem Schreiben die nachstehend wiedergegebenen Vorschläge für eine Rufnummer:

1. Vorschlag:

0800 CPW.

0800 279.

2. Vorschlag:

0800 Rechtsanwalt

0800 Leider schon vergeben

Zudem bot sie dem Kl. zu 1 die Überprüfung an, „ob Ihr **Markenname** oder Ihr **Hauptprodukt** unter der **Vanity Number** erreichbar wäre“.

Die Kl. haben behauptet, ihre Rechtsanwaltskanzlei sei überregional tätig. Sie haben die Auffassung vertreten, die Vergabe der Rufnummer 0800 mit dem Zusatz „Rechtsanwalt“ stelle einen Wettbewerbsverstoß dar. Eine Vanity-Nummer, die sich aus der Belegung mit den Begriffen „Rechtsanwalt, Anwalt, Anwaltskanzlei oder Rechtsanwaltskanzlei“ ergebe, dürfe weder beworben noch vergeben oder vermittelt werden, weil dies eine unzulässige alleinige Inanspruchnahme durch den oder die begünstigten RAe zur Folge habe. Ein RA, der sich telefonische Erreichbarkeit unter solchen Oberbegriffen verschaffe, lege sich in wettbewerbswidriger Weise eine Alleinstellung zu. Da die Bekl. – wie sich aus ihrem Schreiben v. 16.6.1998 ergebe – zielgerichtet das wettbewerbswidrige Verhalten eines Dritten in Wettbewerbsabsicht initiiere und fördere, sei sie selbst unterlassungspflichtig. Denn aus der Sicht des Empfängers des Schreibens v. 16.6.1998 handele es sich bei diesen Dritten um konkurrierende RAe.

Die Kl. haben in erster Instanz zuletzt beantragt,

die Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die persönliche Rufnummer (PR)/Vanity-Nummer mit einer Dienstkennzahl, insbesondere 0800, i.V.m. den Teilnehmer-Rufnummern in Form der Belegung „Rechtsanwalt“, „Anwalt“, „Anwaltskanzlei“ oder „Rechtsanwaltskanzlei“ in der Bundesrepublik Deutschland zu bewerben, zu vergeben oder entsprechende Anträge bei der Regulierungsbehörde auf Zuteilung dieser persönlichen Rufnummern/Vanity-Nummern zu stellen.

Die Bekl. ist dem entgegengetreten. Sie hat in Abrede gestellt, dass sie zu einer Wettbewerbswidrigkeit Dritter verleite oder dieselbe fördere, weil das Schreiben v. 16.6.1998 allein an den Kl. zu 1 gerichtet gewesen sei. Die Bekl. hat ferner die Auffassung vertreten, dass RAe mit der Zuteilung einer Vanity-Nummer nicht gegen § 43b BRAO verstießen; jedenfalls leiste sie zu einem solchen Verstoß keinen adäquat-kausalen Beitrag. Ein gegen sie gerichteter Unterlassungsanspruch scheitere zudem daran, dass es Sache des jeweiligen Teilnehmers sei, ob eine Vanity-Nummer tatsächlich verwendet werde.

Das LG hat die Bekl. mit Ausnahme des Schlagwortes „Anwalt“ antragsgemäß verurteilt.

Das Berufungsgericht (OLG Stuttgart, NJW-RR 2000, 1515 = MMR 2000, 164) hat die Berufung der Bekl. mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Unterlassungstenor wie folgt ergänzt wird:

„... , wenn der Adressat der Werbung oder der Nachfrager einer solchen persönlichen Rufnummer/Vanity Number Angehöriger des Rechtsanwaltsberufes ist“.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Kl. beantragen, verfolgt die Bekl. ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht hat das Unterlassungsbegehren aus §§ 1, 13 Abs. 4 UWG i.V. m. § 43b BRAO für begründet erachtet. Dazu hat es ausgeführt:

Die Aktivlegitimation der Kl. ergebe sich schon aus deren unmittelbarer Verletzung, da es ohne weiteres möglich sei, dass anderen RAen in ihrem Einzugsgebiet die Vanity-Nummer mit Schlagwörtern wie „Rechtsanwalt“ etc. angeboten werde.

Die Bekl. sei für alle Verbotsalternativen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs passiv legitimiert. Ihre Einstandspflicht für das Personal der handelnden Niederlassung in U. folge aus § 13 Abs. 4 UWG.

Für die Verbotsalternative des Bewerbens von mit den Begriffen „Rechtsanwalt“ etc. belegten Vanity-Nummern gegenüber RAen habe die Bekl. durch die Versendung des Schreibens v. 16.6.1998 an den Kl. zu 1 Wiederholungsgefahr begründet, weil durch ihr Vorgehen die Besorgnis nahe gelegt werde, dass sie ähnliche Werbeschreiben an weitere RAe versandt habe bzw. künftig versenden könnte. Die Bekl. sei auch für das Vergabe von Vanity-Nummern wettbewerbsrechtlich verantwortlich. Aus ihrem Schreiben an die Kl. v. 6.7.1998 ergebe sich, dass sie ein bestimmtes, von der Regulierungsbehörde erworbenes Kontingent an Vanity-Nummern zur Verfügung habe, das sie direkt an Kunden vergeben könne. Dies rechtfertige die Verbotsalternative „vergeben“. Dazu bedürfe es nicht der Feststellung, ob in ihrem Kontingent von Nummern bereits die Möglichkeit enthalten sei, den Begriff „Rechtsanwalt“ oder Ähnliches zuzuordnen. Bereits die Mitteilung, es bestehe ein eigenes Kontingent, könne die ernsthafte Befürchtung wecken, dass die Bekl. den Begriffen „Rechtsanwalt“ etc. entsprechende Nummern vergeben könne. Für die Verbotsalternative der Stellung/Vermittlung von Zuteilungsanträgen bei der Regulierungsbehörde sei ebenfalls Begehungsgefahr gegeben. Zwar könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Bekl. die Vergabe einer dem Begriff „Rechtsanwalt“ oder einen ähnlichen Begriff entsprechenden Vanity-Nummer tatsächlich bei der Regulierungsbehörde schon vermittelt habe. Ihre Werbung für diese Dienstleistung begründe jedoch die nahe liegende Gefahr, dass sie dies tun könnte oder tun werde.

Die Bekl. habe die durch die Schreiben v. 16.6. und 6.7.1998 für alle Verbotsalternativen geschaffene Wiederholungs- und Erstbegehungsgefahr nicht ausgeräumt. Die Wiederholungsgefahr könne nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung beseitigt werden, deren Abgabe die Bekl. verweigert habe. Die Erstbegehungsgefahr beruhe im Streitfall auf Vorbereitungsmaßnahmen. Das Verhalten der Bekl., insbesondere auch ihre Prozessklärungen seien nicht geeignet, die Befürchtung zu beseitigen, sie werde künftig davon Abstand nehmen, die Schlagworte „Rechtsanwalt“ oder Ähnliches bzw. die entsprechenden Vanity-Nummern hierfür zu verbreiten, sei es mittels eigener Vergabe von Kontingent-Nummern oder durch Vermittlung von Zuteilungsanträgen an die Regulierungsbehörde.

Die Wettbewerbswidrigkeit des Verhaltens der Bekl. bestehe darin, dass sie wettbewerbswidriges Verhalten von RAen vorbereite bzw. fördere. Das System der Vanity-Nummern führe zu einer Alleinstellung eines einzelnen RA oder Rechtsanwaltsbüros, die mit den für die Werbung von RAen (§ 43b BRAO) geltenden Grundsätzen nicht vereinbar sei. Die den in Rede stehenden Begriffen zugeordnete Rufnummer mit der Vorwahl 0800 bewirke aus der Fülle von RAen den direkten Zugang zu einem bestimmten RA. Nach § 43b BRAO sei dem RA Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichte und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Einzelfall gerichtet sei. Die letztgenannte Alternative sei mit der Zulegung eines privilegierten Zugangs zu Mandanten erfüllt. Mit dem System der Vanity-Nummern weise sich ein RA unter der Vielzahl seiner Berufskollegen zudem einen Vorsprung im Zugang zu Mandanten zu, was eine Verletzung des Gebots der Sachlichkeit i.S. v. § 6 BORA darstelle.

Die wettbewerbliche Verantwortlichkeit der Bekl. ergebe sich unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung aus ihrer Mitwirkung an dem nach § 43b BRAO wettbewerbswidrigen Verhalten von RAen, da sie dieses durch ihre Bewerbung/Angebote vorbereite und fördere. Dabei handele die Bekl. auch zu Zwecken des Wettbewerbs. Ihr Verhalten sei objektiv geeignet und subjektiv – neben dem Ziel der Förderung des eigenen Absatzes von Mehrwertdienst-Nummern – darauf ausgerichtet, den Wettbewerb unter RAen zu fördern. Das ergebe sich insbesondere aus dem einleitenden Satz im Schreiben v. 16.6.1998 „Wer zuerst kommt, verschafft sich Vorteile“.

II. Die Revision der Bekl. hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage. Den Kl. steht der auf §§ 1, 13 Abs. 4 UWG i.V.m. § 43b BRAO gestützte Unterlassungsanspruch nicht zu.

1. Ohne Erfolg wendet sich die Revision allerdings gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Aktivlegitimation der Kl. ergebe sich unmittelbar aus § 1 UWG, da es möglich sei, dass anderen RAen im Einzugsbereich der Kl. die Vanity-Nummern mit den in Rede stehenden Schlagwörtern angeboten werde; dadurch könne – so hat das Berufungsgericht gemeint – eine unmittelbare Verletzung der Kl. eintreten.

a) Als unmittelbar von einer zu Wettbewerbszwecken begangenen Handlung betroffen sind grundsätzlich diejenigen Mitbewerber anzusehen, die zu dem Verletzer (oder dem von diesem Geförderten) in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen (vgl. BGH, Urt. v. 5.3.1998 – I ZR 229/95, GRUR 1998, 1039, 1040 = WRP 1998, 973 – Fotovergrößerungen; Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 29/98, GRUR 2000, 907, 909 = WRP 2000, 1258 – Filialleiterfehler; Urt. v. 5.10.2000 – I ZR 210/98, GRUR 2001, 258 = WRP 2001, 146 – Immobilienpreisangaben). Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist dann gegeben, wenn beide Parteien bzw. – wie hier – der Verletzte und der vom Verletzer geförderte Dritte gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten den anderen beeinträchtigen, das heißt im Absatz behindern oder stören kann (vgl. BGH, Urt. v. 23.4.1998 – I ZR 2/96, GRUR 1999, 69, 70 = WRP 1998, 1065 – Preisvergleichsliste II; BGH, GRUR 2001, 258 – Immobilienpreisangaben). Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht im Streitfall rechtsfehlerfrei bejaht.

b) Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LG betreiben die Kl. ein überregional tätiges Anwaltsbüro. Da eine Vanity-Nummer bundesweit nur einmal vergeben wird, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass ein RA, der über eine Vanity-Nummer mit den Berufsbezeichnungen „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ oder „Rechtsanwaltskanzlei“ verfügt, Anrufe von anwaltlichen Rat suchenden Personen erhält, die – beispielsweise wegen der räumlichen Nähe ihres Wohnorts zur Kanzleiadresse der Kl. – ihren Weg andernfalls zu den Kl. gefunden hätten. Durch die Vanity-Nummer können mithin potentielle Mandanten der Kl. angelockt werden. Diese Annahme liegt vor allem deshalb nicht fern, weil die Bekl. in dem an den Kl. zu 1 gerichteten Schreiben v. 16.6.1998 damit geworben hat, dass künftig bei der Benötigung eines Produkts oder einer Dienstleistung nicht mehr lange im Branchenverzeichnis oder im Telefonbuch gesucht werden müsse; bei dem in den USA sehr bekannten System der „Vanity Numbers“ reiche es viel-

mehr aus, dass man auf seinem Telefon die Rufnummer 0800 und das gewünschte Produkt, den gewünschten Markennamen oder die gewünschte Firma eintippe. Damit ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sich die Kl. und diejenigen RAe, die über eine Vanity-Nummer mit den beanstandeten Berufsbezeichnungen verfügen, mit ihrem Leistungsangebot im Markt unmittelbar begegnen.

2. Mit Erfolg wendet sich die Revision aber gegen die Annahme des Berufungsgerichts, ein RA, der eine Vanity-Nummer mit den beanstandeten berufsbezeichnenden Begriffen „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ oder „Rechtsanwaltskanzlei“ nutzt, verstoße gegen § 43b BRAO und § 6 Abs. 1 der Berufsordnung für RAe (BORA), die am 11.3.1997 in Kraft getreten ist. Fehlt es an einem solchen Verstoß, so greift auch die hier – da berufsrechtliche Normen nur die Berufsangehörigen und nicht Außenstehende binden – allein in Betracht kommende Störerhaftung der Bekl. gem. § 1004 BGB analog i.V.m. § 1 UWG nicht ein.

a) Nach der st. Rspr. des BGH haftet derjenige in entsprechender Anwendung von § 1004 BGB als Störer, der auch ohne Wettbewerbsförderungsabsicht und ohne Verschulden an dem Wettbewerbsverstoß eines Dritten in der Weise beteiligt ist, dass er in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt. Dabei kann als Mitwirkung auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Bei Verstößen gegen Verbotsnormen, denen der Störer – wie hier – nicht selbst unterworfen ist, ist die wettbewerbsrechtliche Störerhaftung dadurch begrenzt, dass die Erfüllung der in einem solchen Fall vorausgesetzten Prüfungspflichten dem als Störer in Anspruch Genommenen zumutbar sein muss (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1996 – I ZR 129/94, GRUR 1997, 313, 315 = WRP 1997, 325 – Architektenwettbewerb, m.w.N.).

b) Eine wettbewerbsrechtliche Störerhaftung der Bekl. kommt danach nur dann in Betracht, wenn es sich bei der Nutzung von Vanity-Nummern durch RAe unter Verwendung der beanstandeten Begriffe um einen Verstoß gegen das anwaltliche Werbeverbot gem. § 43b BRAO handelt. Das ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts jedoch nicht der Fall. Es kann deshalb dahinstehen, ob ein Unterlassungsanspruch gegen den Störer auch daran scheitern könnte, dass seine Handlung – da ein konkreter BRAO-Verstoß bislang nicht festgestellt worden ist – lediglich eine Beeinträchtigung befürchten lässt (vgl. BGH, GRUR 1997, 313, 315 – Architektenwettbewerb).

aa) Gemäß § 43b BRAO ist Werbung dem RA erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Diese Bestimmung hat in den §§ 6 ff. BORA teilweise eine nähere Ausgestaltung erfahren. Nach § 6 Abs. 1 BORA darf der RA über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.

bb) Das Berufungsgericht hat angenommen, wenn ein RA/Rechtsanwaltsbüro sich eine Vanity-Nummer zulege, die mit den berufsbeschreibenden Begriffen „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ oder „Rechtsanwaltskanzlei“ belegt sei, bewirke dies i.V.m. der Vorwahl 0800 den direkten Zugang zu einem bestimmten RA, eben demjenigen, dem diese Vanity-Nummer zugewiesen sei. Mit der Zulegung eines privilegierten Zugangs zu Mandanten verstoße ein RA gegen das in § 43b BRAO enthaltene Verbot, gezielte Werbung für die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall zu betreiben. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Dem Berufungsgericht ist schon im rechtlichen Ansatz nicht darin beizutreten, § 43b BRAO nehme die Rspr. auf, die ein unaufgefordertes, direktes Herantreten an potentielle Mandanten als gezielte Werbung um Praxis für wettbewerbswidrig erklärt habe. Vor der Einfügung des § 43b in die BRAO wurde zu dem aus § 43 BRAO hergeleiteten Verbot berufswidriger Werbung auch das unaufgeforderte direkte Herantreten an potentielle Mandanten als gezielte Werbung um Praxis gerechnet (vgl. BVerfG, NJW 1992, 1613, 1614; NJW 1994, 123, 124; BGHZ 115, 105, 108 ff. – Anwaltswerbung I; BGH, Urt. v. 16.6.1994 – I ZR 67/92, GRUR 1994, 825, 826 = WRP 1994, 608 – Strafverteidigungen). Das nunmehr in § 43b BRAO enthaltene Verbot einer auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichteten Werbung ist nicht mit dem früher aus § 43 BRAO abgeleiteten Verbot der gezielten Werbung um Praxis gleichzusetzen.

§ 43 BRAO verbietet nur die Werbung um einzelne Mandate

Die Bestimmung verbietet grundsätzlich nur die Werbung um einzelne Mandate. Demgegenüber ist die Werbung um einzelne Mandanten, die darauf gerichtet

ist, die Umworbenen dafür zu gewinnen, die Leistungen des Werbenden in Anspruch zu nehmen, grundsätzlich erlaubt. Insbesondere ist eine Anwaltswerbung nicht deshalb unzulässig, weil sie sich an Personen richtet, zu denen kein mandantschaftliches Verhältnis besteht oder bestanden hat (vgl. BGHZ 147, 71, 80 – Anwaltswerbung II, m.w.N.). Danach kann im vorliegenden Fall nicht von einer auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichteten Werbung ausgegangen werden.

Die Verwendung der hier in Rede stehenden Vanity-Nummer durch einen RA zielt nicht auf einen konkreten Auftrag ab, sondern ist auf potentielle, noch nicht konkretisierte Mandate gerichtet.

Verwendung der Vanity-Nummer ist auf noch nicht konkretisierte Mandate gerichtet

Dem steht nicht die vom Berufungsgericht für maßgeblich gehaltene Erwägung entgegen, die beanstandeten Vanity-Nummern bewirkten aus einer Fülle von RAen den direkten Zugang zu einem bestimmten RA bzw. (aus der Sicht des betreffenden RA) einen privilegierten Zugang zu Mandanten. Die zuletzt genannte Erwägung trifft schon deshalb nicht zu, weil eine Vanity-Nummer einem RA ebenso wenig wie eine herkömmliche Rufnummer einen Zugang i.S. einer von ihm ausgehenden Verbindungsmöglichkeit zu Mandanten verschafft.

Vielmehr geht die Kontaktaufnahme auch dann, wenn ein RA über eine Vanity-Nummer verfügt, von dem (potentiellen) Mandanten aus. Der zuerst genannte Erwägung des Berufungsgerichts steht entgegen, dass es gerade Sinn einer jeden Rufnummer ist, dass ihr Inhaber telefonisch erreichbar und insoweit für Anrufer direkt zugänglich ist. Die Besonderheit der in Rede stehenden Vanity-Nummer besteht neben ihrer guten Einprägsamkeit lediglich darin, dass ihr Inhaber aufgrund des verwendeten Gattungsbegriffs möglicherweise auch Anrufe von solchen potentiellen Mandanten erhält, die durch die bloße Eingabe des Gattungsbegriffs in die mit Buchstaben versehene Tastatur ihres Telefons einen RA zu erreichen hoffen und die sonst den Weg nicht zu ihm gefunden hätten. Auch in diesem Fall geht jedoch die Initiative zur Kontaktaufnahme von dem potentiellen, im Übrigen noch nicht konkret feststehenden Mandanten aus, so dass die bloße Verwendung der Vanity-Nummer noch keine auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Werbung darstellt.

Kontaktaufnahme geht vom potentiellen noch nicht konkret feststehenden Mandanten aus

cc) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts verletzt das System der Vanity-Nummern auch nicht das Gebot der Sachlichkeit i.S.v. § 6 BORA.

(1) Eine Vanity-Nummer mit der beanstandeten Berufsbezeichnung bzw. der Tätigkeitsbeschreibung stellt eine Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit eines RA dar und ist daher berufsbezogen. Eine Werbung unterrichtet über die berufliche Tätigkeit eines RA, wenn sie die interessierte Öffentlichkeit darauf aufmerksam macht, dass der Werbende oder Bewerbende als RA tätig ist (BGHZ 147, 71, 76 – Anwaltswerbung II). Diesen Anforderungen entspricht eine Vanity-Nummer mit den beanstandeten Begriffen. Ihr lässt sich entnehmen, dass der Inhaber des Telefonanschlusses als RA tätig ist.

(2) Die Form und der Inhalt der Werbung sind auch nicht unsachlich. Eine der Form nach unsachliche Werbung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ihr Erscheinungsbild derart im Vordergrund steht, dass ihr Inhalt weit dahinter zurückbleibt.

Nutzung der Vanity-Nummer ist keine unlautere Behinderung

Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass der RA in der Wahl des Werbeträgers grundsätzlich frei ist (vgl. *Feuerich/Braun*, BRAO, 5. Aufl., § 43b

Rdnr. 14). Hiervon ausgehend ist die Werbung im vorliegenden Fall nicht der Form nach unsachlich. Eine Diskrepanz zwischen dem Erscheinungsbild und dem Inhalt der Werbung besteht nicht; der Vorteil, den sich ein RA durch eine berufsbezeichnende oder tätigkeitsbeschreibende Vanity-Nummer gegenüber anderen RAen verschafft, besteht allein darin, dass andere RAe daran gehindert sind, dieselbe Vanity-Nummer zu verwenden und die Anzahl der Begriffe, die alternativ als den Beruf des RA bezeichnende oder dessen Tätigkeit beschreibende Vanity-Nummer genutzt werden könnten, naturgemäß begrenzt ist. Die tatsächlich beschränkte Möglichkeit, in einer bestimmten Form zu werben, macht die Nutzung dieser Werbeform jedoch nicht unsachlich (vgl. *Abel*, WRP 2001, 1426, 1430 f.).

(3) Die Nutzung der beanstandeten berufsbezeichnenden bzw. tätigkeitsbeschreibenden Vanity-Nummern durch einen RA verletzt das Sachlichkeitsgebot auch nicht unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Behinderung.

Voraussetzung eines Behinderungswettbewerbs nach § 1 UWG ist stets eine Beeinträchtigung der wettbewerbslichen Entfaltungsmöglichkeiten der Mitbewerber. Da eine solche Beeinträchtigung jedem Wettbewerb eigen ist, muss noch ein weiteres Merkmal hinzutreten, damit von einer wettbewerbswidrigen Beeinträchtigung und von einer unzulässigen individuellen Behinderung gesprochen werden kann. Wettbewerbswidrig ist die Beeinträchtigung im Allgemeinen dann, wenn gezielt der Zweck verfolgt wird, den Mitbewerber an seiner Entfaltung zu hindern und ihn dadurch zu verdrängen. Ist eine solche Zweckrichtung nicht festzustellen, muss die Behinderung doch derart sein, dass der beeinträchtigte Mitbewerber seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann. Dies lässt sich nur aufgrund einer Gesamtwürdigung der Einzelumstände unter Abwägung der widerstreitenden Interessen des Wettbewerbs beurteilen, wobei sich die Bewertung an den von der Rspr. entwickelten Fallgruppen orientieren muss (vgl. BGHZ 148, 1, 5 – Mitwohnzentrale.de; *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., § 1 UWG Rdnr. 208; *Köhler/Piper*, UWG, 2. Aufl., § 1 Rdnr. 285).

Das Berufungsgericht hat angenommen, das System der Vanity-Nummern verletze das Gebot der Sachlichkeit, weil sich ein RA mit einer solchen Nr. unter der Vielzahl seiner Berufskollegen einen Vorsprung im Zugang zu Mandanten verschaffe. Der Um-

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

stand, dass der Zugang auf einer Initiative dessen beruhe, der den Begriff in seine Telefontasten eingebe, könne keine Rolle spielen; maßgeblich sei bereits, dass der RA sich einer solchen Nummer mit dem Berufsbegriff bediene. Die Situation sei mit derjenigen vergleichbar, dass sich ein RA in einem gedruckten Branchenverzeichnis blickfangmäßig derart übertrieben herausstellen würde, dass andere Einträge von RAen demgegenüber völlig ins Hintertreffen gerieten. Dieser Beurteilung kann nicht beigetreten werden.

Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung „Mitwohnenzentrale.de“ (BGHZ 148, 1, 6 f.), in der es um die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain-Name ging, bei der Prüfung einer Irreführung unter dem Gesichtspunkt einer unzutreffenden Alleinstellungsbehauptung darauf abgestellt, dass dieser Gesichtspunkt bei vielen als Domain-Name verwendeten Gattungsbegriffen keine Rolle spielt, weil der Verkehr – etwa bei „www.rechtsanwaelt.de“ (LG München I, NJW 2001, 2100), „www.autovermietung.com“ (vgl. OLG München, CR 2001, 463) oder „www.sauna.de“ (vgl. OLG Hamm, WRP 2001, 740) – von vornherein erkennt, dass die gefundene Homepage eines Anbieters nicht das gesamte Angebot repräsentiert. Dieser Grundsatz kommt auch hier zum Tragen.

Der Senat geht in seiner neueren Rspr. zu §§ 1 und 3 UWG von dem Leitbild eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers aus, der das fragliche Werbeverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt (BGHZ 148, 1, 7 – Mitwohnenzentrale.de, m.w.N.). Dass der durchschnittlich informierte und verständige Nutzer eines Telefons mit der Eingabe der Begriffe „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ und „Rechtsanwaltskanzlei“ in die mit Buchstaben versehene Tastatur seines Telefons die Vorstellung verbinden könnte, es handle sich bei dem Inhaber der betreffenden Vanity-Nummer um den alleinigen Anbieter anwaltlicher Dienstleistungen oder er erhalte einen Überblick über das gesamte Angebot anwaltlicher Dienstleistungen oder doch zumindest ein mit Sach- und Fachkunde aufbereitetes Informationsangebot, haben die Kl. weder vorgetragen noch erscheint dies nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich.

Keine Gefahr einer Kanalisierung der Kundenströme

Die Gefahr einer Kanalisierung der Kundenströme, die bei der Verwendung bestimmter beschreibender Begriffe als Domain-Name gegeben sein mag,

besteht bei der Nutzung einer Vanity-Nummer mit den hier in Rede stehenden Gattungsbezeichnungen von vornherein nicht, weil der Verkehr erkennt, dass es sich bei dem Inhaber der betreffenden Nummer nicht um den alleinigen Anbieter anwaltlicher Dienstleistungen handelt. Zwar hat die Bkl. in ihrem Schreiben v. 16.6.1998 damit geworben, dass eine Vanity-Nummer durch Eingabe des gewünschten Produkts, des gewünschten Markennamens oder der gewünschten Firma die Suche in einem Branchenverzeichnis oder in einem Telefonbuch ersetzen könne. Aus dem Umstand, dass ersichtlich nur ein konkreter Anbieter Inhaber einer Vanity-Nummer ist, folgt jedoch, dass ein Anruf unter dieser Nummer den Blick in ein Branchenverzeichnis oder ein vergleichbares Informationsmedium für denjenigen nicht ersetzen kann, der sich einen Überblick über alle Anbieter einer bestimmten Ware oder Dienstleistung erschließen will.

(4) Entgegen der Auffassung des LG, dessen Beurteilung sich das Berufungsgericht insoweit zu Eigen gemacht hat, kann eine unsachliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit schließlich auch nicht darin erblickt werden, dass potentielle Mandanten wegen der Unentgeltlichkeit eines Anrufs im Bereich entgeltfreier Mehrwertdienste Kontakt zu dem betreffenden Anwaltsbüro aufnehmen sowie dessen Eignung für ihre Wünsche prüfen

können und der betreffende Anwalt seinerseits diese Kontaktaufnahme zur Werbung eines neuen Mandanten nutzen kann. Deutet der fragliche Gattungsbegriff – wie hier – nicht auf die Alleinstellung eines auf diese Weise gefundenen Anbieters hin, weiß der Anrufer, dass er lediglich den Kontakt zu einem unter vielen Anbietern hergestellt hat.

3. Die Bkl. kann auch nicht mit Erfolg wegen eines eigenen Wettbewerbsverstößes gem. § 1 UWG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Zwar kann ein konkretes Wettbewerbsverhalten eines außerhalb einer Berufsorganisation stehenden Dritten grundsätzlich unmittelbar aus § 1 UWG als unlauter bewertet werden, wenn dieses Verhalten auch ohne Verstoß gegen Berufsrecht mit den guten wettbewerblichen Sitten nicht zu vereinbaren ist (vgl. BGH, Urt. v. 29.6.1989 – I ZR 166/87, GRUR 1989, 827 = WRP 1990, 246 – Werbeverbot für Heilpraktiker; Köhler/Piper, a.a.O., § 1 Rdnr. 750). Es fehlt jedoch aus den unter II. 2. b dargelegten Gründen an einer unlauteren Behinderung der Bkl.

Diese lässt sich insbesondere auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines Freihaltebedürfnisses an den in Rede stehenden Gattungsbezeichnungen herleiten. Der markenrechtliche Grundsatz, wonach beschreibende Angaben freizuhalten sind (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG), dient dazu, die Entstehung von Ausschließlichkeitsrechten an produktbezogenen Angaben zu vermeiden (vgl. Ingerl/Rohnke, Markengesetz, § 8 Rdnr. 52). Dessen entsprechende Anwendung scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil durch die Verwendung der in Rede stehenden Vanity-Nummer durch andere RAe keine Ausschließlichkeitsrechte begründet werden, die die Kl. an der Benützung der Begriffe „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ und „Rechtsanwaltskanzlei“ für die von ihnen angebotenen anwaltlichen Dienstleistungen hindern könnten.

III. Danach war auf die Revision der Bkl. das Berufungsurteil aufzuheben, das landgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Anmerkung:

Die Liberalisierung des anwaltlichen Werberechts ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass die Formulierung des § 43b BRAO, der ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt suggeriert, nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Fälle, in denen anwaltliche Werbung als unstreitig unsachlich anzusehen ist, sind außerordentlich rar geworden.¹ Auffällig ist hingegen, dass heftige Diskussionen um die Sachlichkeit immer wieder dann aufflammen, wenn RAe neuartige und ungewohnte Werbeformen aufgreifen und – vor allem – erfolgreich anwenden. Um eine relativ neue aus den USA stammende Werbeform handelt es sich bei den sogenannten Vanity-ummern Rechtsuchende haben aufgrund der Verwendung von Schlagworten wie „Anwalt, Rechtsanwalt, Anwaltskanzlei oder Rechtsanwaltskanzlei“ eine bessere Möglichkeit, betreffende Rufnummern von Anwälten zu memorieren.

Der BGH stellt in seiner Entscheidung zur Zulässigkeit von berufsbezeichnenden bzw. tätigkeitsbeschreibenden Vanity-ummern zunächst fest, dass diese ihrer Form nach sachlich sind. Entscheidend sei insbesondere, dass bei den betreffenden Nummern zwischen Erscheinungsbild und Inhalt keine Diskrepanz bestehe. Fälle in denen eine unzulässige Diskrepanz – und damit eine Irreführung nach § 3 UWG – vorliegt, sind beispielsweise Verwendungen von

¹ Vgl. Römermann in Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, § 6 Rdnr. 92

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Domain-Namen mit der Kombination des Plurals „rechtsanwaelte“ mit einem Städtenamen. Diese können nach Ansicht der Rspr.² bei einem durchschnittlich verständigen Internetsurfer die Vorstellung hervorrufen, dass unter der betreffenden Domainbezeichnung die Homepage einer zentralen Stelle mit der Auflistung sämtlicher Anwälte aus einem bestimmten Gebiet erscheint.

Bemerkenswert sind die deutlichen Worte des Ersten ZS des BGH zur allgemeinen Form anwaltlicher Werbung. Die tatsächlich beschränkte Möglichkeit, in einer bestimmten Form zu werben, mache die Nutzung dieser Werbeform nicht unsachlich.³ Dem ist zuzustimmen. Ein RA, der sich mit einer unikalen Telefonnummer die Möglichkeit verschafft, potentielle Mandanten ggf. erfolgreicher als andere Kollegen für sich zu gewinnen, handelt nicht von vornherein wettbewerbswidrig. Dieses Verständnis von Wettbewerb und Werbung bei den freien Berufen ist noch nicht überall anzutreffen. Jüngst hat das Anwaltsgericht Berlin⁴ im Zusammenhang mit der anwaltlichen Internet-Domain www.presserecht.de entschieden, dass diese dem Anwalt „einen privilegierten Zugang zu potentiellen Mandanten“ eröffne, der „über das normale Maß hinaus“ gehe.

Potentiell erfolgreichere Werbung als grundsätzlich unlautere Beeinträchtigung der wettbewerbsrechtlichen Entfaltungsmöglichkeiten anderer Anwälte? Auch im Fall um die Vanity-Nummern argumentierten die Kl. mit einem unzulässigen Vorsprung zu Mandanten, den sich ein RA unter der Vielzahl seiner Kollegen zulegen würde. Eine derartige Sichtweise wird anwaltlicher Werbung jedoch nicht gerecht. Die verbleibenden Einschränkungen der Berufsordnung und die Vorschriften des Wettbewerbsrechts sollen den einzelnen Anwalt nicht allgemein vor unliebsamer Konkurrenz bzw. marketingfähigeren Kollegen schützen. Sofern ein Anwalt im freien Wettbewerb nicht gezielt beabsichtigt, seine Mitbewerber zu beeinträchtigen oder zu verdrängen, handelt er auch regelmäßig nicht wettbewerbswidrig i.S.d. § 1 UWG. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass anwaltliche Werbung grundsätzlich geeignet sein kann, andere Kollegen in ihrem Wettbewerb tatsächlich zu beschränken. Schließlich ist Werbung gerade darauf angelegt, demwerbenden Vorteile gegenüber Dritten zu verschaffen. Jeder erzielte Vorteil kann einen spiegelbildlichen Nachteil für den Konkurrenten bedeuten. Unzulässig darf daher nur die gezielte Benachteiligung eines Kollegen sein.

Nur ausnahmsweise ist nach Ansicht des BGH eine Beeinträchtigung unabhängig von der Zweckrichtung des Werbenden unzulässig: Wenn die Behinderung so groß ist, dass der beeinträchtigte RA seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann. Ein derartiger Fall ist im anwaltlichen Wettbewerb aber praktisch kaum denkbar. Eine weitere Grenze anwaltlicher Werbung ist freilich dort zu sehen, wo das rechtssuchende Publikum aufgrund einer unzutreffenden Alleinstellungsbehauptung in die Irre geführt würde. Nach der Entscheidung des BGH zur Domain www.mitwohnzentrale.de⁵ ist eine derartige Irreführung jedoch nur noch in Einzelfällen vorstellbar.

2 OLG München, Urt. v. 18.04.2002=NJW 2002, 2113 (www.rechtsanwaelte-dachau.de); LG Köln, Urt. v. 7.9.1998 – 31 O 723/98 (www.rechtsanwaelte-koeln.de)

3 Vgl. auch *Abel*, WRP 2001, 1426, 1430 f.

4 BRAK-Mitt. 2002, 187 m. Anm. *Heskamp*.

5 NJW 2001, 3262 = BGHZ 148, 1.

Für die anwaltliche Werbung gilt daher folgendes Fazit: Wer zuletzt kommt, den darf das Leben bestrafen; wer hingegen zuerst kommt, darf nicht deshalb vom Berufs- bzw. Wettbewerbsrecht bestraft werden.

Rechtsanwalt *Christian Dahns*, Berlin

2. Anwaltsgerichtshöfe

Fachanwalt – Ermessensausübung der RAK bei der Entscheidung über Anträge; FAO §§ 3, 5

* 1. Indem § 5 FAO festlegt, dass die erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen „in der Regel“ durch die dort genannte Zahl von Fällen nachgewiesen seien, wird für die RAK eine Pflicht zur Ermessensausübung statuiert, ob in dem konkreten Fall zu Gunsten des Bewerbers ein anderer Zeitraum als die letzten 3 Jahre vor der Antragstellung oder eine geringere als die genannte Zahl von bearbeiteten Fällen zugrunde zu legen seien.

* 2. Aus den Worten „in der Regel“ ergibt sich, dass die jeweils vorgeschriebene Mindestanzahl von Verfahren zwar eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für eine positive Entscheidung der RAK ist.

AGH Hamburg, Beschl. v. 23.7.2002 – I ZU 25/01

Volltext unter www.brak.de

Zulassung – Vorlage eines ärztlichen Gutachtens im Zulassungsverfahren; BRAO § 8a

* Ist ein Beamter auf Grund eines nachweislich unrichtigen Gesundheitszeugnisses in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt worden und ergeben sich darüber hinaus keine Bedenken im Hinblick auf dessen tatsächlichen Gesundheitszustand, ist er im Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft nicht verpflichtet, ein ärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen.

AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.5.2002 – I AGH 22/01

Volltext unter www.brak.de

Anwaltliche Werbung – zum Werbeslogan „All you need is I@w“; BRAO § 43b; BORA §§ 6, 7

* 1. Im Zusammenhang mit der anwaltlichen Werbung soll durch das Kriterium der Sachlichkeit den Bedürfnissen der Rechtssuchenden nach Transparenz der Dienstleistungen Rechnung getragen werden.

* 2. Im Hinblick auf Maß und Form einer optischen Werbung ist nicht darauf abzustellen, was zur Unterrichtung des Publikums notwendig ist, da sonst jede den Durchschnitt übersteigende Schriftgröße oder jeder Fettdruck unzulässig wäre. Dies gilt auch für Umfang und Größe einer Zeitungsanzeige.

* 3. Eine inhaltliche Unsachlichkeit scheidet nicht deshalb aus, weil ein Slogan keine eigene Sachaussage enthält und sich in Anlehnung an einen bekannten Popsong assoziierender Elemente bedient. Mit der bloßen Aussage „All you need is I@w“ maßt sich ein RA keine besondere Sachkompetenz an, da dieser Slogan keine eigenständige Sachaussage enthält, sondern wertneutral ist.

AGH Hamburg, Urt. v. 21.1.2002 – II EVY 3/00

Volltext unter www.brak.de

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Orientierungssätze/*Leitsätze der Redaktion

Berufsrecht

Mindestbeiträge für Mitglieder eines anwaltlichen Versorgungswerks; GG Art. 3, 12

*** 1. Ein Versorgungswerk darf Mindestbeiträge von seinen Mitgliedern fordern, auch wenn grundsätzlich der Beitrag einkommensbezogen zu zahlen ist.**

*** 2. Bei RAen ist in den ersten 5 Jahren nach der Zulassung die besonders schwierige wirtschaftliche Situation in der Weise zu berücksichtigen, dass der allgemeine Mindestbeitrag (von 3/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung) auf lediglich 1/10 festzusetzen ist.**

*** 3. Für andere berufliche Sondersituationen, insbesondere die Kindererziehungszeit, besteht keine Pflicht für das Versorgungswerk, einen besonderen Mindestbeitrag zu bestimmen.**

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.6.2002 – 6 A 10220/01.OVG

Aus dem Tatbestand:

Die Kl., die mit einem Oberstudienrat verheiratet ist und zwei Kinder hat, ist seit April 1992 als RAin zugelassen und Mitglied des beklagten Versorgungswerks. Sie wendet sich gegen ihre Veranlagung zu Beiträgen i.H.v. monatlich 435,24 DM für 1995 und monatlich 460,80 DM für das Jahr 1996. Diese Beiträge entsprachen dem damaligen satzungsmäßigen Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages, der von Mitgliedern zu entrichten ist, deren Einkommen geringer ist als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung.

Die nach erfolglosem Vorverfahren erhobene Klage auf Aufhebung der Beitragsbescheide, hilfsweise auf Bescheidung ihres Erlassantrages, wies das VG mit Urt. v. 28.5.1998 ab. Der erkennende Senat hat auf die von ihm zugelassene Berufung dieses Urt. geändert und der Klage stattgegeben. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Die der Veranlagung zugrunde liegende Satzungsregelung des Bekl. verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Da die Mitgliedschaft im beklagten Versorgungswerk die zwangsläufige Folge der Zulassung als RA sei, habe der Mitgliedsbeitrag tatsächliche Auswirkungen auf die Berufsfreiheit. Zwar beziehe sich die Festlegung des Mindestbeitrages nicht auf die Berufswahl, schränke aber die Berufsausübung hinsichtlich von 10,98 % (1995) bzw. 12,89 % (1996) der Mitglieder des Bekl. spürbar ein. Diese Personen müssten 1/3 oder mehr ihres Einkommens für die Zahlung des Mindestbeitrages aufwenden. Der darin liegende Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung sei unverhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten seien. Der Anteil der wegen geringer Einkünfte relativ hoch belasteten RAe sei hinreichend groß und bestimmbar und stelle angesichts der Entwicklung in der Anwaltschaft auch keine atypische Gruppe dar. Die besondere Belastung dieser Gruppe sei nicht zur Erzielung der Wirtschaftlichkeit des Versorgungswerks geboten. Weiterhin falle ein infolge eines geringeren Mindestbeitrages höherer Verwaltungsaufwand nicht derart ins Gewicht, dass der derzeitige Mindestbeitrag unabdingbar sei. Auch der Aspekt der Sicherstellung einer standesgemäßen Mindestversorgung rechtfertige nicht den hohen Mindestbeitrag. Der Gesichtspunkt der Stärkung der Leistungskraft der Anwaltschaft müsse angesichts der schwerwiegenden Belastung der gering verdienenden Anwälte zurücktre-

ten. Schließlich führe die Anwendung der betreffenden Satzungsbestimmungen in einer beachtlichen Vielzahl von Fällen zu unbilligen Härten, so dass Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall nicht geeignet seien, die Höhe des Mindestbeitrages noch als grundgesetzkonform anzusehen.

Das BVerwG hat auf die Beschwerde des Bekl. gegen die Nichtzulassung der Revision hin die Revision durch Beschl. v. 28.3.2000 (1 B 18.00) zugelassen und das Berufungsurteil v. 5.12.2000 (1 C 11.00) aufgehoben sowie den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückgewiesen. In den Gründen ist im Wesentlichen ausgeführt: Die von dem Berufungsgericht beanstandete Satzungsregelung des § 23 Abs. 4 sei daraufhin zu prüfen, ob sie Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletze. Unter Anwendung der hierzu in der Rspr. entwickelten Maßstäbe ließen die bisherigen Feststellungen nicht die Beurteilung zu, ob der Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages eine oder mehrere Gruppen von Mitgliedern des Bekl. unverhältnismäßig hoch belaste. Sie schlossen dies aber nicht aus.

Soweit das Berufungsgericht von der Verfassungswidrigkeit der Mindestbeitragsregelung des Bekl. ausgegangen sei, sei dies nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil ein nicht unerheblicher Anteil der RAe lediglich ein Einkommen i.H.d. dreifachen Mindestbeitrages habe. Diese Grenzziehung sei nicht aus vorrangigem Recht ableitbar und berücksichtige nicht genügend den Gestaltungsspielraum des Normgebers. Sie beachte zudem nicht, dass sich die von der Mindestbeitragsregelung betroffenen RAe in unterschiedlichen Berufssituationen befinden könnten. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass zu den Mitgliedern des Bekl. mit geringen Einkommen RAe gehörten, die auf Dauer kein auskömmliches Einkommen aus der Anwaltschaft (mehr) erzielen könnten bzw. wollten. In Betracht kämen insoweit etwa Mitglieder, die vermögend seien, anderweitige Einkünfte erzielen, gegen Ende der beruflichen Betätigung nur noch in reduziertem Umfang arbeiteten, oder auch RAe, die ihre Arbeitskraft für den Anwaltsberuf aus anderen Gründen, etwa zur Vorbereitung auf die Erlangung eines akademischen Grades, nur eingeschränkt zur Verfügung stellten. Derartige Unterschiede in der Berufssituation ließen es nicht zu, allein aus der Relation von Beitrag und Einkommen eine Gruppe von RAen zu bilden, die durch die Mindestbeitragsregelung in unverhältnismäßiger Weise betroffen sein könnte.

Die Ermittlung besonders betroffener Gruppen habe vielmehr an typischen, durch einzelfallbezogene Härteregelelungen nicht mehr hinreichend zu erfassenden Bedingungen, unter denen der Beruf des RA ausgeübt werde, anzusetzen. So könnten Berufsanfänger (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 RAVG) oder Kinder erziehender Mitglieder des beklagten Versorgungswerks (§ 23 Abs. 6 der Satzung in der am 25.6.1997 beschlossenen Fassung) Gruppen in dem dargelegten Sinn sein. Seien derartige Gruppen zahlenmäßig von dem erforderlichen Gewicht, müsse festgestellt werden, ob und in welchem Umfang die Beitragsbelastung die Berufsausübung beeinträchtige. In diesem Zusammenhang könne das Verhältnis von Beitrag und Einkommen von Bedeutung sein, ohne dass einer starren Verhältniszahl ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden dürfe. Im Blick auf die Gruppe der Berufsanfänger sei insbesondere zu klären, ob es dem typischen Verlauf der Dinge entspreche, dass Berufsanfänger nach einer gewissen Zeit ihre Einkünfte so steigern könnten, dass sie aus

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

der Mindestbeitragsregelung herausfielen, oder ob es eine signifikante Anzahl unter ihnen gebe, die aus wirtschaftlichen Gründen die Berufsausübung auf Dauer aufgeben müssten.

Komme das OVG zu dem Ergebnis, dass eine oder mehrere Gruppen von in vergleichbarer beruflicher Situation befindlichen RAen durch die Mindestbeitragsregelung übermäßig belastet würden, sei unter Beachtung des Einschätzungsspielraums des Normgebers zu prüfen, ob dies aus gewichtigen Gründen gerechtfertigt sei. In diesem Zusammenhang könne unter Berücksichtigung des jeweiligen Finanzierungssystems die Frage einbezogen werden, ob und in welcher Höhe andere Versorgungswerke Mindestbeiträge forderten und wodurch etwaige höhere Beiträge des beklagten Versorgungswerkes veranlasst seien. Zu berücksichtigen sei weiter, ob die Mindestbeitragsregelung des Bekl. aus versicherungsmathematischen Gründen erforderlich sei. Dabei sei ungeachtet des bereits erwähnten Einschätzungsspielraums des Normgebers darauf Bedacht zu nehmen, dass das von der Satzung angestrebte Niveau der Versorgungsleistung nicht in unverhältnismäßiger, vom Prinzip der Solidargemeinschaft nicht mehr gerechtfertigter Weise gerade durch die Mindestbeiträge der gering verdienenden Berufsanfänger und Kinder erziehender RAe gesichert werde.

Nach der Zurückweisung der Sache trägt die Kl. ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen im Wesentlichen Folgendes vor: Dass es nicht möglich sei, die Einkommenssituation der vom BVerwG näher umschriebenen Gruppen zu ermitteln, gehe entgegen der Auffassung des Vertreters des öffentlichen Interesses zu Lasten des Bekl. Im Übrigen müsse auf Daten und Fakten zurückgegriffen werden, die sich objektivierbar aus dem praktizierten Berufsleben ergäben. Insoweit sei abzustellen auf die Teilzeitbeschäftigten, die so wenig Entgelt erhielten, dass der auf sie entfallende Anteil der Sozialabgaben so hoch sei, dass das Existenzminimum nicht mehr gesichert sei. Die Zahlen des Bekl. zeigten, dass von den Neuzugängen in den Jahren 1995 bis 1998 im Durchschnitt 27,2 % lediglich ein Einkommen von maximal 1000,00 DM, 32,4 % ein solches von höchstens 1500,00 DM erzielten. Es sei weiterhin ersichtlich, dass erst nach ca. drei bis vier Jahren der Verdienst höher sei. Deshalb seien Anfänger auf finanzielle Hilfe angewiesen, um den Mindestbeitrag zu zahlen, und stellten eine Gruppe in typischer Größe dar. Entscheidende Frage sei in diesem Zusammenhang, ob Berufsanfänger den Beruf auf Dauer aufgeben müssten. Hierfür seien auch bei Berufsanfängern nicht nur die geringen Einkünfte, sondern auch die hohen monatlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk ursächlich.

Der Bekl. habe selbst eingeräumt, dass ein Mindestbeitrag von 3/10 des Höchstbeitrages nicht aus versicherungsmathematischen Gründen geboten sei, was auch durch die Regelungen in anderen Bundesländern bestätigt werde. Deshalb komme es insoweit nicht auf die Verwaltungskosten an. Aus alledem folge, dass durch die starre und überhöhte Beitragspflicht nicht nur der grundgesetzlich zu respektierende Mindeststandard, sondern auch die Berufsfreiheit beeinträchtigt werde. Dass die Einkommensabhängigkeit des Beitrages im unteren Einkommensbereich nicht fortgesetzt werde, stelle zudem eine unzulässige Ungleichbehandlung dar. Auch wenn diese Gruppe zahlenmäßig nicht erfassbar sei, müssten auch die Assessoren bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung berücksichtigt werden, die wegen der Beitragsbelastung den Anwaltsberuf von vornherein nicht ergreifen würden. Als Kompromiss biete sich eine Regelung an, nach der der Mindestbeitrag i.S. einer Starthilfe beträchtlich unter seiner jetzigen Höhe liege.

Die Kl. beantragt, unter Abänderung des angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Urts. nach ihrem erstinstanzlichen Klageantrag mit der Maßgabe zu entscheiden, dass die Verpflichtungsklage auf Erlass lediglich hilfsweise gestellt wird.

Der Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass es nicht möglich sei, die notwendigen Informationen zur Einkommenssituation der RAe zu erlangen, um die Fragen des BVerwG zu beantworten.

Es stelle sich die Frage, ob bei der Beitragserhebung nicht typisierend an die Normalsituation eines RA angeknüpft werden könne. Diese sei nach im Einzelnen zitierten Statistiken dadurch gekennzeichnet, dass der durchschnittliche Anwalt nach kurzer Anfangszeit ein Einkommen von über 5550,00 DM erziele. Soweit 10 % der Anwälte über ein geringeres Einkommen verfügen, beruhe dies auf anderen Gründen, z.B. wie bei der Kl. darauf, dass sie teilzeitbeschäftigt seien. Wer seine Tätigkeit freiwillig einschränke, habe trotzdem Zugang zu dem Beruf des RA, so dass Art. 12 GG nicht verletzt sei. Im Übrigen entspreche ein solcher Anwalt nicht dem typischen Berufsbild. Die Zahlung des Mindestbeitrages sei insbesondere für jüngere RAe selbstverständlich, zumal das Risiko der Berufsunfähigkeit versichert werde. Dementsprechend sei der untypische Fall der anwaltlichen Tätigkeit geringeren Umfangs bei der Beitragsbemessung nicht zugrunde zu legen. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass der typische Jurist in der Lage sein werde, den Mindestbeitrag aufzubringen, selbst wenn er den Anwaltsberuf als Zweitberuf ausübe. Dies gelte selbst dann, wenn er keiner weiteren bezahlten Tätigkeit nachgehe. Geschehe dies aus familiären Gründen, sei der Unterhaltsanspruch gegen den Ehepartner zu berücksichtigen. In diesen Fällen stärke der Aufbau einer eigenen Altersversicherung die Stellung der Mutter, so dass ein Verstoß gegen Art. 6 GG nicht in Betracht komme. Wer wegen Vermögens im Anwaltsberuf eine Tätigkeit geringen Umfangs entfalte, sei ebenfalls keiner unzumutbaren Einschränkung seiner Freiheit ausgesetzt. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass kein Anwalt sich mit einem Einkommen vor Steuern oder Versicherung von 0 bis 2500,00 DM zufrieden gebe, wenn er nicht über andere Einkünfte verfüge.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses, der sich ohne Stellung eines Antrages am Berufungsverfahren beteiligt hat, ist der Auffassung, dass es nicht dem Bekl. angelastet werden könne, dass die vom BVerwG aufgeworfenen Fragen zur Ermittlung der Situation besonderer von der Beitragsregelung betroffener Gruppen nicht beantwortet werden könnten. Dies beruhe darauf, dass die entsprechenden Mitglieder nicht verpflichtet seien, den Bekl. über die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Lage zu informieren. Deshalb könne von der Verfassungswidrigkeit der Mindestbeitragsregelung nicht ausgegangen werden. Vielmehr sprächen die vom Bekl. vorgelegten Zahlen für die Verfassungsmäßigkeit des Mindestbeitrages. Die Zahl der Anträge auf Beitragsbefreiung wegen Kindererziehung sei in den Jahren von 1996 bis 2000 in Relation zur Gesamtzahl der Mitglieder und zu den den Mindestbeitrag zahlenden RAen so gering, dass der Beeinträchtigung der Berufsausübung durch die Beitragsbelastung mit der Härteregelung Rechnung getragen werden könne.

Weiterhin sei die Zahl der Neuzugänge mit einem Einkommen von höchstens 1000,00 DM nicht signifikant hoch. Zu berücksichtigen sei dabei die Einkommensentwicklung in den Folgejahren, die indiziere, dass ein höheres Einkommen als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze in relativ kurzer Zeit der Berufstätigkeit erreicht werde. Bestätigt werde diese Entwicklung dadurch, dass sich die Zahl der zum Mindestbeitrag herangezogenen RAe zum 31.12.1994 auf 322 belaufe und sich zum 31.12.2000 auf 168 Mitglieder reduziert habe. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass diese hohe Differenz darauf zurückzuführen sei, dass diese Mitglieder zwischenzeitlich alle oder jedenfalls größtenteils aus dem Versorgungswerk ausgeschieden seien. Schließlich sei festzuhalten, dass nahezu alle Mindestbeitragsverpflichteten diesen Beitrag auch tatsächlich gezahlt hätten. Den wenigen verbleibenden Problemfällen könne durch die Härtefallregelung der §§ 23 Abs. 6 und 26 Abs. 4 der Satzung Rechnung getragen werden.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie den Inhalt der Verwaltungs- und Widerspruchsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Kl. hat Erfolg.

Das VG hätte dem im Berufungsverfahren als Hauptantrag gestellten Anfechtungsbegehren stattgeben und die Beitragsbescheid des Bekl. v. 30.9.1996 sowie den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid v. 26.2.1997 aufheben müssen, weil die der Beitragserhebung zugrunde liegende Satzungsregelung teilweise unwirksam ist.

Rechtsgrundlage für die vom Bekl. geltend gemachten Beiträge ist § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung – RAVG – v. 29.1.1985 (GVBl. S. 37) i.V.m. § 23 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen RAKn v. 21.8.1985 (StAnz. 1986, 345), zuletzt geändert am 25.7.1997 (StAnz. 1997, 1299). Danach beträgt der Mindestbeitrag für Mitglieder des Bekl. mit einem Einkommen bis zu 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung 3/10 des Regelpflichtbeitrages. Dies hat für die hier maßgeblichen Jahre 1995 und 1996, in denen die Beitragsbemessungsgrenze 7.800,00 DM bzw. 8000,00 DM betrug, zur Konsequenz, dass alle Mitglieder des Bekl., die ein Bruttoeinkommen (Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen i.S.d. § 23 Abs. 2 der Satzung i.V.m. §§ 14, 15 SGB IV) bis zur Höhe von 2340,00 DM bzw. 2400,00 DM erzielten, einheitlich einen Beitrag von 435,02 DM bzw. 460,80 DM an die Bekl. zahlen mussten. Die Höhe dieses Beitrages steht insoweit nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang, als er auch von den Berufsanfängern in den ersten fünf Jahren ihrer Berufstätigkeit gezahlt werden musste, deren Einkommen nicht unerheblich geringer war als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze.

Nach dem Revisionsurteil des BVerwG v. 5.12.2000 – 1 C 11.00 – ist Art. 12 Abs. 1 GG vorrangig als Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung der Zulässigkeit einer an die Berufstätigkeit anknüpfenden finanziellen Last heranzuziehen, wenn die normativ auferlegten Geldleistungspflichten in Folge ihrer Ausgestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben. Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG müssen mit je nach ihrer Wirkung unterschiedlich wichtigen Gründen gerechtfertigt sein. Kommt eine die Berufsausübung betreffende Regelung einer Berufswahlregelung nahe, kann sie nicht mit jeder vernünftigen Erwägung des Gemeinwohls, sondern nur mit Allgemeininteressen gerechtfertigt werden, die so schwer wiegen, dass sie den Vorrang vor der Berufsbehinderung verdienen. Dabei ist allerdings die weite Gestaltungsfreiheit des Normgebers auf dem Gebiet der Sozialordnung und dessen Einschätzungs- und Prognosevorrang zu beachten. Art. 12 Abs. 1 GG muss weiterhin in seinem Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 GG gesehen werden.

Beeinträchtigung bestimmter Gruppen typischer Fälle ohne zureichenden Grund

Er kann verletzt sein, wenn durch eine Berufsausübungsregelung, die im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, innerhalb der betreffenden Berufsgruppe nicht nur einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmt Gruppen typischer Fälle ohne zureichenden Grund wesentlich stärker als andere belastet werden. Deshalb ist zu prüfen, ob sich die in Rede stehende Vorschrift über den Mindestbeitrag auf eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern unzumutbar auswirkt und deshalb Einzelfallregelungen nicht ausreichen, um einer unangemessenen Belastung zu begegnen.

Dabei geht der Senat mit dem BVerwG (a.a.O., S. 11 UA) davon aus, dass sowohl die Anordnung der Pflichtmitgliedschaft und die Erhebung eines Mindestbeitrages als auch die Höhe des Mindestbeitrages von 3/10 im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Pflichtmitgliedschaft und Mindestbeitrag dienen der Erhaltung eines leistungsfähigen Anwaltsstandes

Die Pflichtmitgliedschaft und die Anordnung eines Mindestbeitrages bezwecken die Pflichtversorgung der RAe und dienen durch deren wirtschaftliche Absicherung der Erhaltung eines leistungsfähigen Anwaltsstandes.

Darüber hinaus bewirken sie finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers und können deshalb grundsätzlich auch dann noch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn sie für die Betroffenen zu fühlbaren Einschränkungen führen. Ob allerdings durch den Mindestbeitrag, der je nach Höhe einer Berufswahlregelung nahe kommen kann, die Grenze des Zumutbaren überschritten ist, lässt sich nach der zitierten Rspr. des BVerwG nicht allein aus der Relation von Beitrag und Einkommen aller den Mindestbeitrag zahlenden RAinnen und RAe feststellen. Vielmehr ist anzusetzen an typischen, durch einzelfallbezogene Härteregelelungen nicht mehr hinreichend zu erfassenden Bedingungen, unter denen der Beruf des RA ausgeübt wird. Insoweit bietet es sich an, auf Berufsanfänger (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 RAVG) oder Kinder erziehender Mitglieder des beklagten Versorgungswerkes (vgl. § 23 Abs. 6 der Satzung) abzustellen und zu ermitteln, ob diese Gruppen zahlenmäßig von dem erforderlichen Gewicht sind sowie aufgrund des Verhältnisses von Beitrag und Einkommen erheblich belastet werden. Ist dies der Fall, kommt es weiterhin darauf an, ob die betroffene RAe die relativ hohe Beitragsbelastung typischerweise als vorübergehende Anfangsschwierigkeiten in Kauf nehmen oder aus wirtschaftlichen Gründen die Berufsausübung auf Dauer aufgeben müssen. Schließlich ist zu prüfen, ob eine übermäßige Belastung durch den Mindestbeitrag aus gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

Wendet man die vorgenannten Grundsätze des BVerwG auf § 23 Abs. 4 der Satzung des beklagten Versorgungswerkes an, ergibt sich, dass der einheitliche Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages deshalb gegen Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil der auch von Berufsanfängern gezahlt werden muss, deren Einkommen nicht unerheblich geringer als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze ist.

Hierbei handelt es sich innerhalb der den Mindestbeitrag zahlenden RAinnen und RAe um eine in einer typischen Berufssituation stehende und in ihrer Berufsausübung besonders beeinträchtigte Gruppe. Sie ist zahlenmäßig von einem derartigen Gewicht, dass ihren Belangen im Hinblick auf die insoweit nicht durch gewichtige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigte Mindestbeitragsregelung nicht mit der einzelfallbezogenen Härteregelelung des § 26 Abs. 4 der Satzung i.V.m. § 76 Abs. 2 SGB IV Rechnung getragen werden kann.

Berufsanfänger sind als Mindestbeitragszahler eine besonders beeinträchtigte Gruppe

Als Berufsanfänger sind in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Nr. 1 RAVG RAinnen und RAe in den ersten fünf Jahren ihrer Berufstätigkeit anzusehen. Zwar ist der Bekl. offenbar nicht in der Lage, exakt festzustellen, wie viele von diesen in den hier maßgeblichen Jahren 1995 und 1996 insgesamt den Mindestbeitrag entrichtet haben und wie hoch deren Einkommen war. Dass Letzteres nicht ermittelbar ist, beruht darauf, dass ein Großteil der RAinnen und RAe, die über ein Einkommen verfügten, das geringer als 3/10 der Bemessungsgrenze ist, keinerlei Angaben über die Höhe ihres Einkommens gemacht haben. Soweit der Bekl. jedoch Zahlen über die jeweiligen Neuzugänge in den Jahren 1995 bis 2000 eingereicht hat, kann diesen und den sonstigen dem Senat vorliegenden Statistiken über die Gesamtmitglieder-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

zahl sowie die Anzahl der Mindestbeitragszahler eine eindeutige Tendenz dahingehend entnommen werden, dass die Gruppe der Berufsanfänger, die den Mindestbeitrag in den Jahren 1995 und 1996 zahlten und dadurch in ihrer Berufsausübung unverhältnismäßig beeinträchtigt wurden, zahlenmäßig von rechtserheblichem Gewicht ist.

Bereits im Schriftsatz v. 28.4.1999 (Bl. 145 GA) hat der Bekl. mitgeteilt, dass im Jahre 1995 524 von insgesamt 2.140 Mitgliedern und im Jahre 1996 565 von insgesamt 2.319 Mitgliedern den Mindestbeitrag bezahlt haben. Hierbei handelt es sich um nahezu 25 % sämtlicher Mitglieder des Bekl. In der Gruppe der Mindestbeitragszahler befinden sich allerdings – worauf das BVerwG (a.a.O., S. 13 UA) hingewiesen hat – RAinnen und RAe, die in unterschiedlichen Berufssituationen stehen. Dabei kann es sich um solche handeln, die auf Dauer kein auskömmliches Einkommen aus der Anwaltstätigkeit erzielen können bzw. wollen. In Betracht kommen insoweit u.a. etwa Mitglieder, die vermögend sind, anderweitige Einkünfte erzielen oder gegen Ende der beruflichen Betätigung nur noch in reduziertem Umfang arbeiten. Jedoch geht der Senat aufgrund der von dem Bekl. mit Schriftsatz v. 4.7.2001 (Bl. 423 ff.) eingereichten Zahlen der Neuzugänge in den Jahren 1995 bis 2000 davon aus, dass die Anzahl der den Mindestbeitrag zahlenden RAinnen und RAe, die dies nicht aufgrund der für Berufsanfänger typischen Berufssituation tun wollen oder müssen, sich in einer verhältnismäßig geringen Größenordnung bewegt. Deshalb ist der Schluss gerechtfertigt, dass der weitaus größte Teile der Mindestbeitragszahler aus typischen Berufsanfängern besteht.

Zwar lässt sich den erwähnten Zahlen nicht entnehmen, wie viele Berufsanfänger insgesamt in den Jahren 1995 und 1996 den Mindestbeitrag zahlten, da die Mitglieder des Bekl., die in den jeweiligen vier Jahren zuvor die Tätigkeit als RA aufgenommen haben und in den hier maßgeblichen Jahren noch als Berufsanfänger galten, ausweislich des Schriftsatzes des Bekl. v. 4.7.2001 (Bl. 423 GA) nicht mehr ermittelbar sind. Jedoch lässt sich aus der Anzahl der Zugänge in den Jahren 1995 bis 2000 ableiten, dass in den Jahren 1995 und 1996 zwischen 280 bis 330 Berufsanfänger den Mindestbeitrag zu entrichten hatten. Zu diesem Ergebnis kommt der Senat, wenn er in den Jahren 1995 und 1996 den Mindestbeitrag zahlenden Neuzugängen (1995 = 68 und 1996 = 92) die vergleichbaren Berufsanfänger aus den Jahren 1991 bis 1994 bzw. 1992 bis 1995 hinzurechnet. Allerdings kann der Bekl. die Zahl dieser Neuzugänge – wie bereits ausgeführt – nicht mehr feststellen. Jedoch ist es möglich, die den Mindestbeitrag zahlenden Berufsanfänger aus den Jahren 1991 bis 1994 aufgrund des bekannten Anteils dieser Personen an der Gesamtzahl der Mitglieder des Bekl. in den nachfolgenden Jahren 1995 bis 1998 zu schätzen. In diesen Jahren lag der Anteil der Neuzugänge an den Mitgliedern des Bekl. insgesamt zwischen 3,18 % im Jahre 1995 und 4,84 % im Jahre 1997. Hiervon ausgehend erscheint es realistisch, als Neuzugänge in den jeweiligen vier Jahren vor 1995 und 1996 durchschnittlich mindestens 3 % der Gesamtmitgliedschaft, deren Höhe der Bekl. im Schriftsatz v. 28.4.1999 (Bl. 145) mitgeteilt hat, anzunehmen. Demnach zahlten im Jahre 1995 ca. 280 und im Jahre 1996 ca. 330 Berufsanfänger den einkommensunabhängigen Mindestbeitrag. Dass diese vom Senat vorgenommene Schätzung auch bei Berücksichtigung derjenigen RAinnen und RAe, die wegen der Verbesserung ihrer Einkommenssituation einen höheren Beitrag zahlen mussten, und solchen, die ihren Beruf aufgaben, wirklichkeitsnah ist, zeigt die Anzahl der im Jahre 1999 tätigen Berufsanfänger, d.h. derjenigen, die in den Jahren 1995 bis 1999 ihre Berufstätigkeit aufnahmen und auch noch im fünften Jahr ihrer Berufstätigkeit den Mindestbeitrag zahlten. Dies waren infolge der in diesen Jahren weiter gestiegenen Zulassungszahlen bereits 406 RAinnen und RAe.

Ca. 280 den Mindestbeitrag zahlende Berufsanfänger entsprechen im Jahre 1995 ca. 13 %, 330 Mitglieder im Jahre 1996 ca.

14 % der Gesamtmitgliedschaft des beklagten Versorgungswerks. Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass in diesen geschätzten Zahlen in nicht näher ermittelbarem Umfang auch solche Personen enthalten sind, die nicht (nur) wegen des Berufseinstiegs, sondern (auch) aus anderen Gründen ein geringes Einkommen erzielten. Da die Berufsanfänger i.e.S. nach dem oben Ausgeführten aber die weitaus größte Gruppe der den Mindestbeitrag zahlenden RAinnen und RAen ist, war die Gruppe der in Rede stehenden Berufsanfänger in den Jahren 1995 und 1996 sowohl absolut als auch in Relation zur Gesamtmitgliedschaft so hoch, dass sie zahlenmäßig das erforderliche Gewicht i.S.d. Rspr. des BVerwG (a.a.O., S. 14 UA) hatte und diese Fälle nicht einer einzelfallbezogenen Härteregelung zugänglich waren. Dies gilt auch für die Beitragszahler, deren Einkommen nicht unerheblich geringer war als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze. Diesbezüglich hat der Bekl. im Schriftsatz v. 10.11.1999 (Bl. 267 f. GA) mitgeteilt, dass im Jahre 1995 235 und im Jahre 1996 2999 RAinnen und RAe, die den Mindestbeitrag bezahlten, ein geringeres Einkommen als den dreifachen Mindestbeitrag erzielten. Zwar sind auch in dieser Zahl nicht nur Berufsanfänger i.e.S., sondern auch sonstige Mindestbeitragszahler enthalten. Jedoch ist auch insoweit davon auszugehen, dass die hier maßgeblichen Berufsanfänger die zahlenmäßig weitaus größte Gruppe war. Darüber ist in Einklang mit der Rspr. des BVerwG (a.a.O. S. 12 f. UA) nicht nur auf die tatsächliche Anzahl der Berufsausübenden abzielen, sondern es sind auch diejenigen Interessenten in die rechtliche Prüfung einzubeziehen, die von vornherein durch den Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages abgehalten werden, den RA-Beruf überhaupt zu wählen. Im Übrigen hat das BVerwG in dem mehrfach zitierten Ur. (S. 14 UA) ausgeführt, dass im Blick auf das Verhältnis von Beitrag und Einkommen einer starren Verhältniszahl kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden darf, so dass auch die Berufsanfänger zu berücksichtigen sind, die ein etwas höheres Einkommen als den dreifachen Mindestbeitrag erzielen.

Waren die Berufsanfänger, die in den Jahren 1995 und 1996 ein wesentlich geringeres Einkommen als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze erzielten, zahlenmäßig von dem erforderlichen Gewicht i.S.d. Rspr. des BVerwG (a.a.O. S. 14 UA), beeinträchtigt die durch den einheitlichen Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages bewirkte Beitragsbelastung die Berufsausübung dieser Gruppe erheblich. Insoweit ist das Verhältnis von Beitrag und Einkommen von Bedeutung und zu berücksichtigen, dass durch einen Anteil des Beitrages zum Versorgungswerk von mindestens ca. 30 % von den hier in Rede stehenden geringen Einkünften das Ziel jeder Berufstätigkeit, die Erlangung eines angemessenen Einkommens, deutlich verfehlt wird (vgl. BVerwG, a.a.O., S. 12 UA).

Es kommt allein auf die Einkünfte aus Anwaltstätigkeit an

Wegen des vom BVerwG hergestellten Zusammenhangs zwischen Berufstätigkeit und Erlangen eines angemessenen Einkommens kommt es allein auf

die Einkünfte aus der Anwaltstätigkeit, nicht hingegen auf sonstige Einnahmen oder Vermögen an. Im Übrigen wird die in den hier zu berücksichtigenden Fällen durch den relativ hohen Beitrag zum Versorgungswerk ohnehin schon bewirkte starke Beeinträchtigung zusätzlich dadurch vergrößert, dass daneben auch Beiträge zu anderen Sozialversicherungen, beispielsweise zur Kranken- und Pflegeversicherung, zu zahlen sind.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine rechtserhebliche Anzahl der den Mindestbeitrag zahlenden RAinnen und RAe dies nur vorübergehend tut, da die im oben genannten Sinne niedrigen Einkommen typischerweise nicht lediglich in der Anfangszeit der RA-Tätigkeit auftreten. Vielmehr ergibt sich aus den von dem Bekl. vorgelegten Zahlen, dass von den Berufsanfängern, die ihre Berufstätigkeit im Jahre 1995 auf-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

genommen und den Mindestbeitrag gezahlt haben, ca. 80 % auch nach fünf Jahren ihr Einkommen noch nicht so haben steigern können, dass sie einen einkommensunabhängigen Beitrag zahlen mussten. Von denjenigen RAinnen und RAen, die im Jahre 1996 neu hinzugekommen waren, wurden nach vier Jahren noch knapp 87 % zu dem in Rede stehenden Mindestbeitrag herangezogen. Die die Berufsanfänger der Jahre 1997 bis 1999 betreffenden Zahlen weisen eine vergleichbare Tendenz auf. Somit kann entgegen den in der Tabelle 1 zum Schriftsatz des Bekl. v. 4.7.2001 enthaltenen Zahlen keine Rede davon sein, dass die Mehrzahl der Berufsanfänger nur in der Anfangszeit ihrer Berufstätigkeit ein Einkommen erzielen, das erheblich niedriger als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze ist.

Angesichts der aufgezeigten Belastung der von dem Mindestbeitrag besonders stark betroffenen Gruppe der gering verdienenden Berufsanfänger und der Dauer dieser Beeinträchtigung kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der typischen Berufssituation dieser Gruppe insoweit eine erhebliche Einschränkung der Berufsausübung durch den Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze gegeben ist. Diese Einschätzung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass keinerlei Zahlen insbesondere darüber ermittelbar sind, wie viele Berufsanfänger infolge des Mindestbeitrages aus wirtschaftlichen Gründen die Berufsausübung aufgegeben haben.

Weiterhin sind auch unter Beachtung des Einschätzungsspielraums des Normgebers keine gewichtigen Gründe ersichtlich, die diese Belastung rechtfertigen. Insbesondere ist es zwischen den Beteiligten unstrittig, dass der Mindestbeitrag in der gegenwärtigen Höhe nicht aus versicherungsmathematischen Gründen geboten ist. Der einheitliche Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 ist auch nicht zur Verringerung des durch die Mitgliedschaft verursachten Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen worden, dass ein infolge eines geringeren Mindestbeitrages höherer Verwaltungsaufwand derart ins Gewicht fällt, dass der Mindestbeitrag in der bisherigen Höhe unabdingbar wäre. Entsprechendes gilt für das Bedürfnis, Manipulationen bei der Angabe der Einkommenshöhe zu verhindern. Dass solche Verhaltensweisen in beachtlichem Umfang anzutreffen sind, lässt sich dem Vorbringen des Bekl. und des Vertreters des öffentlichen Interesses nicht entnehmen und ist im Übrigen auch nicht erkennbar.

Auch das Ziel der Sicherung einer standesgemäßen (Mindest-)Versorgung der RAe ist nicht geeignet, einen undifferenzierten Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages zu rechtfertigen.

Die Sicherung einer standesgemäßen Versorgung rechtfertigt nicht einen undifferenzierten Mindestbeitrag

Zwar hat der Senat diesem Gesichtspunkt in seinem Ur. v. 19.4.1988 – 6 A 96/87 – (AS 22, 153, 161 f.) eine wesentliche Bedeutung beigemessen und ausgeführt, dass dieses Ziel keineswegs ausschließlich unter sozialen Gesichtspunkten gemeinwohlbezogen sei. Seine Legitimation liege auch in der Stärkung der Leistungsfähigkeit des Anwaltsstandes, sowohl mit Blick auf bessere Chancen für den jungen Anwalt als auch auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Jedoch kann hieran nicht mehr uneingeschränkt festgehalten werden. Was die soziale Funktion einer Mindestversorgung angeht, ist nunmehr nach der Rspr. des BVerwG zu berücksichtigen, dass die

Versicherungspflicht auch bei einer nicht auskömmlichen Sicherung nicht sinnlos ist. Zum eine kann nicht ausgeschlossen werden, dass diejenigen, die einen niedrigeren Mindestbeitrag zahlen, dies nur vorübergehend tun

Die Versicherungspflicht ist auch bei einer auskömmlichen Sicherung nicht sinnlos

und später einer vollen Berufstätigkeit nachgehen und damit die früher erworbenen Anwartschaften wesentlich verbessern. Zum anderen ist auch eine in Folge niedriger Erwerbseinkünfte und Beitragszahlung verhältnismäßig geringe Versorgung als Ergänzung einer anderweitigen Sicherung wirtschaftlich durchaus sinnvoll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.2.1994 – 1 B 19/93, NJW 1994, 1888, 1898), zumal es nicht Ziel des berufsständischen Versorgungswerkes ist, eine „Grundversorgung“ sicherzustellen.

Die Stärkung der Leistungsfähigkeit des Anwaltsstandes und damit auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist zwar ein gewichtiger Gesichtspunkt, der jedoch angesichts der aufgezeigten schwerwiegenden Belastung der gering verdienenden RAe durch den Mindestbeitrag zurückzutreten hat, solange eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Anwaltsstandes durch eingeschränkt tätige RAe nicht festgestellt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen der BRAO für die Zulassung von RAen eine Mindesttätigkeit nicht gefordert wird (Umkehrschluss aus § 7 Nr. 8 BRAO) und verfassungsrechtlich auch nicht ohne weiteres verlangt werden kann.

Darüber hinaus darf mit dem Pflichtbeitrag nicht das Ziel verfolgt werden, junge Anwälte von ihrem angestrebten Beruf fern zu halten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.4.1989 – 1 BvR 685/88, NJW 1990, 1653).

Junge Anwälte dürfen durch den Pflichtbeitrag nicht von ihrem angestrebten Beruf ferngehalten werden

Auch das Solidaritätsprinzip rechtfertigt die relativ höhere Belastung der Mitglieder nicht, die innerhalb der Gruppe der den Mindestbeitrag zahlenden Berufsanfänger wesentlich weniger verdienen. Zwar sollen möglichst alle Kammermitglieder zu der Versorgungsaufgabe beitragen (BVerwG, Beschl. v. 21.2.1994 – 1 B 19/93, NJW 1994, 1888). Dies besagt aber nicht, dass eine Gruppe von Mitgliedern in Relation zu ihrem Einkommen überproportional stärker belastet werden darf. Vielmehr ist es nicht vom Prinzip der Solidargemeinschaft gerechtfertigt, gerade durch die Mindestbeiträge der gering verdienenden Berufsanfänger das von dem Bekl. angestrebte Niveau der Versorgungsleistungen in unverhältnismäßiger, vom Prinzip der Solidargemeinschaft nicht mehr gerechtfertigter Weise zu sichern (vgl. BVerwG, a.a.O., S. 16 UA).

Steht demnach der in § 23 Abs. 4 der Satzung normierte einheitliche Mindestbeitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang, soweit hiervon Berufsanfänger betroffen sind, könnte dieser Verstoß unter Beachtung des dem Bekl. zustehenden Gestaltungsspielraums beispielsweise dadurch ausgeräumt werden, dass für diese Gruppe der RAinnen und RAe der Mindestbeitrag in Anlehnung an die Regelungen der Versorgungswerke einiger anderer Bundesländer auf 1/10 festgesetzt wird. Einer solchen Regelung steht insbesondere nicht § 6 Abs. 2 Satz 2 RAVG entgegen. Der dort genannte Satz von 3/10 des Höchstbeitrages bezieht sich auf die Möglichkeit der Beitragsermäßigung nach § 6 Abs. 2 RAVG, nicht auf den Mindestbeitrag nach § 6 Abs. 1 RAVG. Die Beitragsermäßigung kann in den Fällen gewährt werden, in denen einkommensabhängige Beiträge erhoben werden; sie kommt angesichts des § 6 Abs. 2 Satz 2 RAVG hingegen nicht in Betracht, wenn der Mindestbeitrag erhoben wird. Die gesetzliche Begrenzung der Beitragsermäßigung besagt also nicht, dass der Gesetzgeber einen Mindestbeitrag von 3/10 des Regelpflichtbeitrages für geboten erachtet hat (vgl. BVerwG, a.a.O., S. 7 UA).

Der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass außer den Berufsanfängern keine weitere Gruppe von RAinnen und RAen, die den Mindestbeitrag entrichtet, zahlenmäßig von dem erforderlichen Gewicht ist, dass auch insoweit ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt. Wegen des hohen Anteils der Gruppe der Berufsanfänger an der Gesamtheit der den Min-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

destbeitrag zahlenden RAinnen und RAen ist es ausgeschlossen, dass sonstige Gruppen – wie beispielsweise Kinder erziehender Mitglieder des Bekl. oder aus anderen Gründen Teilzeit arbeitende RAinnen und RAe – zahlenmäßig in einem solchen Umfang vorhanden sind, dass ihren Belangen im Einzelfall nicht durch die Härteregelung des § 26 Abs. 4 der Satzung i.V.m. § 76 Abs. 2 SGB IV Rechnung getragen werden kann.

Da im vorliegenden Fall die Beitragsbescheide für das vierte und fünfte Jahr der Berufstätigkeit der Kl. Gegenstand des Verfahrens sind, sie – die Kl. – also in dem hier zu beurteilenden Zeitraum als Berufsanfängerin von dem Mindestbeitrag betroffen war, war der Berufung mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die außergerichtlichen Kosten des Vertreters des öffentlichen Interesses, der keinen Antrag gestellt hat, sind entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO nicht erstattungsfähig.

Anmerkung:

Das OVG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der in der Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen RAe bestimmte allgemeine Mindestbeitrag i.H.v. 30 % des Höchstbeitrages, wie dieser in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt ist, für Berufsanfänger in den ersten fünf Jahren nach ihrer Zulassung wegen Eingriffs in das Recht der Berufsfreiheit rechtswidrig ist. Unabhängig von seinen rechtlichen Überlegungen (auf die ich als Zivilrechtler nicht eingehe) gibt es einen Einblick in die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Anwaltschaft. Denn die für die Anwälte in Rheinland-Pfalz getroffenen Feststellungen dürften allgemeine Bedeutung haben.

1. Das Versorgungswerk der RAe in Rheinland-Pfalz hatte zum 31.12.2001 insgesamt 3060 Mitglieder. Diese zahlen grundsätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag; damit auch angestellte RAe von der Versicherungspflicht bei der BfA befreit werden können (vgl. § 6 SGB VI), ist die Beitragsbemessungsgrenze wie der Beitragssatz gem. Beschlüssen der Vertreterversammlung so geregelt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der dort geltende Höchstbeitrag ist für die berufsständische Versorgung der „Regelpflichtbeitrag“, der von jedem Mitglied gefordert wird, das kein geringeres Einkommen nachweist als die Bemessungsgrenze. Bei einer Bemessungsgrenze von 8700,00 DM im Jahre 2001 betrug dieser Regelpflichtbeitrag 1661,70 DM monatlich (Beitragssatz 19,1 %). Die Satzung bestimmt jedoch einen Mindestbeitrag i.H.v. 30 % hiervon, also 498,51 DM monatlich. Wer also ein geringeres monatliches Einkommen hat als 30 % von 8700,00 DM, muss nach der Satzung diesen monatlichen Mindestbeitrag bezahlen. Dieser Mindestbeitrag entspricht einem Einkommen von lediglich 2610,00 DM; das ist erheblich weniger, als jede Anwaltsfachgehilfin verdient.

Von den 3060 Mitgliedern des Versorgungswerks hatten im Jahre 2001 insgesamt 749 ein Einkommen, das höchstens 2610,00 DM brutto ausmachte, das sind rund 25 % aller Mitglieder des Versorgungswerks.

Weitere rund 700 Mitglieder zahlen den Regelpflichtbeitrag (also auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze), hatten also ein Bruttomonatseinkommen von mindestens 8700,00 DM. Etwa 1000 Mitglieder zahlen Beiträge nach einem zwischen 2610,00 DM und 8700,00 DM liegenden Monatseinkommen. Die restlichen rund 600 Mitglieder nehmen aus der Gründerzeit des Versorgungswerks (1985) die Möglichkeit wahr, Pauschalbeiträge zu zahlen (aus denen auf das Einkommen nicht geschlossen werden kann).

Wenn man diesen Anfangsbestand (von rund 600 Mitgliedern) außer Acht lässt und alle diejenigen Mitglieder betrachtet, die einkommensabhängige Beiträge bezahlen, dann liegt der Anteil derjenigen, die lediglich zum Mindestbeitrag von 3/10 (also nach einem Einkommen bis höchstens von 2610,00 DM) herangezogen werden, bei einem Drittel. Mehr als 70 %, nämlich rund 1750 Mitglieder, haben ein monatliches Brut-

toeinkommen von 0 DM bis zu 8700,00 DM. Damit zahlt nur knapp 1/3 den Regelpflichtbeitrag und hat somit ein Jahreseinkommen, das bei mindestens 104 400,00 DM brutto liegt. – Eine nähere Differenzierung ist für das Versorgungswerk nicht möglich, weil durch die vorgestellte Beitragsregelung das Einkommen nicht in absoluten Zahlen erfasst wird, soweit es im Jahre 2001 monatlich über 8700,00 DM oder aber unter 2610,00 DM gelegen hat.

Auch wenn weder die Einkünfte über 8700,00 DM noch auch die unter 2610,00 DM für das Versorgungswerk weiter gehend aufschlüsselbar sind, ist das Ergebnis alarmierend. Gerade einmal 30 % der Mitglieder erreicht oder überschreitet ein Einkommen, das dem Gehalt des Kollegen im Staatsdienst entspricht; dieses Mitglied muss jedoch aus dem Einkommen noch seine Altersversorgung voll bezahlen. Umgekehrt ist ein Drittel der Mitglieder unter der Armutsgrenze; denn aus dem höchstens 2610,00 DM betragenden monatlichen Bruttoeinkommen sind noch die Vorsorgeaufwendungen (für Alter und Krankheit) zu tragen: Zieht man von 2610,00 DM die Altersversorgung mit 19,1 %, die Krankenversicherung mit dem für die gesetzliche Krankenversicherung üblichen Anteil von 14 % und die Pflegeversicherung mit 1,7 % ab, insgesamt also 908,24 DM, verbleiben dem Mitglied monatlich brutto noch rund 1700,00 DM – das ist weniger als der angemessene Eigenbedarf im Unterhaltsrecht nach der damaligen Düsseldorfer Tabelle (FamRZ 1998, 534 f.). – Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Kollegen, die 1985 nicht in die Altersversorgung eingetreten sind (weil sie über dem Höchstalter von 45 Jahren für eine Pflichtmitgliedschaft oder über der für eine freiwillige Mitgliedschaft beim Beginn des Altersversorgungswerks festgelegten Altersgrenze von 55 Jahren waren), andere Einkommensverhältnisse hätten: Die Pfälzische RAK Zweibrücken sowie die RAK Koblenz hatten am 31.12.2001 insgesamt 3778 Mitglieder (BRAK-Mitt. 2002, 122), so dass das Versorgungswerk mit 3060 Mitgliedern davon mehr als 80 % erfasst. Wenn man aus diesem Mitgliederbestand noch den Anfangsbestand mit 600 abzieht, weil diese Kollegen Pauschalbeiträge bezahlen, kann das Versorgungswerk mit 2460 Kollegen rund 65 % aller Anwälte in Rheinland-Pfalz hinsichtlich ihres Einkommens erfassen – und dies mit dem eben aufgezeigten Ergebnis. Wenn 65 % aller Kammermitglieder mit ihrem beruflichen Einkommen zuverlässig erfasst werden, dann hat das Versorgungswerk eine weit breitere Grundlage, als diese bei einer repräsentativen Befragung möglich ist (vgl. dazu unten 3).

2. Das OVG hatte in seinen beiden gleich lautenden Entscheidungen v. 12.6.2002 (abgedruckt ist nur eine von ihnen) die Beitragspflicht von 2 Kl. in den Jahren 1995 und 1996 zu prüfen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass im Hinblick auf das geringe Einkommen vieler Berufsanfänger der von der Satzung geforderte Mindestbeitrag rechtswidrig sei. Die wirtschaftliche Ausgangslage war seinerzeit ebenso wie heute; das OVG stellt fest, dass bereits seinerzeit nahezu 25 % sämtlicher Mitglieder des Versorgungswerks lediglich diesen Mindestbeitrag (von 435,24 DM für 1995 und 460,80 DM für 1996) zu zahlen hatten.

a) Die beiden Kl. hatten innerhalb der ersten 5 Zulassungsjahre gegen die Festsetzung des Mindestbeitrages geklagt. Eine der Kl. war in der Anwaltskanzlei ihrer Mutter gegen eine monatliche Bruttovergütung von 1000,00 DM bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden eingestellt. Ihre Schwester, die andere Kl., ist mit einem Oberstudienrat verheiratet, hat 2 Kinder und als Kanzlei ihre Wohnung angegeben. Beide Fälle hatte das Versorgungswerk nicht als für den Berufsanfänger typisch erachtet, weil die beschränkte Arbeitszeit eine persönliche Entscheidung ist; ebenso wenig widmet sich die Ehefrau und Mutter ihrem Anwaltsberuf voll. Beiden Gesichtspunkten hat das OVG keine Beachtung (ebenso wenig im voraufgegangenen Revisionsverfahren al-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

lerdings auch das BVerwG) geschenkt – es hat allerdings mittelbar (vgl. unten c) entschieden, dass die Kinderbetreuung allein keinen Anlass bietet, den allgemeinen Mindestbeitrag von 3/10 zu senken.

b) Der Schwerpunkt der richterlichen Überlegungen geht dahin, dass die Berufsanfänger eine typische Berufsgruppe bilden, die durch den allgemeinen Mindestbeitrag von 3/10 des Höchstbeitrages finanziell überfordert werde. Eine solche Überforderung liege dann vor, wenn das Einkommen nicht mindestens das Dreifache des Versorgungsbeitrages ausmache. Ein höherer Beitragsanteil stehe bei einem geringen Gesamteinkommen dem Ziel jeder Berufstätigkeit entgegen, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass sein Berufsziel derjenige verfehlt, der insgesamt ein nicht auskömmliches Einkommen erreicht – und dies unabhängig von weiteren Belastungen. Man wird jedoch das Urteil dahin zu verstehen haben, dass der Versorgungsbeitrag auf typische berufliche Situationen Rücksicht zu nehmen hat. Wenn der Berufsanfänger sich überhaupt erst an ein auskömmliches Berufseinkommen heranarbeitet, soll er vor zu hohen Belastungen geschützt werden. Die Belastung für die Altersvorsorge soll alsdann eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Denn wenn es auf die Grenzbelastung von einem Drittel tatsächlich ankäme, dann wäre in dem Urteil der „Vorschlag“ wenig hilfreich, für die ersten Berufsjahre einen Mindestbeitrag von einem Zehntel des Regelpflichtbeitrages vorzusehen. Denn es gab 1996 zahlreiche Berufsanfänger, die monatlich weniger als 800,00 DM verdienten – und heute liegen bei den vielen Kollegen, die sich mit der Zulassung selbständig machen (müssen), in den ersten Jahren ihre anwaltlichen Einkommen (also lediglich nach Abzug der Betriebsausgaben) unter 450,00 Euro monatlich (bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 4500,00 Euro für das Jahr 2002). Der Vorschlag, für Berufsanfänger einen besonderen Mindestbeitrag von einem Zehntel vorzusehen, richtet sich offensichtlich an den Satzungen anderer Versorgungswerke aus, die bereits einen solchen Beitrag vorsehen. Nur daraus wird verständlich, dass überhaupt ein gewisser Mindestbeitrag als zulässig erachtet wird, obwohl auch jeder Mindestbeitrag, ob nun 3/10 oder nur 1/10 für den Berufsanfänger eine erhebliche Belastung bleibt: So ermittelt *Wasilewski* (Berufseinstieg und Berufserfolg junger RAinnen und RAe, Nürnberg 2000, 115) für die Jahre 1996 bis 1998 den durchschnittlichen monatlichen Gewinn des selbständigen RA im ersten Berufsjahr mit lediglich 1000,00 DM. – Das Versorgungswerk hat für die Jahre 1995 bis 1999 festgestellt, dass etwa 1/3 aller Neuzugänge im ersten Jahr so wenig verdient hat, dass der bisherige Mindestbeitrag von 3/10 festgesetzt wurde; die weitere wirtschaftliche Entwicklung von Mitgliedern, die den Mindestbeitrag zahlen, wurde für ein Beispielsjahr nachvollzogen: Von den 322 Mitgliedern, die einkommensbezogen für das Jahr 1994 auf den Mindestbeitrag festgesetzt wurden, galt 6 Jahre später, also im Jahre 2000, immer noch für 168 Mitglieder dasselbe: Mehr als die Hälfte zahlten also 6 Jahre später ebenfalls nur den Mindestbeitrag.

c) Das OVG fordert keine Senkung des Mindestbeitrages für alle Mitglieder. Das Versorgungswerk wird deshalb bei dem allgemeinen Mindestbeitrag von 3/10 bleiben, der im Übrigen auch höchstrichterlich bestätigt worden ist (BVerwG, NJW 1991, 1842). Eine allgemeine Sonderregelung ist allein für solche Berufsgruppen erforderlich, die typisch sind und bei denen eine erhebliche Zahl von Mitgliedern mit der Zahlung des allgemeinen Mindestbeitrages überfordert würde. Nach den Überlegungen des OVG ist allein die Gruppe der Berufsanfänger so gewichtig, um für diese einen solchen besonderen Mindestbeitrag einzufordern und einzuführen. Wer nicht Berufsanfänger ist, kann nicht geltend machen, der allgemeine Mindestbeitrag (von 3/10) belaste ihn bei geringem Einkommen so stark, dass damit seine Berufsfreiheit rechts-

widrig eingeschränkt werde. Kommt also ein Mitglied wegen Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen in die Situation, so wenig zu verdienen, dass es unter dem für den Ansatz des Mindestbeitrages anzusetzenden Einkommen liegt, dann darf das Versorgungswerk den allgemeinen Mindestbeitrag von 3/10 des Regelpflichtbeitrages festsetzen. Das Versorgungswerk wird lediglich im Einzelfall zu prüfen haben, ob es den berechtigt festgesetzten Mindestbeitrag aus sozialen Gründen stundet, niederschlägt oder erlässt (entsprechend § 76 Abs. 2 SGB IV).

Zugleich hat das OVG mittelbar abgelehnt, eine allgemeine Beitragssonderregelung für die Gruppe der Mitglieder zu fordern, die Kinder erziehen. Hier sind in der Tat an das Versorgungswerk nicht in größerem Umfang Wünsche herangetragen worden, von der Zahlung des Mindestbeitrages zu entlasten. Das Rheinland-Pfälzische Versorgungswerk hat in der Satzung lediglich vorgesehen, dass ein Mitglied, das ein leibliches Kind betreut, innerhalb der ersten 3 Lebensjahre dieses Kindes bis zur Dauer eines Jahres die Beitragszahlung aussetzen kann; weil dieses Jahr dann nicht auf die Versicherungszeit angerechnet wird, wirkt sich die Nichtzahlung auf die spätere Rente nicht nachteilig aus (§ 23 Abs. 6 der Satzung) – es gibt allerdings keinen Rentenzuschlag für die Kinderbetreuung. Von dieser Möglichkeit wird nur wenig Gebrauch gemacht (im Durchschnitt der Jahre von 0,5 % aller Mitglieder). Ob ein Versorgungswerk gehalten ist, das berufsständisch versicherte Mitglied demjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung gleichstellen und für die Dauer des Mutterschutzes wie einer dreijährigen Kindererziehungszeit zumindest von jeder Beitragspflicht freizustellen, wird das BVerwG in der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BVerwG v. 23.1.2002 (NJW 2002, 2193) zu entscheiden haben. Das VG Minden jedenfalls hat eine RAin auch für die Zeit der Mutterschutzfrist zur Zahlung des Mindestbeitrages verpflichtet (NJW RR 2000, 439).

3. Das Versorgungswerk hat die Beiträge aller seiner Mitglieder nach deren beruflichen Einkommen zu ermitteln. Dadurch hat es grundsätzlich (ausgenommen den prozentual immer geringer werdenden Anfangsbestand, der pauschale Beiträge entrichten darf) für alle Mitglieder einen zuverlässigen Überblick über die Höhe der anwaltlichen Einkünfte. Wenn zudem im Versorgungswerk Rheinland-Pfalz mehr als 80 % aller dortigen Anwälte erfasst sind und insgesamt 65 % aller Anwälte in Rheinland-Pfalz an das Versorgungswerk einkommensbezogene Beiträge bezahlen, dann sind die hier festgestellten Einkünfte für die Anwaltschaft in Rheinland-Pfalz repräsentativ. Jedes Mitglied muss seine Einkünfte nachweisen, wenn diese nicht über der Bemessungsgrenze (von 4500,00 Euro im Jahr 2002) liegen.

Die Feststellungen des Versorgungswerks über die wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder lassen die Ergebnisse von freiwilligen repräsentativen Erhebungen als problematisch erscheinen. Die BRAK hat das hohe Verdienst, die wirtschaftliche Situation der Deutschen RAe jährlich seit vielen Jahren ermitteln zu lassen; sie hat damit das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) beauftragt. Die Ergebnisse werden jährlich als „STAR“ von der BRAK veröffentlicht (vgl. zuletzt BRAK-Mitt. 2002, 18). In den Ergebnissen ist das Einkommen der Anwälte der RAK Koblenz mit erfasst (vgl. den Eingangssatz in BRAK-Mitt. 2002, 18); jede Kammer erhält eine Sonderauswertung, die sich auf die Angaben der Mitglieder der betreffenden Kammer bezieht. Diese für den Kammerbereich Koblenz ermittelten Zahlen weichen von den Erfahrungen des Versorgungswerks wesentlich ab – und dies nach oben. Nach STAR soll das Jahreseinkommen in den alten Bundesländern bei einem Einzelanwalt in den Jahren 1995 bis 1999 zwischen 107 000,00 DM und 83 000,00 DM liegen (beim Anwalt in der Sozietät sogar zwischen 171 000,00 DM und 159 000,00 DM – a.a.O., 20). Bedeutsam in diesem Zusam-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

menhang ist der ermittelte Median, der denjenigen Wert angibt, den jeweils 50 % der Antwort gebenden Betroffenen unter- oder überschreiten (in der Fn. 4 heißt es auf S. 18 fälschlich, dass der Median sich nach dem Verhältnis „der Befragten“ richtet: Wer aber keine Antwort gibt, kann nicht ausgewertet sein – vgl. dazu gleich). So ermittelt das IFB für das Jahr 1995 für Einzelanwälte im Westen einen Median für das Jahreseinkommen von 89 000,00 DM. Das Versorgungswerk trennt nicht zwischen Einzelanwälten und Sozietätsmitgliedern (die nach den Feststellungen des IFB sogar ein medianes Einkommen von 138 000,00 DM gehabt haben sollen): Damit müsste der Median für das Versorgungswerk eigentlich über dem Betrag von 89 000,00 DM liegen. Tatsache ist jedoch, dass mehr als 2/3 aller Mitglieder des Versorgungswerks im Jahre 1995 ein Einkommen hatten, das unter 89 000,00 DM liegt.

Der Eindruck, dass die wirtschaftliche Lage der Kollegen durch STAR erheblich zu günstig dargestellt sein könnte, verstärkt sich aus einer anderen Sicht. Die RAK Koblenz erhebt ihre Beiträge nach dem Umsatz ihrer Mitglieder. Da alle Mitglieder ihren Umsatz anzugeben haben, hat die RAK Koblenz für 100 % ihrer Mitglieder den Überblick über deren Umsätze. Seit Jahren ist festzustellen, dass STAR für den Einzelanwalt im Westen die ermittelten Umsätze wesentlich höher feststellt als die Kammer Koblenz für den Durchschnitt aller Anwälte; dasselbe gilt insoweit, als STAR die durchschnittlichen Umsatzzahlen für den Kammerbezirk Koblenz insgesamt ermittelt. Es gibt sich hierbei folgendes Bild für den Jahresumsatz

Jahr	Einzel-RA Westen (STAR)	STAR Koblenz	RAK Koblenz
1996	216 000,-	309 000,-	148 000,-
1997	227 000,-	275 000,-	216 000,-
1998	207 000,-	194 000,-	211 000,-
1999	240 000,-	252 000,-	205 000,-

Damit ist bei STAR außerdem auffällig, dass im Jahre 1998 bei der Kammer Koblenz ein Umsatzrückgang von rund 30 % und im Folgejahr dann wieder eine Steigerung um 24 % vorgekommen sein soll (was nicht nachvollziehbar ist und bei den von der Kammer Koblenz ermittelten Umsatzzahlen keine Entsprechung findet). Unabhängig davon fällt auf, dass die Umsatzzahlen, die für die Mitglieder der Kammer Koblenz ermittelt werden, zwischen STAR und der Anwaltskammer fast 50 % voneinander abweichen. Da die Veröffentlichung von STAR-Zahlen große Bedeutung für die Anwaltschaft hat (beispielsweise im Zusammenhang mit der gesetzlichen Festlegung der Anwaltsvergütung), erscheint es besonders wichtig, dass die Zahlen möglichst wirklichkeitsnahe die wirtschaftliche Situation der Anwälte widerspiegeln. Das aber wird nach den für Rheinland-Pfalz festgestellten Zahlen bei einem Vergleich mit den Zahlen des Versorgungswerks und denen der RAK fraglich. Liegt das Problem etwa darin, dass bei STAR zwar die Auswahl der zu Fragenden (jeweils 20 % der Kammermitglieder) repräsentativ sein mag, nicht jedoch die Gruppe derjenigen, die tatsächlich antwortet? Die Rücklaufquote für 1999 betrug nach der Veröffentlichung (BRAK-Mitt. 2002, 18) lediglich 37 %. Das bedeutet, dass 63 % der Befragten gar nicht geantwortet hat und deshalb die Zahlen der großen Mehrheit der Befragten nicht bekannt und deshalb nicht ausgewertet wurden. Ich persönlich habe die Sorge, dass gerade die weniger eifrigen und deshalb möglicherweise auch weniger erfolgreichen Kollegen sich nicht der Mühe unterziehen, den mehrseitigen Fragebogen auszufüllen. Dann aber können die noch so sorgfältig ausgewerteten Zahlen nicht repräsentativ sein; wenn die weniger erfolgreichen Kollegen nicht antworten, dann müssen die ermittelten Zahlen über denjenigen liegen, die sich bei vollständiger Antwort ergäben: Leider kann die Statistik nicht er-

mitteln, ob die 37 % der Befragten, die überhaupt antworten, wirtschaftlich der schweigenden Mehrheit entsprechen. Die beim Versorgungswerk vorliegenden Einkommens- und die bei der RAK Koblenz ermittelten Umsatzzahlen lassen jedenfalls daran zweifeln, dass die von STAR ermittelten wirtschaftlichen Ergebnisse stimmen – und damit wird leider zweifelhaft, ob STAR die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft richtig wiederzugeben vermag.

Folgerung:

Die Entscheidung des OVG zum Mindestbeitrag für das anwaltliche Versorgungswerk in Rheinland-Pfalz löst nicht allein (nicht weiter angesprochene) rechtliche Probleme; sie macht sehr deutlich, wie schwierig die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft ist.

Rechtsanwalt JR Dr. Karl Eichele, Koblenz

Anwaltsgebühren – eingestelltes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und späteres Ordnungswidrigkeitenverfahren; BRAGO §§ 13, 83, 84, 87, 105

* 1. Bei dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und dem nachfolgenden Bußgeldverfahren handelt es sich nicht um „dieselbe Angelegenheit“ i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 1 BRAGO. Dies gilt auch dann, wenn ggf. ein einheitlicher Lebenssachverhalt vorliegt.

* 2. Es handelt sich insoweit um unterschiedliche Verfahrensarten vor zwei verschiedenen Einrichtungen, denen auch unterschiedliche Verfahrensordnungen zugrunde liegen.

* 3. Die Tätigkeit des RA als Verteidiger im Bußgeldverfahren ist von § 87 BRAGO nicht umfasst, so dass diese Tätigkeit auch nicht mit der Abgeltung der Gebühr im Strafverfahren abgegolten ist.

AG Rheinbach, Urt. v. 11.6.2002 – 3 C 403/01

Volltext unter www.brak.de

Gewissenhafte Berufsausübung – zur Vereitelung eines Zustellungsversuchs

* Ein RA, der die an seinen Mandanten gerichtete Frage eines Justizbeamten, ob es sich bei diesem um die betreffende Person handle, wahrheitswidrig verneint, um dadurch eine beabsichtigte Zustellung zu vereiteln, handelt ordnungswidrig i.S.d. §§ 14, 111 OWiG und verletzt darüber hinaus in nicht unerheblicher Weise seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.

AnwG Freiburg, Urt. v. 12.4.2002 – EV 146/00

Volltext unter www.brak.de

Anwaltliche Werbung – Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten; BORA § 7; UWG §§ 1, 3

* 1. Macht ein RA geltend, dass ein Kollege mit einem Tätigkeitsschwerpunkt werbe, obwohl er die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BORA nicht erfüllt, ist er insoweit darlegungs- und beweispflichtig. Allerdings hat der beklagte, nicht beweibelastete RA eine partielle Darlegungspflicht, soweit es um in seinem Bereich liegende Tatsachen geht, hinsichtlich der der klagende RA keine Möglichkeit hat, sie von sich aus aufzuklären, hinsichtlich der der beklagte RA dagegen unschwer die Aufklärung geben kann.

* 2. Mit einer „nachhaltigen“ Tätigkeit verlangt § 7 Abs. 2 BORA nicht eine ausschließliche oder überwiegende anwaltliche Tätigkeit auf dem betreffenden Gebiet. Es genügt, dass der RA sich „im wesentlichen Umfang“ bzw. „in gewissem Umfang“ bereits mit dem Rechtsgebiet befasst hat.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.2.2002 – 2 U 26/01

Volltext unter www.brak.de